



Steuerentlastung durch Familienbonus Plus

Seite 21

„DON‘T SMOKE“ Volksbegehren

Vom 1.–8. Oktober 2018
unterzeichnen

Kollektivvertrag MUI

Gehaltvorrückug aufgrund
von Zeiten im Klinischen Phd

Spätsommerfest

Begeisterte Gäste beim zwanglosen
Treffen in der Ärztekammer



Gesunde Finanzen.

**Wir sind für Sie da.
Immer dann, wenn es
darum geht, Chancen für
Ihren Erfolg zu nutzen.
Dafür geben wir unser
Bestes.**

Lernen Sie uns kennen.
Testen Sie unser Angebot.
Schön, Ihr Partner zu sein.



HYPO TIROL BANK

Unsere Landesbank



Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Hätten Sie gewusst, dass es im Tiroler Landeskrankenanstaltengesetz einen Paragraphen gibt, der die Fondskrankenhäuser verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass eine dem Bedarf – von derzeit durchschnittlich 37 Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmedizinern jährlich – entsprechende Zahl an Ausbildungsstellen zur Verfügung steht?

Damit wollte der Landesgesetzgeber, ebenso wie schon der Nationalrat mit einer ärztegesetzlichen Bestimmung, vorsorgen, dass es zu keinem Mangel an Primärversorgerinnen und Primärversorgern kommt.

Der diesbezügliche Landtagsbeschluss stammt übrigens nicht aus dem „Anno Schnee“, sondern aus 2016. Also keine Ausrede für sein Vergessen sein aufgrund des Alters oder als nicht mehr zeitgemäße Regelung. Und doch scheint er wie ausgesetzt. Anders ist nicht zu erklären, dass die Zahl der Ausbildungsstellen für die Basisausbildung und die Ausbildung in Allgemeinmedizin knappgehalten und Stellenwerber wie zur Zeit der Ärzteschwemme wieder auf Wartelisten verbannt werden. Während Bürgermeister händeringend Nachwuchs für ihre Land- und Stadtarztpraxen suchen, zeigen die Verantwortlichen ihrer Bezirkskrankenhäuser motiviertem Praktikernachwuchs die kalte Schulter oder verträsten sie aufs nächste Jahr.

Während Gesundheitslandesrat Tilg, gestärkt durch eine Ärzte-Bedarfsstudie, an einer medizinischen Landesuniversität bastelt, verweigert das Landeskrankenhaus, für das er Verantwortung trägt, ernsthaften Bewerbern die Ausbildung. Oder wie sollte die Tatsache sonst bewertet werden, wenn – so die Berichte nach einem Hearing –

von zahlreichen Kandidatinnen und Kandidaten nur ein Bruchteil zur postpromotionellen Ausbildung aufgenommen wurde. Und selbst von denen, die in die allgemeinmedizinische Ausbildungsschiene gelangen, kommt nur ein kleiner Teil in der die Ausbildung abschließenden Lehrpraxis an. Nicht zuletzt deshalb, weil ihnen inzwischen eine Facharztausbildungsstelle angeboten und schmackhaft gemacht wurde.

Offensichtlich liegt den ausbildenden Krankenhäusern das Hemd des eigenen Facharzt Nachwuchses näher als der Rock der Sicherstellung der extramuralen Versorgung. Es wiederholt sich die Ignoranz der Krankenhaugewaltigen gegenüber den Notwendigkeiten der ambulanten Patientenversorgung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, wie wir sie schon vor vierzig Jahren erfahren haben. Damals musste der Bund eingreifen. Zuerst schuf er bundesfinanzierte Ausbildungsstellen für Landpraktikerinnen und Landpraktiker und dann verpflichtete er die Krankenhäuser über den „Bettenschlüssel“, einer gesetzlichen Verpflichtung, pro 15 systemisierten Betten eine Ausbildungsstelle für Allgemeinmedizin zu schaffen, zur bedarfsgerechten Ausbildung. Mit der Ausbildungsreform 2015 wurde dieser Schlüssel abgeschafft. Und schon feiern die scheinbar ausschließlich auf ihre hausinternen Ziele programmierten Krankenhausverwaltungen wieder fröhliche Urstände. Dabei könnten Basisausbildungsstellen mit einem Federstrich und Ausbildungsstellen für Allgemeinmedizin per Antrag rasch geschaffen werden.

Die Nebel um die Umstrukturierung der Sozialversicherungen lichten sich langsam. Mit großer Konsequenz gehen die Pläne zur Zusammen-

legung von Krankenkassen ihren legislativen Weg. Unklar ist noch, wie groß der verbleibende Entscheidungsspielraum für die Bundesländer sein wird. Die zum Teil mehrdeutigen Formulierungen in den Gesetzesentwürfen nähren bei optimistischer Betrachtung die Hoffnung, dass die Honorarvereinbarungen weitgehend in den Händen von Landesärztekammern und regionalen Krankenkassen bleiben könnten. Auch was mit den Stellenplänen, den Vergabeschemata für Kassenstellen oder mit den landesspezifischen Bereitschaftsdienstregelungen werden wird, ist noch unklar. Auch hier bleibt allerdings bei pragmatischer Einschätzung die Hoffnung des Fortbestands der bisherigen Regelungen.

Eine Freude ist es, über den Ausbau der von der Ärztekammer initiierten Ärztenetzwerke zu berichten. Neben den drei bisher gegründeten Netzwerken in Schwaz, im Bereich um Brixlegg und im Stubaital gibt es eine Reihe von Ärztinnen und Ärzten, die ihre funktionierende Zusammenarbeit als Netzwerk auch öffentlich darstellen wollen. In Schwaz ist es zudem gelungen, mit dem Sozial- und Gesundheitssprengel wie auch mit den Altersheimen nichtärztliche Gesundheits- und Pflegedienste in das Netzwerk einzubinden. Ein wichtiger Schritt zur integrierten Patientenversorgung ausgehend von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Artur Wechselberger
Präsident

DATENSCHUTZ

Datenschutz in Arztpraxen



fotolia.com © Gena Standars

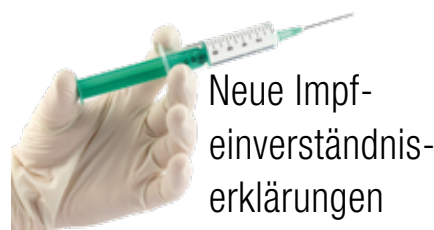
Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat die Ärztekammern in den Bundesländern ersucht, die niedergelassenen Ärzte auf das Thema „vertrauliche Kommunikation zwischen dem behandelnden Arzt und dem Patienten“ hinzuweisen.

Aufgrund von Beschwerden, welche an das Ministerium herangetragen wurden, weist

dieses auf die Qualitätssicherungsverordnung 2018 (§ 5 Abs. 4) hin, wonach „die vertrauliche Kommunikation zwischen dem behandelnden Arzt und dem Patienten“ zu gewährleisten ist.

Ferner sei dafür Sorge zu tragen, „dass auch administrative Patientenbelange unter Wahrung der Vertraulichkeit der Patientendaten besprochen werden können“.

IMPFFEN



fotolia.com © heratus@web.de

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat im Rahmen der DSGVO die Impfeinverständniserklärungen aktualisiert.

Die neuen Formulare für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte bzw. für Schulärzte können ab sofort verwendet werden und stehen auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol (Download-Center – Bereich „Impfen“) zur Verfügung.

NEUBESETZUNG

Neuer Primarius



Ostfrol heute © Mühlburger

Dr. Helmut Schaller ist seit 1. Mai 2018 neuer Primarius der HNO-Abteilung am Bezirkskrankenhaus Lienz.

Er folgt Dr. Kurt Freudenschuss nach, der seine Tätigkeit im Herbst des Jahres 2017 beendet hat.

EPIDEMIEGESETZ

Übermittlung von Daten bei Infektionsmeldungen

Die Landessanitätsdirektion hat der Ärztekammer für Tirol Folgendes mitgeteilt:

Auf Grundlage des Epidemiegesetzes (§§ 5 und 6) können Krankenanstaltenträger, niedergelassene Ärzte, Laboreigentümer usw. durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zur Übermittlung von – auch personenbezogenen – Daten angehalten werden.

Um den Anforderungen der nun geltenden Datenschutz-Grundverordnung zu entsprechen, wurde eine diesbezügliche Klarstellung in § 5 Epidemiegesetz aufgenommen: „Auf Verlangen der Bezirksverwaltungs-

behörde sind alle Personen, wie insbesondere behandelnde Ärzte, Labors, Arbeitgeber, Familienangehörige und Personal von Gemeinschaftseinrichtungen, die zu den Erhebungen einen Beitrag leisten könnten, zur Auskunftserteilung verpflichtet.“

Somit sind alle Personen, die in der Lage sind, zu den Erhebungen gemäß Epidemiegesetz einen Beitrag zu leisten, zur Weitergabe dieser Daten an die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet.

Einschränkungen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung gibt es in diesem Bereich nicht.



fotolia.com © Jazzer

Inhalt



24 Landärztemangel

Lösung durch Abschaffung der Teilzeit für Ärzte?



26 Anrechnung von Ausbildungszeiten

Umstieg in die neue Ausbildungsordnung

Für den Schutz der NichtraucherInnen

und damit für die Beibehaltung der 2015 beschlossenen Novelle zum Nichtrauchererschutzgesetz

Unterzeichne das

DON'T SMOKE VOLKSBEGEHREN

von 1. bis 8. Oktober 2018.



oder



[› dontsmoke.at](https://dontsmoke.at)

41 DON'T SMOKE

Unterzeichne das DON'T SMOKE Volksbegehren

STANDPUNKTE

- 3 Standespolitische Perspektiven
- 6 Kassenverhandlungen im Licht der Gesundheitsreform
- 8 Alles auf Schiene?
- 10 Von außen gesehen: Gastkommentar von Prof. Helmut Mödlhammer

THEMEN

Niedergelassene Ärzte

- 12 Ja, darf ich denn das? Fragen aus dem Ordinationsalltag juristisch betrachtet
- 14 Führerscheinggesetz-Gesundheitsverordnung: Änderung
- 16 Ärzteliste: Meldeverpflichtung bei Änderungen
- 16 Erwachsenenschutz-Gesetz: Ärztliches Zeugnis
- 18 Ärztenetz Tirol: Netzwerk wächst
- 18 Vorsorgeuntersuchungsprogramm Sozialversicherung: Korrekte Vorgangsweise

Angestellte Ärzte

- 20 Umkleidezeit in Krankenanstalten ist Arbeitszeit
- 21 Familienbonus Plus: Steuerentlastung ab 2019
- 22 Kollektivvertrag MUI: Gehaltsvorrückung bei Phd-Zeiten
- 24 Landärztemangel: Lösung durch Abschaffung der Teilzeit für Ärzte?

Aus- und Fortbildung

- 26 Anrechnung von Ausbildungszeiten: Umstieg in die neue Ausbildungsordnung

Personen/Veranstaltungen

- 28 Spätsommerfest 2018
- 30 Einladung zur Lukasmesse
- 33 Ehrenmedaille für Prof. Mag. Dr. Josef Hager
- 34 Nachruf
- 36 Ärzteporträt: OMR Dr. Rainer Pieber
- 38 Medizinhistorisches Objekt: Laënnec'sches Holzstethoskop

SERVICE

- 39 Ausschreibung Ärztekammerpreis 2018
- 40 Info aus dem Wohlfahrtsfonds: Beitragssprung zum 35. Lebensjahr
- 42 Punktwerte
- 44 Steuertipps Team Jünger
- 46 Standesveränderungen
- 52 Fortbildungsdiplome
- 54 Kleinanzeigen
- 55 Das Kammeramt der Ärztekammer für Tirol
- 56 Funktionäre und Kammermitarbeiter

Rubriken

- 4 Impressum
- 4 Kurz berichtet



tobias.com © Optix, domac-160

Kassenverhandlungen im Licht der Gesundheitsreform

Verbesserung oder Fiktion?



VP MR Dr. Momen Radi,
Kurienobmann der
niedergelassenen
Ärzte

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Sommerurlaubszeit ist beendet und die meisten von Euch sind hoffentlich gut erholt und gewappnet für die Aufgaben des restlichen Jahres.

Der Kassenvertrag läuft mit Ende dieses Jahres aus und die ersten Verhandlungsgespräche haben bereits im Sommer begonnen. Neben dem üblichen Feilschen um Valorisierung, Punkte, Stellen und Degressionserleichterungen werden meine Gedanken begleitet von den möglichen gesundheitspolitischen Änderungen bzw. dem Versuch, eine Gesundheitsreform auf den Weg zu bringen.

Die „**Gesundheitsreform**“ – ein Werk, das seit über 10 Jahren vor sich hindümpelt und bis dato weder einen Abschluss noch irgendeinen wesentlichen Vorteil für die Patientenversorgung und schon gar nicht für die ärztliche Tätigkeit erkennen lässt. Bereits seit zehn Jahren wurde über Einsparungen durch festgesetzte Budgetobergrenzen gesprochen, wurden die Ärzte aus entscheidenden Gremien wie Bundes- und Landeszielsteuerung ausgegrenzt und führte die überbordende Bürokratisierung bis hin zur Verlagerung der Arbeit mittels EDV auf den ärztlichen Schreibtisch. Dieser Weg, bei dem es so scheint, als gehe es um eine reine „Gewinnoptimierung“, hat sich bis heute fortgesetzt.

Nur, was hat es bis jetzt gebracht?

Ärzte wollen keine Verträge mehr annehmen (derzeit sind allein in Tirol insgesamt 14 Stellen, vier allgemeinmedizinische Stellen und zehn Facharztstellen – zum Teil schon seit mehreren Jahren nicht besetzbar). Die Pensi-

onierungswelle ist am Beginn eines Tsunamis und immer häufiger legen Ärzte ihren Vertrag schon vorzeitig zurück. Patienten konsultieren zunehmend Wahlärzte, deren Zahl demzufolge auch deutlich angestiegen ist. Das System ist also bei Ärzten und Patienten unbeliebt, die Gesundheitskosten im ambulanten Sektor steigen trotzdem, also wem ist damit gedient? Statt die Verträge durch Investition und Entbürokratisierung attraktiver zu gestalten, ein Gedanke, der eigentlich selbst dem einfachsten Strategen nicht ganz befremdlich vorkommen müsste, setzt die Politik weiter auf rein ökonomische Zielsetzungen.

Nicht nur, dass die Umsetzung der PVEs seit Jahren im Stadium der Planung dahindümpelt, sehen sich nun auch die Kassen in ihrer Existenz bedroht, was dazu geführt hat, dass die Wiener GKK einem dreijährigen Abschluss mit einer Steigerung von +10 % pro



Jahr noch schnell vor der Gesetzwerdung zugestimmt hat – ganz nach dem Motto „Hinter mir die Sintflut“. Auch wenn dieser Abschluss nur durch eine Querfinanzierung der Stadt Wien dieses Ausmaß erreichen konnte, wäre er als Benchmark für die restlichen Bundesländer und für eine positive Entwicklung der Vertragsverhandlungen gestanden. Dies wurde schnell durch eine gesetzlich verordnete Ausgabenobergrenze für alle übrigen Länderkassen verhindert. Also wieder keine Verbesserung.

Weiter sind wir in der Situation, dass im Rahmen eines gedeckelten Kassenbudgets ein Gutteil des Kuchens allein durch die Angleichung der Inflationsrate verbraucht ist und für neue medizinische und strukturelle, allgemeine und fachspezifische Leistungen und Verbesserungen die Stückchen klein gehalten werden. Und das Thema „Attraktivieren des Arbeitsplatzes“ für niedergelassene Ärzte wird überhaupt komplett ausgeklammert. Selbst

bei erkennbar gutem Willen der Kasse ist das bei gedeckelter Summe einfach nicht möglich.

Dass sich derweil der medizinische Fortschritt nicht nur fachlich exponentiell entwickelt, sondern auch die ärztliche Arbeitsweise in Zukunft über die Digitalisierung der Medizin gänzlich ändern wird, wofür ebenfalls Investition vor Gewinn stehen müsste, ist wohl nur noch Fiktion.

Die Zukunft scheint offen. Vielleicht gibt es bald keine Länderkassen mehr und der Staat reguliert alles zentral. Oder aber, und das ist wohl sehr wahrscheinlich, die Gesundheitsreform gründelt unter veränderter Führung, Strategie und Planung weitere 10 Jahre. Im Land bleibt unter veränderten Vorzeichen alles beim Alten.

Dann möchte ich zum Schluss aber schon noch eines sagen: Wenn bei politischer Gesundheitsversorgung schon von wirtschaft-

lichen Grundsätzen ausgegangen wird, so sollte den Entscheidern auch klar sein, dass jedes innovative Unternehmen zunächst investieren muss, um folglich Gewinne zu erzielen. Es braucht aber auch eine „Geschäftsidee“, die innovativ und kundenorientiert lebensfähig gemacht werden muss, um nachhaltig sein zu können.

Nicht die Bank, nicht der Gesetzgeber oder ökonomische Berater entwickeln die Idee für ein Startup, sondern der Unternehmer selbst ist der Experte seines Geschäftes und wird von zuvor Genannten unterstützt.

Übersetzt heißt das nichts anderes als: Der Arzt ist der Experte in Sachen medizinischer Patientenbetreuung (als Kleinunternehmer) und der Gesetzgeber sollte die Rahmenbedingung für ein erfolgreiches Startup schaffen.

Wohl auch nur Fiktion.



Wir betreuen Sie gerne!
KundenCenter Freie Berufe

Tiroler
SPARKASSE 

von links:
Claudia Pardeller BA, Harald Strieder, Anna Lins, Dietmar Windhager, Claudia Klingenschmid,
Mag. Christian Leitner, Rudolf Nagele, Gudrun Auer, Anja Pfeifer, Mag. Thomas Spielmann

tirolersparkasse.at/aerzte



Alles auf Schiene?

Nach den jahrelangen mühsamen Verhandlungen mit dem Land Tirol und den Vertretern der tiroler Kliniken über die Reform der Ärztegehälter hat das Land Tirol nun endlich den Entwurf einer Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz eingebracht, was die Voraussetzung zur geplanten Gehaltsreform der fünf Bezirkskrankenhäuser Reutte, Schwaz, Kufstein, St. Johann und Lienz ist. Inwieweit sich das Ordensspital Zams in diesen Prozess einbringen wird/muss, entzieht sich unserer Kenntnis.



**VP Dr.
Ludwig Gruber,**
Kurienobmann der
angestellten Ärzte

Grundsätzlich positiv ist die Zielsetzung des Landes zu sehen, zukünftig ein einheitliches Grundgehaltsschema sowohl für die tiroler Kliniken als auch für die fünf Bezirkskrankenhäuser zu implementieren. Dazu wurden in der Vergangenheit auch entsprechende Mehrausgaben für die ärztlichen Gehälter zugesagt. Es ist nun vorgesehen, dass bei Neueintritten und Neuverträgen ab 01.01.2019 die Grundgehälter an den BKH an die Gehälter der tiroler Kliniken (Gehaltssystem Neu – Entlohnungsschema Gesundheit 2018) angeglichen werden. Dies wird vor allem bei den AusbildungsärztInnen wohl durchaus zu besseren Grundgehältern führen.

Der Teufel liegt wie so oft im Detail: Von den verantwortlichen Politikern wurde in der Vergangenheit mehrfach zugestanden, dass es für die BKH – wie schon jetzt – maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen über die Flexibilisierung der Arbeitszeit, Abgeltung der Überstunden im Rahmen von „Verlängerten Diensten“ und insbesondere von „Rufbereitschaften“ benötigt. Die derzeitigen Betriebsvereinbarungen an den Bezirksspitalern gehen auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Krankenanstalt ein und sind unerlässlich zur Aufrechterhaltung der ärztlichen Versorgung in den Abteilungen der peripheren Krankenhäuser. Es ist geradezu naiv, aber auch fatal zu glauben, dass ein Modell, das für die Zentralkrankenanstalten der tiroler Kliniken entwickelt wurde, eins zu eins auf die fünf Bezirkskrankenhäuser umgesetzt werden könne, wo doch schon hier deutliche Unterschiede in den lokalen Gegebenheiten (BKH in der Inntalfurche vs. BKH in Reutte und Lienz) zu berücksichtigen sind.

Dennoch scheinen das Land Tirol und der Gemeindeverband wild entschlossen zu sein, auf diese lokalen Gegebenheiten zukünftig keine Rücksicht mehr zu nehmen. Da – wie bei den tiroler Kliniken – für das Stammpersonal eine Optionsmöglichkeit zum Übertritt in das neue System geschaffen werden soll, kann es sein, dass bei zu erwartenden wenigen Übertritten dieses Problem erst in einigen Jahren so richtig aufschlagen wird.

Die Verantwortlichen des Landes und Gemeindeverbandes wären allerdings gut beraten, ihre in der Vergangenheit mehrfach geäußerten Zusagen, auf die lokalen Bedürfnisse der einzelnen Bezirkskrankenhäuser Rücksicht zu nehmen, auch einzuhalten. In der geplanten Gesetzesnovelle findet sich davon nämlich nichts mehr.



Ein zweites wichtiges Themenfeld in der Gesundheitspolitik des Landes, die geplante „Medical School“ für Tirol, Südtirol und Vorarlberg, scheint nun ebenfalls auf Schiene zu sein. Als Hauptargument für eine landeseigene Mediziner Ausbildung wird der zu erwartende Hausarztmangel sowie die auf Allgemeinmedizin „maßgeschneiderte“ und somit im Vergleich zur Medizinischen Universität bessere Ausbildung angeben.

Das ebenfalls immer wieder geäußerte Argument, dass zu wenige Medizinstudenten sich für Allgemeinmedizin interessieren würden, war – weil einfach unrichtig – zuletzt nicht mehr aufrechtzuerhalten, auch wenn Teile der Geschäftsleitung der tiroler Kliniken in der Tiroler Tageszeitung die neue Ausbildungsordnung der Österreichischen Ärztekammer und die verzögerte Bescheiderstellung als „Schuldige“ am

Ausbildungsdilemma in Allgemeinmedizin benannten. Dazu ist festzuhalten, dass gerade die tiroler Kliniken gemeinsam mit der Medizinischen Universität die einzige Krankenanstalt Österreichs waren, die die Ausbildungsbescheide der Österreichischen Ärztekammer beanspruchten und es nur dadurch zur Verzögerung bei den Ausbildungsbescheiden kam.

Auch wurde mit keinem Wort erwähnt, dass es für die neue Basisausbildung keinerlei Ausbildungsbeschränkung an den Öffentlichen Krankenanstalten gibt und ebenso viele Ausbildungsstellen für Allgemeinmedizin wie Facharztausbildungsstellen pro Abteilung besetzt werden könnten. Selbst in Sonderkrankenanstalten, wie z. B. im LKH Hochzirl, sind zwei Ausbildungsstellen für Allgemeinmedizin vorgesehen und bisher immer nur zu 50 % besetzt worden.

Anders gesagt könnten mit den finanziellen Mitteln, die eine eigene „Medical School“ jedenfalls kosten würde, schon jetzt sämtliche an Allgemeinmedizin interessierten Studienabgänger sowohl an den tiroler Kliniken wie auch an den anderen Öffentlichen Tiroler Krankenanstalten ohne Hindernisse durch die neue Ausbildungsordnung auf der Stelle eingestellt werden. Warum das nicht der Fall ist und die Studienabgänger sich in anderen Bundesländern und im Ausland um Ausbildungsplätze bemühen müssen, bleibt bis heute unbeantwortet.

Es entsteht zumindest der schale Beigeschmack, dass man in der ärztlichen Ausbildung künstlich einen Mangel an Ausbildungsstellen herbeizuführen versuche, um eine landeseigene Medical School weiterhin rechtfertigen zu können.



Gelungene Innenraumgestaltung erfordert weitreichende Kompetenzen.

Wir unterstützen bereits bei der Grundriss-Evaluierung und kreieren für den Workflow optimierte Innenarchitektur. Die kompetente Planung, das fein abgestimmte Interieur und die Auswahl der Farben schaffen ein angenehmes Ambiente für Ihre Patienten. Wir organisieren das Know-how und die Gerätschaften in Zusammenarbeit mit unseren kompetenten Partnern. Die professionelle Koordination aller erforderlichen Arbeitsschritte sorgt für einen pünktlichen Start Ihrer neuen Arztpraxis.



IHRE NEUE ARZTPRAXIS – mehr auf www.sumper.at

PRAXISGERECHT



A-6020 Innsbruck, Trientlgasse 68, Telefon 0512/341390

E-Mail: office@sumper.at



VON AUSSEN GESEHEN

Was ist uns die Gesundheit wert?

von Prof. Helmut Mödlhammer

Es gibt kein Thema, das so intensiv bei und von den Menschen diskutiert wird, wie die Gesundheit. Die einen machen glänzende Geschäfte, die anderen sorgen sich darum und viele leiden an fehlender Gesundheit. Das weiß auch die Politik, weshalb sie sich auf allen Ebenen ständig damit beschäftigt. Wie erfolgreich, ist umstritten. Tatsache aber ist, dass Österreich im Vergleich zu anderen Staaten ein hervorragendes Gesundheitssystem hat. Und jeder Bürger, der einmal im Ausland einen Krankenhausaufenthalt hatte, schätzt sich glücklich, wieder in Österreich zu sein.

Aber zwei Fragen sind es, die die Bevölkerung wie die Politik berühren. Erstens, können wir uns die rasante Kostensteigerung in Zukunft leisten? Und zweitens, wie kann die medizinische Versorgung vor allem in ländlichen Gebieten aufrechterhalten werden?

In meiner 18-jährigen Amtszeit als Präsident des Österreichischen Gemeindebundes habe ich hautnah das Gerangel zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen über die Finanzierung des Gesundheitswesens erlebt. Alle haben nach Reformen und Kostenbegrenzungen gerufen, auch im letzten Finanzausgleichspaktum wurde eine Kostenbremse eingezogen, gleichzeitig sogar 200 Millionen Euro für die Errichtung von Primärversorgungszentren beschlossen, weil man zu Recht fürchtet, dass die Basis einer guten Versorgung, wie es die Hausärzte nun einmal sind, wegbriecht. Ob dieser Ersatz gelingt, darüber scheiden sich die Geister.

Die Gründe, warum die Hausärzte „aussterben“, sind vielschichtig. Sie beginnen beim gesellschaftlichen Wandel. Der Wert der Freizeit ist enorm gestiegen, die gesetzlichen Auflagen und die Bürokratie nehmen ungeahnte Auswüchse an, die Lebensbedingungen im ländlichen Bereich sind nicht immer einfach, weil hochwertige Arbeitsplätze fehlen. Zudem ist das Honorar-System längst kein Anreiz mehr. Wenn für den Arzt am Land die

Führung einer Hausapotheke notwendig ist, um wirtschaftlich über die Runden zu kommen, ist etwas faul im Staate Österreich.

Und man muss sich schon die Frage stellen, was hat die ärztliche Interessensvertretung getan, um den Allgemeinmediziner aufzuwerten? Warum gibt es immer noch Benachteiligungen gegenüber Fachärzten, warum wurde die Ausbildung nicht mit Praxisarbeit bei den Kollegen am Lande und mit Basiswissen aus der Wirtschaft gefördert, warum bleiben viele Ärzte nach dem Turnusdienst in den Spitälern oder wandern überhaupt ins Ausland ab?

Dabei genießen die Hausärzte bei der Bevölkerung ein sehr hohes Ansehen, und viele erfahren eine Dankbarkeit, die in der heutigen Gesellschaft selten geworden ist. Und sie verwahren einen Schatz, der völlig unterbewertet wird. Sie kennen ihre Patienten seit vielen Jahren, ihre Lebens- und Leidensgeschichte, ihr Lebensumfeld und damit auch die Ursache so mancher Krankheit. Der Patient ist nicht eine Nummer, sondern eine eigene Persönlichkeit.

Derzeit wird intensiv über eine Reform des Sozialversicherungswesens und des Gesundheitswesens diskutiert. Sicherlich gibt es diverse Einsparungsmöglichkeiten, gerade im Verwaltungsbereich. Ob die Zusammenle-



Prof. Helmut Mödlhammer.
1951 in Salzburg geboren, gelernter Journalist, war mehr als 30 Jahre bei Salzburger Medien in verschiedenen Funktionen tätig.
Von 1986 bis 2014 Bürgermeister der Gemeinde Hallwang,
1994 bis 1999 Abgeordneter zum Salzburger Landtag,
von 1992 bis 2014 Präsident des Salzburger Gemeindeverbandes und von 1999 bis 2017 Präsident des Österreichischen Gemeindebundes.
Seit 2017 Vorstandsvorsitzender der Salzburger Volkshochschule und freier Journalist.
Träger verschiedenster Landes- und Bundesauszeichnungen, darunter des Großen Tiroler Adlers und Ehrenringes des Tiroler Gemeindeverbandes.

gung der Krankenkassen wirklich eine Milliarde Euro an Einsparung bringt, bezweifeln viele. Größer ist nicht automatisch billiger und besser. Und Zentralismus und Bürgernähe lassen sich schwer vereinbaren.

Die Menschen werden nur dann Verständnis dafür zeigen, wenn sie spüren, dass alles getan wird, damit die wichtigste Säule des Gesundheitssystem und das ist nun einmal die Versorgung vor Ort, erhalten und gestärkt wird.

Keine Doktorarbeit: Ihre neue Ordination



Die neue Adresse für Kompetenz:
Die Erweiterung des Menardi Centers neben
dem DEZ Einkaufszentrum für Groß-, Klein-
bis hin zu Gemeinschaftspraxen.



Jetzt informieren auf:
www.dez-immo.at/menardicenter

- provisionsfrei
- Erstbezug
- barrierefreier Zugang, auch direkt über das Parkhaus
- Apotheke, Therapeuten, Ärzte verschiedener Fachrichtungen
- Top Infrastruktur: über 140 Shops, Gastro, Post, Bank...
- hoher Bekanntheitsgrad und Frequenz des Standorts
- 5 Buslinien am Areal

Ja, darf ich denn das?

Fragen aus dem Ordinationsalltag juristisch betrachtet

Betreff: DOKUMENT UNGÜLTIG!

Sehr geehrte Damen und Herren, das folgende an Sie gesendete Dokument wurde für ungültig erklärt:

Patientenname,

Aufnahme/Entlassung,

Absender,

Dokumententyp Ambulanter Arztbrief,

Dokumentendaten,

Elektronisch abgezeichnet am.

Weitere Information zur Ungültigerklärung und zur weiteren Vorgangsweise:

Fehleingabe! Fehlerhaft – wurde neu diktiert

Wir entschuldigen uns vielmals für die Unannehmlichkeiten und bitten um Ihr Verständnis

Name der Krankenanstalt

ACHTUNG! Dieses Schreiben entbindet den Verfasser des Arztbriefes nicht von seiner Haftung für den (bereits versandten) Arztbrief bzw. etwaige, sich daraus ergebende Schäden (Fehlbehandlungen).

Die Verantwortung für den Arztbrief liegt immer beim behandelnden Arzt. Der Empfänger eines Arztbriefes kann sich prinzipiell darauf verlassen, dass der Inhalt des Arztbriefes richtig ist!

Für den interessierten Leser

Wie bereits in Ausgabe 1/2018 der Ärztekammer-Mitteilungen näher ausgeführt, dient der Arztbrief („ärztlicher Entlassungsbericht“, „Arztbericht“ etc.) der Kommunikation zwischen den behandelnden Ärzten eines bestimmten Patienten. Mit dem Arztbrief teilt ein Arzt einem anderen Arzt die von ihm und/oder Dritten erhobenen Befunde, erstellten Diagnosen sowie die für die weitere Diagnostik oder Weiterbehandlung erforderlichen Informationen mit. Gerade an der Schnittstelle zwischen stationärer und ambulanter Versorgung bzw. zwischen fachärztlichem und allgemeinmedizinischem Bereich hat der Arztbrief eine erhebliche Bedeutung für die Gesundheit des Patienten.

Gesetzliche Grundlagen

Die Pflicht zur Ausstellung eines Arztbriefes nach Abschluss der medizinischen Behandlung stellt eine vertragliche Nebenpflicht des Behandlungsvertrages dar. Ferner lässt sie sich auch aus § 51 Ärztegesetz (Dokumentationspflicht und Auskunftserteilung) ableiten.

In der Qualitätssicherungsverordnung 2018 ist hinsichtlich der „Befundverwaltung und Befundweiterleitung“ geregelt, dass angeforderte Befunde sicher, vertraulich und unter Wahrung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht sowie im Bedarfsfall schnell weiterzuleiten sind (vgl. § 18 Abs. 2 QS-VO 2018). Außerdem ist sicherzustellen (§ 19 Abs. 2 QS-VO 2018), dass „der Patient und erforderlichenfalls auch der zuweisende Arzt über die betreffenden Befunde informiert werden“.

Problematik:

Ungültigerklärung des Arztbriefes

Niedergelassene Ärzte berichten immer wieder davon, dass sie, insbesondere aus den Krankenanstalten, Arztbriefe erhalten, die einige Tage später für „ungültig“ erklärt werden.

So zeigen, im vorliegenden Behandlungsfall, verschiedene Dokumente einer Krankenanstalt schwerwiegende Fehler bei der Ausstellung/Übermittlung von Arztbriefen auf:

Dem behandelnden Hausarzt wurden am 3.8. zwei Arztbriefe (jeweils vom 3.8.2018) übermittelt. In einem Arztbrief sind überhaupt keine Angaben/

Diagnosen oder weiterführende Informationen angeführt. Er ist komplett leer. Ein zweiter Arztbrief, vom selben Tag, führt sodann Diagnose, Anamnese, Befunde sowie Beurteilung und Prozedere an.

Der behandelnde Hausarzt hat am 3.8. aber auch noch ein weiteres Schreiben der Krankenanstalt bekommen, in welchem der Ambulante Arztbrief vom 3.8. (elektronisch abgezeichnet am 3.8.) für ungültig erklärt wurde, dies mit der Begründung „Fehleingabe“. Welcher der beiden Arztbriefe vom 3.8. ungültig erklärt wurde (anzunehmen ist, dass es sich dabei wohl um den „leeren“ Arztbrief handelt), ist nicht angeführt.

Am 6.8. erhält der behandelnde Hausarzt dann wiederum zwei neue Dokumente von der Krankenanstalt. Einerseits einen ausführlichen Arztbrief (mit Datum 3.8.), wiederum mit Diagnose, Anamnese, Befunden (jetzt samt ausführlichem Laborbefund) und Angaben zum Verlauf; andererseits aber auch ein weiteres Schreiben „Dokument ungültig, Arztbrief vom 3.8., elektronisch

abgezeichnet am 6.8., ist fehlerhaft und wurde neu diktiert.“

Bei genauer Betrachtung des Arztbriefes vom 3.8. und jenem vom 6.8. fallen auch Unterschiede in der Anamnese/Beurteilung und Procedere auf: Einmal ist angeführt „Subjektiv ist der Patient bei der heutigen Kontrolle beschwerdefrei“ und „Insgesamt erfreulicher Verlauf bei oben genannter Diagnose“, am anderen Arztbrief hingegen steht „Subjektiv berichtet der Patient über noch bestehende Schmerzen im Bereich der Operationsnarbe“ und es gibt keine Angaben zur Beurteilung/Prognose.

Die Verwirrung ist somit komplett – welcher Arztbrief ist nunmehr gültig, welcher wurde fehlerhaft diktiert und gibt es überhaupt einen „richtigen“ (sprich: gültigen Arztbrief)?

Rechtliche Beurteilung:

Der Arztbrief ist – wie der Name schon sagt – vom behandelnden Arzt zu verfassen. Dem behandelnden Arzt muss in jedem Fall aber bewusst sein, dass die Verantwortung für den Arztbrief bei ihm selbst liegt; er muss vor Versand (z. B. an die niedergelassenen Kollegen) sicherstellen, dass der Inhalt korrekt ist.

Dies ergibt sich auch aus dem Vertrauensgrundsatz, wonach jeder Behandler davon ausgehen darf, dass die anderen/vorhergehenden Behandlungen seitens der Kollegenschaft ordnungsge-



mäß durchgeführt wurden, der Patient state-of-the-art untersucht und behandelt und die Indikation für die weiteren Maßnahmen zutreffend gestellt wurde. Im Verhältnis ambulanter/stationärer bzw. fachärztlicher/hausärztlicher Bereich darf sich der Empfänger eines Arztbriefes prinzipiell auf die Richtigkeit des Inhaltes des Arztbriefes verlassen. Im Gegenzug dazu kann der behandelnde Arzt, der den Arztbrief erstellt hat, davon ausgehen, dass der Patient bzw. Nachbehandler seine Anweisungen/Empfehlungen befolgt. Nicht zuletzt übernimmt jener Arzt, der den Arztbrief unterschreibt (oder elektronisch zeichnet), auch die Verantwortung für den Inhalt.

Fazit:

Dem Ersteller eines Arztbriefes/Unterzeichnenden sollte bewusst sein, dass die Erstellung eines

Arztbriefes sowie die Unterschrift/Zeichnung keine Formalie darstellen, sondern er mit der Erstellung/Unterzeichnung eine Haftung für den gesamten Inhalt übernimmt. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen Arztbriefe im Nachhinein für ungültig erklärt werden. Die Haftung für den vorherigen (fehlerhaften) Arztbrief sowie etwaige daraus entstehende Behandlungsfehler trägt der Arzt, der den Arztbrief unterzeichnet hat.

Deshalb ist auch dringend zu empfehlen, dass der Adressat des Arztbriefes zeitgleich mit der „Ungültigerklärung“ eines Arztbriefes über den konkreten Mangel und die entsprechende Korrektur in Kenntnis gesetzt wird.

*Dr. Johanna Niedertscheider
Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte*

TGKK TIROLER GEBIETSKRANKENKASSE DIE GESUNDHEITSKASSE



Die Tiroler Gebietskrankenkasse ist einer der bedeutendsten Wirtschaftsfaktoren des Landes. Über eine halbe Million Menschen, das sind drei Viertel der Tiroler Bevölkerung, sind bei uns versichert. Mehr als 20 Ärztinnen und Ärzte üben ihren Dienst sowohl in der Hauptstelle als auch in den zehn Servicestellen der TGKK aus.

Zur Verstärkung unseres Teams in der Hauptverwaltung in Innsbruck sowie in mehreren Servicestellen suchen wir ab sofort

Ärztinnen/Ärzte

Was wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung in Allgemeinmedizin mit Jus practicandi oder
- eine abgeschlossene Facharztausbildung in einem klinischen Fach mit Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung
- Grundkenntnisse in evidenzbasierter Medizin und Gesundheitsökonomie von Vorteil

Was wir bieten:

- Voll- oder Teilzeitbeschäftigung
- Gründliche Einschulung
- Systematische Aus- und Weiterbildung
- Angenehmes Betriebsklima

Die Entlohnung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Dienstordnung B für Ärzte bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.B). Das kollektivvertragliche **Mindestentgelt bei Vollzeitbeschäftigung beträgt € 4.534,70 brutto pro Monat** (ohne Berücksichtigung von anrechenbaren Vordienstzeiten).

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an die Leiterin des Direktionsbüros, Frau Mag. Irmgard Steinlechner, Gebietskrankenkasse, Klara-Pölt-Weg 2, A-6020 Innsbruck, irmgard.steinlechner@tgkk.at

Änderung der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung

Vor Kurzem kam es zu einer Änderung der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV).

1. Ausstellung von Führerscheingutachten – Niederlassung zwingend erforderlich

Die wesentliche Änderung betrifft Wohnsitzärzte, die in die Liste der Sachverständigen Ärzte zur Ausstellung von Gutachten über die gesundheitliche Eignung von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung eingetragen sind.

Zukünftig ist vorgesehen, dass bei Anträgen auf Bestellung als sachverständiger Arzt der oder die Berufssitze (gemäß § 45 Ärztesgesetz) zu benennen sind, an denen die Sachverständigen-Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Gemäß § 24 Abs. 6 der FSG-GV dürfen sachverständige Ärzte, die bis zum 1. März 2018 ihre Sachverständigentätigkeit ausschließlich als Wohnsitzarzt ausgeübt haben, diese Tätigkeit nur bis zum Ende des Bestellzeitraumes weiterhin ausüben. Danach muss ein Berufssitz (Ordinationsadresse) angegeben werden, um weiterhin als sachverständiger Arzt gemäß Führerscheingesetz tätig werden zu können.

Für eine etwaige Änderung Ihres Eintragungstatus (von Wohnsitzarzt auf niedergelassener Arzt) ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme mit der Ärztekammer für Tirol.

2. Die wichtigsten Änderungen in den medizinischen Bereichen

Herz-Kreislauf-Erkrankungen

§ 10 der Verordnung teilt Herz-Kreislauf-Erkrankungen nunmehr in drei Kategorien ein:

- Leidet eine Person an einer in § 10 Abs 1 FSG-GV aufgelisteten Erkrankung (z. B. bradykarde und tachykarde Herzrhythmusstörungen, akutes Koronarsyndrom etc.), darf dieser der Führerschein nur dann erteilt oder belassen



werden, wenn die Erkrankung wirksam behandelt und eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme beigebracht wurde.

Erforderlichenfalls sind als Auflage amtsärztliche Kontrolluntersuchungen und amtsärztliche Nachuntersuchungen möglich.

- Leidet eine Person an einer in § 10 Abs 2 FSG-GV aufgelisteten Erkrankung (z. B. Implantation eines Defibrillators, herzunterstützende Geräte etc.), darf dieser der Führerschein nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt oder belassen werden. Dies nach Beibringung einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter Auflage amtsärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen.
- Bei Vorliegen einer anderen Form der Kardiomyopathie, welche das Risiko plötzlich eintretender Ereignisse umfasst, die zum Verlust der Fahrtüchtigkeit führt, normiert § 10 Abs 3 FSG-GV, dass eine Lenkerberechtigung für die Gruppe 1 oder 2 nur erteilt oder belassen werden darf, wenn dies durch eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme begründet wurde. Gegebenenfalls kann auch die Auflage

von Kontrolluntersuchungen mit amtsärztlichen Nachuntersuchungen vorgeschrieben werden.

Zuckerkrankheit

Eine Änderung gab es auch in der Bestimmung hinsichtlich Zuckerkrankheit: Zuckerkranken darf eine Lenkerberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkranke die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht.

Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkerberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkerberechtigung der Gruppe 2 nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen und unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (s. § 11 Abs. 3 FSG-GV) erteilt oder belassen werden.

Zuckerkranken, bei denen innerhalb von 12 Monaten zwei Mal eine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (wiederholte schwere Hypoglykämie), sowie Zuckerkranken, die an Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung leiden, darf eine Lenkerberechtigung nur nach einer befür-



wortenden fachärztlichen Stellungnahme sowie unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen und Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden. Bei wiederholten schweren Hypoglykämien im Wachzustand darf eine Lenkberechtigung erst drei Monate nach der letzten Episode erteilt oder verlängert werden.

Schlafapnoe-Syndrom

Ebenfalls novelliert wurden die Bestimmungen zum „Obstruktiven Schlafapnoe-Syndrom (§ 12b FSG-GV)“:

Ein mittelschweres obstruktives Schlafapnoe-Syndrom liegt gemäß Verordnung vor, wenn eine Anzahl von Apnoen und Hypopnoen zwischen 15 und 29 pro Stunde vorliegen, ein schweres obstruktives Schlafapnoe-Syndrom, wenn mindestens 30 Apnoen und Hypopnoen pro Stunde vorliegen, jeweils im Zusammenhang

mit übermäßiger Tagesmüdigkeit oder -schläfrigkeit.

Personen, bei denen der Verdacht auf ein solches mittelschweres oder schweres obstruktives Schlafapnoe-Syndrom besteht, darf eine Lenkberechtigung nur nach Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden. Besitzer von Lenkberechtigungen sind auf die besonderen Risiken beim Lenken von Kraftfahrzeugen hinzuweisen.

Personen, die ein mittelschweres oder schweres obstruktives Schlafapnoe-Syndrom aufweisen,

kann eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden, wenn sie ihren Zustand angemessen unter Kontrolle haben, eine geeignete regelmäßige Behandlung (gute Compliance) einhalten und sich deren übermäßige Tagesmüdigkeit oder -schläfrigkeit, sofern eine solche vorhanden war, verbessert hat. Diesen Personen, ist die Lenkberechtigung unter der Auflage von ärztlichen Kontrolluntersuchungen im Abstand von höchstens drei Jahren für eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 und höchstens einem Jahr für eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 zu erteilen oder zu belassen. Dabei ist auch die Notwendigkeit der Fortsetzung der medizinischen Behandlung und eine weiterhin hohe Vigilanz zu beurteilen.

*Dr. Johanna Niedertscheider
Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte*

DREI ...



DORFSTELLE ALDRANS

- » Zwei Wohnhäuser mit 19 Eigentumswohnungen
- » Offene Grundrisse von 65 m² bis 155 m²
- » Penthousewohnungen mit 110 m² und 155 m²
- » Winter- und Sommerparadies für Sportler und Naturbegeisterte
- » Fertigstellung Herbst 2019

ZWEI ...



BRANDJOCHBLICK VÖLS

- » 39 Eigentumswohnungen auf 3 Wohnhäuser aufgeteilt
- » 2- und 4-Zimmer Wohnungen von 50 m² bis 104 m²
- » Zentrale Lage in Völs
- » Nur 4 Fahrminuten nach Innsbruck
- » Umgeben von Naherholungsgebieten

EINS ...



MINKUSWIESE SCHWAZ

- » 38 Einheiten auf 5 Wohnhäuser aufgeteilt
- » 3- und 4-Zimmer Wohnungen von 75 m² bis 102 m²
- » Mehrwert durch wettergeschützte Loggien
- » Ruhige und erholsame Lage in Stadtnähe
- » Fertigstellung Herbst 2019

ZIMA
einfach, besonders

DEINS!

ZIMA Wohn- und Projektmanagement GmbH | 6020 Innsbruck, Leopoldstraße 1/4 | +43 (512) 34 81 78 | innsbruck@zima.at | zima.at/wohnen/tirol/

Ärzteliste: Meldeverpflichtung bei Änderungen

Nachstehend finden Sie eine Auflistung der wichtigsten Veränderungen, die jeder Arzt seiner Landesärztekammer binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen hat:

1. Namensänderungen
Wir bitten um Vorlage der entsprechenden Urkunde/Bescheid (z. B. Heiratsurkunde) im Original oder in Kopie; ein neuer Ärzteausweis kann sodann ebenfalls über die Ärztekammer beantragt werden.
2. Wechsel des Wohnsitzes (Adressänderung)
3. Eröffnung, Verlegung bzw. Schließung einer Ordination
4. Gründung, Erweiterung und Schließung von Ordinations- und Apparategemeinschaften und/oder Gruppenpraxen sowie der Beginn und das Ende der Beteiligung an solchen

5. Wechsel des Dienstgebers oder Beendigung eines Dienstverhältnisses
6. Verzicht auf die Berufsausübung sowie Einstellung der ärztlichen Tätigkeit
7. Aufnahme und Beendigung einer ärztlichen Nebentätigkeit (z. B. Vertretungen, Schularzt-tätigkeit, gutachterliche Tätigkeiten etc.)

Bitte beachten Sie, dass in Bezug auf die **erstmalige Eintragung** in die Ärzteliste oder die **Wiedereintragung** in die Ärzteliste **VOR** Beginn der Tätigkeit Kontakt mit der Ärztekammer für Tirol aufzunehmen ist. Dies, da die ärztliche Tätigkeit erst **NACH** Eintragung in die Österreichische Ärzteliste aufgenommen werden darf.

MELDEPFLICHT

Kontakt:

Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte – Bereich Ärzteliste und Standesführung
Anichstraße 7, 6030 Innsbruck

Tel: 0512/52058; E-Mail: stf@aektirol.at

Zuständigkeit:

Frau Barbara PRUGG

(Nachnamen beginnend mit A – J)

Frau Daniela GARBER

(Nachnamen beginnend mit K – N)

Frau Larissa JAIS

(Nachnamen beginnend mit O – Z)

Um telefonische Terminvereinbarung wird ersucht.

Erwachsenenschutz-Gesetz Ärztliches Zeugnis

Seit 1. Juli 2018 ist das neue Erwachsenenschutz-Gesetz in Kraft. Die Ärztekammer für Tirol hat darüber im letzten Mitteilungsblatt (Ausgabe 2/2018) ausführlich berichtet.

Im Rahmen der Eintragung des Eintritts des Vorsorgefalls, der Eintragung der gewählten Erwachsenenvertretung sowie der Eintragung der gesetzlichen Erwachsenenvertretung gem. § 140h Abs. 5 Notariatsordnung ist ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, wonach die zu vertretende Person aufgrund ihrer (durch eine psychische Krankheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung eingeschränkte Entscheidungsfähigkeit die vom Wirkungsbereich des Vertreters umfassten) Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann.

Die Österreichische Ärztekammer hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ein Muster für ein solches ärztliches Zeugnis erstellt. Dieses ist auf der Homepage der Ärz-

kammer für Tirol (www.aektirol.at) sowie unter www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz in der Rubrik „Muster“ abrufbar.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass das ärztliche Zeugnis nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen auszustellen ist (vgl. § 2 Abs. 3 Ärztegesetz). Es handelt sich dabei um eine Privatleistung, welche vom Patienten, bzw. dessen Vertreter selbst zu bezahlen ist. Einen Empfehlungstarif für die Untersuchung des Patienten und anschließende Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses gibt es nicht – das Honorar richtet sich nach dem Umfang/Zeitaufwand der ärztlichen Tätigkeit.

Außerdem ist die Ausstellung eines solchen ärztlichen Zeugnisses an den potentiellen Vertreter auch zulässig ist, wenn die betroffene Person nicht mehr in der Lage ist, den Arzt von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Die Rechtfertigung für die Ausnahme



von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht liegt im Schutz höherwertiger Interessen der Rechtspflege im Sinne des § 54a Abs. 2 Z 4 lit. b Ärztegesetz.



DER NEUE VOLVO V60.

BESCHÜTZT, WAS IHNEN WICHTIG IST.

Entdecken Sie den neuen Volvo V60 mit innovativen Sicherheitssystemen, wie dem Notbremssystem City Safety, und dem größten Gepäckraum in seinem Segment. Jetzt in unserem Schauraum.

AB € 379,-/MONAT

Kraftstoffverbrauch: 4,4 – 7,6 l/100 km, CO₂-Emissionen: 117 – 176 g/km. Aktion gültig bis 31.10.2018; Berechnungsbeispiel Volvo V60 D3 Momentum, Barzahlungspreis: € 42.185,-; Sollzinssatz p.a. 1,98%; Effektivzinssatz p.a. 2,45%; € 150,- Bearbeitungsgebühr; gesetzliche Rechtsgeschäftsgebühr € 199,50; kalk. Restwert € 24.199,-; Leasingentgeltvorauszahlung: € 6.299,-; Laufzeit 36 Monate, Laufleistung 10.000 km/Jahr, Leasingentgelt mtl. € 379,21; Gesamtkosten € 1.836,69; zu zahlender Gesamtbetrag € 44.349,06. Die Abwicklung der Finanzierung erfolgt über die Santander Consumer Bank GmbH. Erfüllung banküblicher Bonitätskriterien vorausgesetzt. Symbolfoto. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Stand: Juli 2018.

Autowelt Innsbruck

DENZEL

UNTERBERGER
Faszination Auto

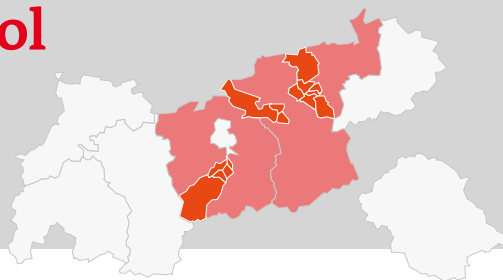
Griesauweg 28
6020 Innsbruck

0512/33 23-744
volvocars-partner.at/denzelunterberger



Ärztenetz Tirol

Das Netzwerk wächst



Nachdem im Sommer 2017 das Ärztenetz Tirol in der ersten Netzwerkregion Schwaz – Stans – Vomp in Betrieb gehen konnte, nimmt seit Juli 2018 eine weitere Netzwerkregion am Ärztenetz Tirol teil.

Die niedergelassenen Allgemeinmediziner des räumlichen Versorgungsbereiches Alpbach, Brandenburg, Brixlegg, Kramsach, Münster, Radfeld, Rattenberg und Reith im Alpbachtal haben sich zu einer Netzwerkregion zusammengeschlossen und sind nunmehr ebenfalls Teil des Ärztenetz Tirol. Vorsitzender der Region ist Dr. Reinhard Schranzhofer.

Somit nehmen bereits drei Netzwerkregionen am Ärztenetz Tirol teil.

Von den am Ärztenetz Tirol teilnehmenden Ärzten werden angeboten:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Kommu-

nikation sowie des Überweisungs-, Aufnahme- und Entlassungsmanagements, z. B. Wartezeitenmanagement nach Dringlichkeit

- Maßnahmen zur Verbesserung der Koordination und der zeitlichen Verfügbarkeit durch abgestimmte Ordinationszeiten (Angebot an täglichen Ordinationszeiten am Vormittag und am Nachmittag an den Wochentagen innerhalb des Netzwerkes), ganzjährige Bereitschaftsdienste (Nacht/Wochenende), die in Dienstplänen lückenlos geregelt sind sowie Urlaubsvertretungen/Abdeckung von Fenstertagen
- Qualitätssicherungsmaßnahmen (aufrechtes DFP-Diplom, Teilnahme an einem Qualitätszirkel des Netzwerkes, Bereitschaft zur Teilnahme an organisatorischen Besprechungen wie z. B. zur Dienstenteilung oder Urlaubsplanung)

In weiterer Folge sollten im Verbund des Ärztenetzwerkes auch nichtärztliche Leistungserbringer wie die Sozial- und Gesundheits-sprengel, Alten- und Pflegeheime, aber auch verschiedene Gesundheitsberufe zur Zusammenarbeit eingeladen werden. Auch eine Einbindung von Krankenhäusern ist geplant. Nähere Informationen zum Ärztenetz Tirol finden Sie auch auf der Homepage www.aerztenetz.tirol.

Ärzte/Sprengel/Regionen, die sich für eine Teilnahme am Netzwerk interessieren, bitten wir, sich ans Kammeramt, Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte, zu wenden.

*Dr. Johanna Niedertscheider
Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte*

Vorsorgeuntersuchungsprogramm der österreichischen Sozialversicherung

Korrekte Vorgangsweise

Da es immer wieder Anfragen gibt, dürfen wir auf ein paar wesentliche Punkte in Zusammenhang mit der Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen der österreichischen Sozialversicherung hinweisen.

Gemäß § 8 Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag hat der Vertragsarzt die Vorsorgeuntersuchung in seiner Ordination selbst vorzunehmen. Von Vertragsärzten mit kurativen Einzelverträgen sind die Termine für die Durchführung der Vorsorgeuntersuchung grundsätzlich außerhalb der im kurativen Einzelvertrag vereinbarten Ordinationszeiten zu vereinbaren.

Weiters sieht § 11 des Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrages vor, dass der Vertragsarzt im

Zuge der Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen die Anamnese zu erheben und die Probanden gemäß dem jeweiligen Untersuchungsprogramm zu untersuchen hat.

Nach Erhebung der Anamnese und nach Auswertung aller durchgeführten Untersuchungen hat der Vertragsarzt mit dem Probanden ein ausführliches Abschlussgespräch zu führen, für das grundsätzlich 15 Minuten vorzusehen sind. Der Proband ist hierbei in verständ-

licher Form ausführlich über den erfassten Gesundheitszustand, über bestehende oder mögliche Risikofaktoren (z. B. riskante Lebens- und Ernährungsgewohnheiten) zu informieren und über die erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung aufzuklären. Eventuell notwendige weitergehende Untersuchungen sind ihm vorzuschlagen und zu erklären.

*Mag. Reinhold Plank
Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte*



Lebensfreude absichern, bevor's wehtut: **#vorsichern**

Ärztenservice der Merkur Versicherung

Was können wir Ihnen bieten.

- Die Merkur ist DER Ärzteversicherungsspezialist: Wir kennen die Anforderungen, den gesetzlichen Rahmen, die Risiken und Probleme und betreuen proaktiv, damit Sie sich beruflich und privat ganz auf das Wesentliche konzentrieren können.
- Top Konditionen
- „Rundum Paket“ beruflich und privat
- Kompromissloser 1:1 Service: Rasche Kontaktaufnahme, schnelle Angebote, unverbindlicher Polizzencheck, kurze Entscheidungswege
- Flexible Termine vor Ort

Wir sparen Ihnen Zeit, Nerven, unnötige Kosten und Laufwege. Unser Know-How ist Ihr Vorteil.



Mag. Thomas Henninger

Landesdirektion Tirol
Mobil: 0664/96 78 032
E-Mail: thomas.henninger@merkur.at


MERKUR
DIE VORSICHERUNG.



Foto: © Patrick Dornbacher

Umkleidezeit in Krankenanstalten ist Arbeitszeit

Der Oberste Gerichtshof hat im Mai d. J. entschieden, dass Umkleidezeiten und Wegzeiten von Wäscheaus- und Rückgabestellen bis zum eigentlichen Tätigkeitsbereich in Krankenanstalten als Arbeitszeit anzusehen sind.

Gemäß Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz gilt als Arbeitszeit die Zeit vom Dienstantritt bis zum Dienstende ohne die Ruhepausen. Die Arbeitszeit beginnt, sobald die ArbeitnehmerInnen in Entsprechung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtung ihre Arbeit aufnehmen oder dem Arbeitgeber zur Aufnahme der Arbeit zur Verfügung stehen.

Entscheidend für die Anrechnung als Arbeitszeit ist der Umstand, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin verpflichtet ist, sich an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufzuhalten und sich zu dessen Verfügung zu halten. Es muss sich um Zeiten handeln, in denen der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Handlungen setzt, die nicht Ausfluss seiner/ihrer eigenen Gestaltung sind, sondern Ausfluss

der Fremdbestimmung durch den Arbeitgeber – die ArbeitnehmerInnen sohin in der Gestaltung ihres Tuns in örtlicher oder inhaltlicher Hinsicht eingeschränkt sind.

Das An- und Ablegen einer Dienstkleidung in einer Krankenanstalt ist eine Tätigkeit, die im Auftrag und Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Die ArbeitnehmerInnen sind nicht nur arbeitsvertraglich verpflichtet, Dienstkleidung zu tragen, sondern erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf die Anordnung des Arbeitgebers, die Dienstkleidung ausschließlich im Krankenhaus zu wechseln (aus hygienischen und rechtlichen Gründen). Diese arbeitsvertragliche Verpflichtung der ArbeitnehmerInnen zum Umkleiden in der Krankenanstalt geht weiter mit der Ver-

pflichtung zum Abholen und Zurückgeben der Dienstkleidung im Betrieb einher. Sie erfasst daher auch die damit verbundenen Wegstrecken zwischen den Umkleidestellen, Wäscheautomaten und der eigentlichen Arbeitsstelle.

Für alle Ärzte und Ärztinnen bedeutet dies zusammengefasst, dass die Umkleidezeiten und die damit verbundenen innerbetrieblichen Wegzeiten primär im Interesse des Dienstgebers gelegene Tätigkeiten sind. Sie weisen ein solches Maß an Fremdbestimmung auf, dass es gerechtfertigt ist, sie als Arbeitszeit anzusehen und dementsprechend zu entlohnen.

*Mag. Beate Barbist
Abteilung Kurie der angestellten Ärzte*



IMMER DRAN DENKEN! AM 1. SEPTEMBER 2019 IST DER NÄCHSTE FORTBILDUNGSNACHWEIS ERFORDERLICH.

Mit Stichtag 1. September 2019 müssen alle niedergelassenen und angestellten Ärztinnen und Ärzte (Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung; bis inklusive 31.8.2016) die Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtung nachweisen. Entweder mit einem gültigen DFP-Diplom oder 150 DFP-Punkten im Zeitraum 1.9.2016 bis 31.8.2019. **Alle Details dazu und wie Sie am schnellsten zu Ihrem DFP-Diplom kommen, finden Sie auf www.arztakademie.at/fortbildungsnachweis.**

**STICH TAG
1. 9. 2019**

FORT BILDUNGS NACH WEIS!



fofola.com © drinlog-photo

Steuerentlastung durch Familienbonus Plus ab dem Jahre 2019

Der Familienbonus Plus reduziert die Steuerlast von Eltern. Ab 1. Jänner 2019 steht ein Absetzbetrag von bis zu € 1.500 pro Kind (bis zum 18. Lebensjahr) und Jahr zur Verfügung, wenn ausreichend Einkommensteuer/Lohnsteuer bezahlt wurde. Bei geringverdienenden Personen entfällt die Steuerlast komplett, wenn sie niedriger ist als der Familienbonus.

Für Kinder ab 18 Jahren ist ein reduzierter Familienbonus von € 500 jährlich vorgesehen, wenn für dieses Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird. Der Familienbonus wird so lange gewährt, solange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Im Gegenzug entfallen der derzeitige Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes.

Der Familienbonus kann ab einem Bruttoeinkommen von ca. € 1.700 bei einem Kind voll ausgeschöpft werden. Begrenzt ist der Familienbonus nur durch die Höhe der eigenen Einkommensteuer/Lohnsteuer und die absolute

Höhe des Familienbonus von € 1.500 pro Kind und Jahr bzw. € 500 pro Kind über 18 Jahre.

Wie kann der Familienbonus in Anspruch genommen werden:

Dies geht wahlweise über die Lohnverrechnung 2019, also durch den Arbeitgeber, oder die Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung 2019 (mit Auszahlung 2020). Bei der Abrechnung über die Lohnverrechnung muss der Familienbonus beim Arbeitgeber beantragt werden. Die Antragsstellung ist frühestens ab Dezember 2018 möglich. Das entsprechende Formular wird rechtzeitig auf bmf.gv.at bzw. in den Finanzämtern zur Verfügung stehen.

Die Geltendmachung im Zuge der Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung erfolgt mittels eigenem Formular, welches ebenfalls rechtzeitig auf bmf.gv.at bzw. in den Finanzämtern zur Verfügung stehen wird.

Wie erfolgt die Aufteilung unter Ehepartnern bzw. getrennt lebenden Paaren:

Bei Ehepartnern bzw. Partnern kann der Familienbonus von einer Person voll bezogen

(€ 1.500 bzw. € 500) oder auch aufgeteilt (€ 750/750 bzw. € 250/250) werden.

Bei getrennt lebenden Eltern kann entweder der/die Familienbeihilfenberechtigte den Bonus voll in Anspruch nehmen oder dieser wird so wie bei Partnern zwischen den getrennt lebenden Eltern aufgeteilt.

Während einer Übergangsfrist von drei Jahren ist für getrennt lebende Paare eine weitere Aufteilungsvariante vorgesehen. Wenn ein Elternteil neben dem Unterhalt bis zum 10. Lebensjahr des Kindes überwiegend für die Kinderbetreuung aufkommt und die Kinderbetreuungskosten mindestens € 1.000 betragen, erfolgt die Aufteilung im Verhältnis € 1.350 zu € 150 (90 % zu 10 %). Bezahlt der/die unterhaltsverpflichtete Partner/in keinen bzw. zu wenig Unterhalt, steht diesem/dieser kein bzw. nur ein reduzierter Familienbonus zu. Der andere Elternteil erhält in diesem Fall den vollen Bonus in Höhe von € 1.500.

*Mag. Beate Barbist
Abteilung Kurie der angestellten Ärzte*



Auslegung des KV der Universitäten

Gehaltsvorrückung aufgrund einschlägiger Zeiten im Klinischen PhD

Über Ansuchen betroffener Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung sowie des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck (MUI) hat die Ärztekammer für Tirol im Jahr 2014 den Beschluss gefasst, eine Feststellungsklage mittels Rechtsschutzdeckung zu unterstützen.

Ist in einem Betrieb eine arbeitsrechtliche Frage strittig, die weitgehend unabhängig von den Details des Einzelsachverhaltes beurteilt werden kann und die für zumindest drei Dienstnehmer als Anlassfälle rechtlich bedeutsam ist, besteht die Möglichkeit der Klärung über eine sogenannte Feststellungsklage des Betriebsrates. Dabei tritt der Betriebsrat als Kläger gegen den Dienstgeber auf. Im Regelfall beachten in weiterer Folge der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer die allgemeine gerichtliche Feststellung der Rechtslage. Auch wenn verfahrenstechnisch für einzelne Leistungsansprüche wie Gehaltsnachforderungen von Dienstnehmern noch jeweilige Leistungsklagen gegen ihren Arbeitgeber erforderlich wären, erübrigen sich diese damit zumeist.

Entsprechend der im Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten (KV) enthaltenen Gehaltsordnung sind Ärzte in Facharzt Ausbildung in die Gehaltsgruppe B1 einzustufen. Gemäß § 49 Abs 3 KV erhöht sich die Gehaltseinstufung nach dreijähriger Tätigkeit. Die Dreijahresfrist wiederum verkürzt sich um Zeiträume, für die „tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen“ nachgewiesen werden.

Die MUI als Dienstgeberin war aber nicht bereit, vorangegangene Zeiträume der Beschäftigung als medizinisch-wissenschaftliche Projektmitarbeiter im klinischen PhD für diese Gehaltsvor-

rückung junger Kolleginnen und Kollegen in Facharzt Ausbildung als „tätigkeitsbezogene Vorerfahrung“ anzuerkennen.

Dies obwohl die Anlasspersonen der Feststellungsklage vor ihrer Fachausbildung sogar bei der MUI selbst als Projektmitarbeiter beschäftigt gewesen waren, insbesondere in jenem Bereich, in dem sie in weiterer Folge als Fachärzte ausgebildet wurden.

Für die Kolleginnen und Kollegen wurde argumentiert, dass die von den Mitarbeitern geleistete wissenschaftliche Tätigkeit in einem engen und unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer nunmehrigen Facharzt Ausbildung steht. Die Tätigkeit im Rahmen des PhD dient auch der Vorbereitung auf eine allfällige universitäre Karriere. Im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit haben die Medizinerinnen und Mediziner sich Kenntnisse und Wissen aneignen können, das für die Tätigkeit während der Facharzt Ausbildung von Vorteil und Relevanz ist.

Die MUI als beklagte Partei bekämpfte unseren Rechtsstandpunkt über zwei Rechtsgänge bis hin zur letztlich erfolglosen Revision an den OGH und brachte u. a. vor, die Tätigkeit der Projektmitarbeiter sei für die Facharzt Tätigkeit nicht facheinschlägig. Ein Projektmitarbeiter erbringe keine einem Arzt in Ausbildung zum Facharzt vergleichbare oder einschlägige Tätigkeit, weil er nicht als

Facharzt in Ausbildung eingesetzt werde. Eine nun erfolgende Dienstverwendung in Forschung und Lehre sei nur insoweit zulässig, als die Facharzt Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt werde. Den Ausbildungsärzten seien für die Gehaltsvorrückung nur die Ausbildungszeiten selbst, nicht jedoch Zeiten anderweitiger, insbesondere wissenschaftlicher Betätigung anzurechnen.

Nachdem der Oberste Gerichtshof (OGH) in dieser über 4 Jahre sehr intensiv geführten Arbeitsrechtssache bereits zum zweiten Mal befasst wurde, hat er mit Erkenntnis vom 25.06.2018, GZl. 8ObA54/17z, erfreulicherweise unseren für die Ärztinnen und Ärzte der MUI argumentierten Rechtsstandpunkt rechtskräftig bestätigt und dazu auch folgenden – über den Einzelfall hinaus bedeutsamen – Rechtssatz publiziert:

OGH-Rechtssatz (Nummer RSO132118)

Die als medizinisch wissenschaftlicher Projektmitarbeiter im klinischen PhD zurückgelegten Zeiten sind bei einer nachfolgenden Tätigkeit als Arzt in Facharzt Ausbildung im selben Fachbereich geeignet, als tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen iSd § 49 Abs 3 lit a des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten angerechnet zu werden. Beisatz: Die konkrete Eignung kann nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

*Mag. Christian Föger
Servicestelle Recht*



Das beste Rezept: Der Glaube an sich selbst.

Mit dem s Existenzgründungspaket unterstützen wir
Ihren optimalen Start für Ihre eigene Praxis.
s-aerzteservice.at

SPARKASSE 

#glaubandich

Teilzeit für Ärzte abschaffen – eine Lösung des Landärztemangels?

Für Verwunderung sorgte im August 2018 eine Studie von UMIT und Tiroler Gebietskrankenkasse „Angebot und Bedarf an Ärztinnen/Ärzten in Tirol und Südtirol“, in der zur Lösung der drohenden ärztlichen Unterversorgung im ländlichen Bereich in Nord- und Südtirol ein Ende der Teilzeitbeschäftigung für Ärzte und Ärztinnen an Tiroler Spitälern gefordert wurde. Die Studie ist nach wie vor unter Verschluss, alle warten gespannt auf die Auflösung des Rätsels, was denn das eine mit dem anderen zu tun haben soll. Für die kommenden Debatten haben wir die wesentlichen Punkte zur Teilzeitarbeit für Ärzte und Ärztinnen hier zusammengestellt.



a.o. Univ.-Prof. Dr. Christoph Brezinka,
Vorstandsmitglied und
Gutachterreferent

Teilzeit und Ärzte/Ärztinnen

Eine Teilzeitbeschäftigung liegt vor, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit die gesetzliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden unterschreitet. Bei Beschäftigung in Teilzeit MUSS das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit von vornherein schriftlich festgelegt werden; sonst handelt es sich um eine rechtswidrige „Arbeit auf Abruf“. Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, sind zwischen dem Arbeitgeber und dem/der Teilzeitbeschäftigten zu vereinbaren.

Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend ihrem Arbeitsumfang entlohnt, grundsätzlich darf der Arbeitgeber Teilzeitbeschäftigte wegen ihrer reduzierten Arbeitszeit gegenüber Vollzeitbeschäftigten nicht schlechter behandeln. Arbeitsrechtlich gilt für Teilzeitbeschäftigte derselbe Kündigungs- und Entlassungsschutz wie für Vollzeitbeschäftigte, das Mutterschutzgesetz und das Väter-Karenzgesetz gelten wie bei Vollzeitbeschäftigten.

Mehrstunden und Überstunden

Wenn ein/e teilzeitbeschäftigte/r Arzt/Ärztin länger arbeiten muss, als ausgemacht, dann leistet er/sie Mehrstunden.

Arbeitet er/sie mehr als 40 Stunden pro Woche, sind das Überstunden.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen können zur Mehrarbeit nur dann verpflichtet werden, wenn keine berücksichtigungswürdigen Interessen des/der Arbeitnehmer/in der Mehrarbeit entgegenstehen (z. B. Kinderbetreuungspflichten). Bei Elternteilzeit besteht keine Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeit.

- Für Mehrstunden gibt es die Möglichkeit, Geld oder Zeitausgleich zu bekommen.
- Wenn Bezahlung vereinbart wurde, beträgt der gesetzliche Zuschlag pro Mehrstunde 25 %.
- Dieser Zuschlag gilt auch bei Abgeltung durch Zeitausgleich, falls die Mehrarbeit nicht innerhalb von drei Monaten ausgeglichen wird.

Teilzeit und ärztliche Ausbildung

Die Ausbildung in Teilzeit ist im Ärztesgesetz und in den Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnungen geregelt. Ausbildungsrechtlich sind die Voraussetzungen gegeben, allerdings besteht gegenüber dem Dienstgeber kein Rechtsanspruch auf Teilzeit-Ausbildung. Viele Ausbildungsstellen sind schon mit Teilzeitmöglichkeit ausgeschrieben, grundsätzlich ist dies mit dem Dienstgeber abzuklären.

- ÄAO 2006:
Die Teilzeit darf maximal auf 50 % (=17,5 Wochenstunden) der Kernausbildungszeit herabgesetzt werden.
Bei reduziertem Beschäftigungsausmaß verlängert sich die Ausbildung entsprechend. Ein in Teilzeit (50 %) zugebrachtes

Jahr an einer Ausbildungsstelle zählt nur für 6 Monate als Ausbildung.

- ÄAO 2015:
Sämtliche Abschnitte der Ausbildung nach der ÄAO 2015 können in Teilzeit absolviert werden, wobei sich die Gesamtdauer der Ausbildung aliquot verlängert. Eine Teilzeitbeschäftigung muss mindestens 12 Wochenstunden betragen (in Lehrpraxen 15 Stunden, in Lehrambulatorien 17,5 Stunden). 2/3 davon müssen in der Kernarbeitszeit absolviert werden.
- Grundsätzlich ist bei Unklarheiten über die Anrechenbarkeit angebotener oder bereits angetretener Ausbildungszeiten ein Anruf bei der Ärztekammer zu empfehlen, um Überraschungen bei der Einreichung der Rasterzeugnisse vorzubeugen.

Teilzeitbeschäftigung und Pool-Beteiligung

Die Poolrichtlinien der Ärztekammer für Tirol von 2011 regeln die Grundsätze der Aufteilung der Poolanteile an die Berechtigten (§ 8 Abs.1)

- das Ausmaß der Leistungserbringung (z. B. Teilzeitbeschäftigung) muss bei der Erstellung von Poolrichtlinien und -schlüsseln berücksichtigt werden

Alle Pool-Vereinbarungen haben daher einen Passus, der die Zuteilungen von Poolzahlungen entsprechend dem Beschäftigungsausmaß regelt.

Sonderfall Elternteilzeit

Es gibt unterschiedliche Motive, um eine Anstellung in Teilzeit anzustreben. Die Elternteilzeit ist ein Sonderfall, da man zu seinem



alten Arbeitsplatz mit reduzierter Wochenarbeitszeit zurückkehrt. Der Sonderfall Elternteilzeit ist immer noch der häufigste Grund, warum Ärztinnen und Ärzte in Teilzeit arbeiten. Hierfür besteht ein gesetzlicher Anspruch bis zum Ablauf des

7. Lebensjahres des Kindes. Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben, das Arbeitsverhältnis bereits 3 Jahre ununterbrochen gedauert haben und im Betrieb müssen mehr als 20 ArbeitnehmerInnen beschäftigt sein. Bei einer 40-Stunden-Woche kann die Arbeitszeit in der Elternteilzeit zwischen 12 und 32 Stunden pro Woche vereinbart werden.

Der Arbeitgeber, im Fall von ÄrztInnen meist das Spital, muss – bei einem Antritt unmittelbar nach Ende der Schutzfrist – spätestens 8 Wochen nach der Geburt des Kindes über den geplanten Beginn und die Dauer der Elternteilzeit informiert werden. Bei einem späteren Antritt hat die Meldung spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Antritt erfolgen.

Geringfügig Beschäftigte als Teilzeitbeschäftigte

An der Medizinischen Universität Innsbruck wurde unter Vizerektorin Prof. Margarethe Hochleitner und dem Betriebsrat im Jahr 2009 in einer Betriebsvereinbarung ein erleichterter „Wiedereinstieg nach Karenz“ festgelegt. Dies soll jungen Wissenschaftlerinnen während der Karenzierung die Möglichkeit geben, als geringfügig Beschäftigte zu arbeiten und dadurch den Kontakt zu ihren KollegInnen zu halten bzw. wiederaufzunehmen. Auf Antrag können MitarbeiterInnen, die in Mütter- oder Väterkarenz sind, eine Stelle für eine geringfügige Beschäftigung zur Fortführung eines wissenschaftlichen Projekts bzw. der beruflichen Weiterbildung und Entwicklung erhalten (Betriebsvereinbarung Aktion Wiedereinstieg 16.7.2009).

Auch geringfügig Beschäftigte sind Teilzeitbeschäftigte - sie haben Anspruch auf Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld). Geringfügig Beschäftigte sind nur unfallversichert, jedoch nicht kranken- oder pensionsversichert. Geringfügig Beschäftigte haben die Möglichkeit, sich um einen monatlichen Beitrag von ca. 65 Euro in der Pensions- und Krankenversicherung selbst zu versichern. Dann besteht Anspruch auf Krankengeld und Wochengeld und jeder Monat zählt für die Pensionsversicherung als Beitragsmonat.

Geringfügig beschäftigt ist man dann, wenn man nicht mehr als 438,05 Euro (Stand 2018) im Monat verdient. Das Ausmaß der Arbeitszeit und die Lage der Arbeitszeit sind zwischen ArbeitnehmerIn und Arbeitgeber schriftlich zu vereinbaren.

www.jusline.at/gesetz/azg/paragraf/19d

www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/49/Seite.490206.html

INFO-BOX

„Teilzeit“ im niedergelassenen Bereich

Im niedergelassenen Bereich gibt es bereits seit einigen Jahren verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kassenärzten, welche allesamt eine Form der „Teilzeit“-Arbeit darstellen.

Durch den Abschluss einer „Gemeinsamen Vertragserfüllung“ erfüllt ein Kassenvertragsarzt seinen Versorgungsauftrag gemeinsam mit einem weiteren Arzt (dem Vertretungsarzt). Dieser Vertretungsarzt steht in keinem Vertragsverhältnis zur Kasse, sondern wird ausschließlich aufgrund einer Vereinbarung mit dem Kassenvertragsarzt tätig. Mit einer „Gemeinsamen Vertragserfüllung“ wird die kassenärztliche Versorgung der Bevölkerung sichergestellt – und gleichzeitig der Vertragsarzt entlastet, indem er seinen Versorgungsauftrag mit einem Kollegen teilen kann. Somit wird es beiden Ärzten ermöglicht, kassenärztliche Tätigkeiten und Vertretungstätigkeiten in „Teilzeit“ zu absolvieren.

Eine weitere Möglichkeit der „Teilzeit“-Arbeit im niedergelassenen Bereich bietet das Modell des Job-Sharing. Der große Unterschied zum Modell der „Gemeinsamen Vertragserfüllung“ liegt beim Job-Sharing darin, dass zwei Ärzte einen Versorgungsauftrag gemeinsam erfüllen und beide auch Vertragspartner der Krankenkassen werden. So wird es möglich, dass eine Kassenstelle (und somit 22 Stunden Versorgungsauftrag) auf zwei Ärzte aufgeteilt werden und beide Ärzte somit lediglich 11 Stunden (also 50 %) vertragsärztliche Tätigkeit ausüben. Die Abrechnung (für beide „Teilzeit“-Ärzte) erfolgt gesondert jeweils mit den Kassen. Nähere Informationen zu den „Teilzeit“-Modellen im niedergelassenen Bereich erhalten Sie von den Mitarbeitern der Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte im Kammeramt.



Umstieg in die neue Ausbildungsordnung

Anrechnung von Ausbildungszeiten

Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung, die bis 31.5.2015 eine Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt eines Sonderfaches begonnen haben, können in das neue Ausbildungssystem wechseln. Bei einem Wechsel in die Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) sind bereits absolvierte Ausbildungszeiten unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit anzurechnen.

Der Antrag auf Umstieg in die neue Ausbildungsordnung ist unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen an die zuständige Landesärztekammer zu richten. Für Anträge, die ab 1.10.2018 eingebracht werden, ist nach der ab 1.10.2018 geltenden Richtlinie der ÖÄK folgende Vorgehensweise vorgesehen:

„Umsteiger“: Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung nach ÄAO 2006, die gem. § 27 Abs. 1 ÄAO 2015 in die ÄAO 2015 wechseln

Auf die Basisausbildung können folgende Zeiten angerechnet werden:

- Turnuszeiten (AM)
- Zeiten aus der Lehrpraxis
- Hauptfach-Zeiten
- Additivfach-Zeiten
- Nebenfach-Zeiten

Für die Basisausbildung können Zeiten aus allen konservativen und chirurgischen Fächern angerechnet werden. Konservative und chirurgische Fächer sind alle außer Anatomie, Blutgruppen-serologie und Transfusionsmedizin, Gerichtsmedizin, Histologie und Embryologie, Hygiene und Mikrobiologie, Immunologie, Medizinische Biophysik, Medizinische Genetik, Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Medizinische Leistungsphysiologie, Neurobiologie, Neuropathologie, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie und Toxikologie, Physiologie, Sozialmedizin, Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin sowie Virologie.

Ausbildungszeiten, die auf die Basisausbildung bereits angerechnet wurden, sind allerdings nicht doppelt für die Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin eines Sonderfaches (Sonderfach-Grundausbildung oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung) verwendbar.

Auf die Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin können folgende Zeiten angerechnet werden:

- Hauptfach-Zeiten
- Turnuszeiten (AM)
- Additivfach-Zeiten

Auf die Sonderfach-Grundausbildung können folgende Zeiten angerechnet werden:

- Hauptfach-Zeiten
- Additivfach-Zeiten

Auf die Sonderfach-Schwerpunktausbildung können folgende Zeiten angerechnet werden:

- PhD/wissenschaftliches Modul
- Hauptfach-Zeiten
- Additivfach-Zeiten

Eine Anrechnung von absolvierten Ausbildungszeiten im Rahmen der Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin oder in einem Gegenfach auf die Ausbildung in der Sonderfach-Grundausbildung oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung ist aufgrund der fehlenden Gleichwertigkeit mit Stichtag 01.10.2018 nicht mehr möglich. Für das Sonderfach Innere Medi-

zin und Pneumologie wird diese Regelung erst mit Stichtag 01.10.2019 wirksam.

Sonderregelung für einen Wechsel in das neue Sonderfach Orthopädie und Traumatologie

Für Personen, die bis 31. Mai 2015 eine Ausbildung im Hauptfach Unfallchirurgie oder im Hauptfach Orthopädie und Orthopädische Chirurgie begonnen haben und das neue Sonderfach Orthopädie und Traumatologie erwerben wollen, besteht eine spezielle Übergangsregelung. Bei einem Wechsel in die Ausbildung zum Sonderfach Orthopädie und Traumatologie sind zumindest jeweils 32 Monate Ausbildung im Hauptfach Unfallchirurgie sowie Orthopädie und Orthopädische Chirurgie gemäß der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 nachzuweisen oder noch zu absolvieren. Die auf die Dauer von 72 Monaten fehlenden Ausbildungszeiten können durch Ausbildungszeiten in bereits absolvierten Pflichtnebenfächern oder Wahlnebenfächern gemäß der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 oder durch sonstige bereits absolvierte oder zu absolvierende Ausbildungszeiten, insbesondere in konservativen Fachgebieten, abgedeckt werden.

Aufgrund einer Übereinkunft zwischen der ÖÄK und dem BMG ist es für Ärztinnen und Ärzte, für die oben angeführte Übergangsbestimmung (32 + 32 + 8) zur Anwendung gelangt, nun möglich, die noch zu erfüllende Ausbildungszeit auch auf

einer Ausbildungsstelle nach ÄAO 2015 „Orthopädie und Traumatologie“ zu absolvieren, sofern die noch zu erfüllenden Kenntnisse und Fertigkeiten nach ÄAO 2006 dort vermittelbar sind.

„Fertige“ Fachärztinnen/Fachärzte sowie Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin gem. ÄAO 2006, die gem. § 36 ÄAO 2015 ein Sonderfach oder eine Ausbildung zum Arzt für AM nach ÄAO 2015 zusätzlich erwerben

Die Basisausbildung entfällt gem. § 36 ÄAO 2015

Auf die Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin können folgende Zeiten angerechnet werden:

- Hauptfach-Zeiten
- Additivfach-Zeiten
- Turnuszeiten (AM)

Auf die Sonderfach-Grundausbildung können folgende Zeiten angerechnet werden:

- Hauptfach-Zeiten
- Additivfach-Zeiten

Auf die Sonderfach-Schwerpunktausbildung können folgende Zeiten angerechnet werden:

- PhD/Wissenschaftliches Modul
- Hauptfach-Zeiten
- Additivfach-Zeiten

Eine Anrechnung von absolvierten Ausbildungszeiten im Rahmen der Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin oder in einem Gegenfach auf die Ausbildung in der Sonderfach-Grundausbildung oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung ist aufgrund der fehlenden Gleichwertigkeit mit Stichtag 01.10.2018 nicht mehr möglich. Für das Sonderfach Innere Medizin und Pneumologie wird diese Regelung erst mit Stichtag 01.10.2019 wirksam.

Prüfung der inhaltlichen Gleichwertigkeit durch die Ausbildungskommission der ÖÄK

Die fachliche Beurteilung der inhaltlichen Gleichwertigkeit erfolgt durch den für alle Sonderfächer sowie die AM eingerichteten Fachkreis (Begutachter), welcher die vom Antragsteller/von der Antragstellerin nachgewiesenen Inhalte mit dem neuen Rasterzeugnis vergleicht. Dem Antrags-

steller/der Antragstellerin obliegt es, die erworbenen Inhalte (bspw mittels eines Rasterzeugnisses, OP-Katalogs, Logbuchs oder einer Bestätigung des/der Ausbildungsverantwortlichen) glaubhaft zu machen. Nach der fachlichen Beurteilung, welche Inhalte welchem Umfang entsprechen, gibt der Fachkreis eine empfehlende Stellungnahme an die Ausbildungskommission der ÖÄK ab.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht automatisch eine 1:1-Anrechnung der Ausbildungszeiten erfolgt, sondern auf die Inhalte abgestellt wird.

Die Antragsformulare für die Anrechnung von inländischen Ausbildungszeiten auf die ÄAO 2015 sind auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer unter <http://www.aerztekammer.at/anrechnung-auf-aa0-2015> abrufbar. Für ein persönliches Beratungsgespräch steht Ihnen das Team der Ärztekammer für Tirol jederzeit gerne zur Verfügung.

*Mag. Carmen Fuchs
Abteilung Kurie der angestellten Ärzte*



**Bestens vernetzte
Technik für
perfekte Abläufe**

EDV-MEDIZINTECHNIK BITSCH

**Innomed Ordinationssoftware für
die effiziente Organisation Ihrer Praxis
EDV-Hardware, Telefonanlagen
Digitale Röntgenanlagen
Planung, Installation und Wartung**



A-6712 Thüringen · Alte Landstraße 8 · Tel. +43 5550 / 4940 · office@bitsche.at · www.bitsche.at, A-6020 Innsbruck · Dr. Stumpfstraße 62 · Tel. +43 512 / 239360



Spätsommerfest

Am 31. August luden die Ärztekammer für Tirol und die Landes Zahn-ärztekammer zum „Abend der Regionen“ in die Räumlichkeiten der Ärztekammer für Tirol ein.

Beim diesjährigen Spätsommerfest standen zwei unvergleichliche Regionen im Mittelpunkt, das grüne Herz Österreichs, wie die Steiermark gern genannt wird, und Friaul-Julisch Venetien, der Nordosten Italiens.

Gemäß dem Motto wurden die zahlreichen Gäste mit verschiedensten Spezialitäten, wie zum Beispiel einer Variation an steirischen Vorspeisen und italienischen Antipasti sowie dem traditionellen Backhendl und zu guter Letzt



mit einer großen Auswahl an Desserts kulinarisch versorgt.

Die Musiker und Arztkollegen umrahmten dieses Jahr im Quartett das gemütliche Beisammensein im Seminarraum im Stöckl, wo auch die alljährliche Weinverkostung mit Alfred Walch, Weinsommelier der Firma Wedl, stattfand. Dieses Jahr präsentierte er eine große Auswahl an eigens ausgewählten Weinen aus diesen beiden kontrastreichen Regionen.

Über 300 Gäste waren begeistert vom zwanglosen Treffen in der Ärztekammer und den ausgezeichneten Speisen und Getränken. Trotz schlechten Wetters war es ein unterhaltsamer und unvergleichlicher Abend unter Kolleginnen und Kollegen.



Fotos: Wolfgang Lackner imfoto.at

Der neue Audi Q8.

Willkommen in der 8. Dimension.



Expressives Design, wegweisende Technik und die Kunst, höchsten Ansprüchen gerecht zu werden – der neue Audi Q8 verbindet alles, wofür die Marke steht. Seine sportliche Erscheinung zitiert den Ur-quattro und weist mit dem neuen Singleframe im Oktagon-Design gleichzeitig klar in die Zukunft. Der Innenraum des viertürigen SUV-Coupé hat Lounge-Charakter: weiträumig, luxuriös, hochvernetzt.

Jetzt bei uns bestellbar.

PORSCHE

INNSBRUCK-MITTERWEG

6020 Innsbruck
Mitterweg 26
Telefon +43 512 22755
www.porscheinnsbruck.at

Ansprechpersonen:

Marco Reiter, Audi Markenleiter (DW 2300)
Daniel Grüner, Verkäufer (DW 2302)

VOWA

INNSBRUCK

6020 Innsbruck
Haller Straße 165
Telefon +43 512 2423-0
www.vowainnsbruck.at

Ansprechpersonen:

Martin Oberwimmer, Audi Markenleiter (DW 2301)
David Spirk, Verkäufer (DW 2302)

Kraftstoffverbrauch gesamt in l/100 km: 6,6 – 6,8. CO₂-Emission gesamt in g/km: 172 – 179. Symbolfoto.



© Pierre Marchant



Einladung zur **Lukasmesse**

Die Ärztekammer für Tirol erlaubt sich, die Ärztinnen und Ärzte Tirols mit ihren Familien und Freunden zur **Lukasmesse** mit **Bischof Hermann Glettler** einzuladen.

Die Lukasmesse feiern wir am Samstag, 13. Oktober 2018, um 17:00 Uhr in der **Pfarrkirche Mariahilf**, Dr.-Sigismund-Epp-Weg 1, in Innsbruck.

Anschließend lädt die Ärztekammer für Tirol zum gemütlichen Beisammensein bei einem kleinen Buffet ein.

IHR STEUERVORTEIL - JETZT OPTIMAL NUTZEN

Nutzen Sie den **Gewinnfreibetrag** für das Jahr 2018 und sichern Sie sich Ihren möglichen Steuervorteil. Ihr Kundenbetreuer unterstützt Sie gerne.



ÖSTERREICHISCHE
ÄRZTE & APOTHEKER
BANK AG

www.apobank.at | Eine gesunde Verbindung.

Erfolgreicher Start einer Wahlarztpraxis für Neurologie

Dr. Anja Zangerl im Interview mit WEBMED

Wenige Monate nach Eröffnung einer Wahlarztpraxis für Neurologie in Dornbirn, Steinebach, kann Frau Dr. Anja Zangerl und ihr kleines Team auf einen guten Start und ein erfolgreiches betriebswirtschaftliches Ergebnis zurückblicken. Dabei wurde die Praxis neu, ohne bestehenden Patientenstock, gegründet. Über ihr Erfolgsrezept erzählt uns die sympathische Mutter von 3 Kindern in einem Interview.

Vom ersten Betreten der Praxis, der freundlichen Begrüßung an der Anmeldung bis zum sympathischen und angenehmen Empfang durch Frau Dr. Zangerl selbst, herrscht ein angenehmes Wohlgefühl. Man fühlt sich gut aufgenommen. Die kleine Gemeinschaftspraxis ist perfekt angeordnet. Die Innenarchitektur ist scheinbar schlicht, auf den zweiten Blick jedoch sehr professionell geplant. Verschiedene Geräte wie EEG, EMG, ENG und Sono sind über das EDV-Netzwerk mit der modernen Arztpraxissoftware verbunden.

Frau Dr. Zangerl teilt die Praxis mit Frau Andrea Winder, Physiotherapeutin für neurologische Patienten.

Fr. Dr. Zangerl, als Mutter von 3 Kindern: Ist eine solche Praxis-Neugründung nicht eine sehr mutige Entscheidung?

Natürlich! Es ist ein Sprung ins kalte Wasser und anfangs hatte ich die üblichen Bedenken über Finanzierung und Patientenakquisition. Der Wunsch einer eigenen Wahlarztpraxis hat sich jedoch bereits seit meinem Medizinstudium in Wien und Innsbruck in mir festgesetzt und mich bis heute nicht mehr losgelassen. Und gerade aufgrund meiner heutigen Situation als Mutter ist dies für mich die richtige Entscheidung. Die zeitliche Flexibilität, halbwegs **geregelter Arbeitszeiten, sowie gleichzeitig Zeit für meine Familie** zu haben sind mir wichtig.

Außerdem bin ich Ärztin geworden, um Menschen mit Beschwerden zu helfen. Dies ist mir nur möglich, wenn ich auch genügend Zeit für meine Patienten habe. Eine Wahlarztpraxis gibt mir diese Möglichkeit.

Sie haben diese Praxis von Null auf gegründet. War das neben Ihrer Tätigkeit als Oberärztin an der Akutabteilung für Neurologie am LKH Feldkirch und Konsiliarfachärztin am LKH Hoheems nicht eine sehr aufreibende Zusatzbelastung?

Natürlich hat mich das voll beansprucht. Ohne die Unterstützung meiner Familie hätte das auch nicht funktioniert. Vor allem hatte ich das Glück kompetenter Partner, von der Finanzierungsbe-



ratung durch die Ärztebank bis zur baulichen Gestaltung durch die Architekten Gmeiner und Miatto.²

Gerade bei der Einrichtung der gesamten EDV hat mich das Team rundum WEBMED hervorragend unterstützt und Hand in Hand mit mir und dem Architekturbüro zusammengearbeitet: Von der optimalen Anordnung und Vernetzung der medizinischen Geräte bis zur Einrichtung der EDV-Anlagen.

WEBMED Systeme sind bekanntlich jedoch etwas kostenintensiver in der Anschaffung, warum diese Entscheidung?

Auf den ersten Blick mag das sein. Ich brauche jedoch einen Partner der nicht nur eine Software installiert, sondern langfristig die entsprechenden Dienstleistungen dazu bietet: Von der kompetenten Beratung bei der Installation, der Einschulung, der Betreuung während und nach dem Praxisstart bis zu weiteren Schulungsmöglichkeiten zur laufenden Optimierung meiner Praxisabläufe über den gesamten Praxislebenszyklus. Vor allem aber brauche ich Unterstützung bei möglichen Problemen. Nicht morgen oder irgendwann, sondern sofort. Das habe ich bei WEBMED gefunden, deshalb haben mir die meisten mir bekannten Ärzte auch WEBMED empfohlen.

Hat sich Ihre Entscheidung für WEBMED bis heute bewährt?

Ganz sicher. Meine Patienten brauchen Zeit, diese gewinne ich teilweise gerade durch meine effizienten Praxisabläufe. Zufriedene, gut betreute Patienten sind mir wiederum sehr wichtig. Mit WEBMED und den verschiedenen Tools wie den Quick Buttons, Textbausteinen, sowie der Spracherkennung und der laufenden Betreuung **kann ich sehr effizient arbeiten und spare mir praktisch eine Arbeitskraft!**

Ihre Tipps zur Praxis-Neueröffnung?

Ein guter Standort und eine saubere Kalkulation über zu erwartende Aus- und potentielle Einnahmen sind die Basis. Damit die Arbeit später jedoch auch Freude macht und wirtschaftlich geführt werden kann, sollte auf eine professionelle Gestaltung der Praxisprozesse geachtet werden. Dafür gibt es kompetente Partner. Meist ist die scheinbar günstigste Wahl langfristig aber die teurere.

Frau Dr. Zangerl, vielen Dank für das Interview. Wir wünschen Ihnen und Ihrem Team weiterhin viel Erfolg!

¹ Siehe auch www.neuro-zangerl.at

² Siehe auch www.gmeiner-miatto.com



© hundertphotographics

Ehren-Medaille für Prof. Mag. Dr. Josef Hager

Prof. Mag. Dr. Josef Hager, dem ehemaligen Leiter der Abteilung für Kinder- und Jugendchirurgie an der Universitätsklinik Innsbruck, wurde am 8. Juni 2018 im Rahmen des 59. Chirurgenkongresses die Ehren-Medaille der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie verliehen.

Die Fachgesellschaft würdigt hierbei sein mehr als dreißig Jahre dauerndes Engagement und seine langjährige Tätigkeit als Präsident und Vize-Präsident.

Wir dürfen Prof. Mag. Dr. Josef Hager zu dieser zweiten Ehrenmitgliedschaft, neben der 2006 verliehenen Ehrenmitgliedschaft der Österreichischen Gesellschaft für Chirurgische Forschung, gratulieren.

Bitte beachten: Kassenstellen-Online-Ausschreibung!

Sie finden die aktuellen Kassenplanstellenausschreibungen online auf unserer Homepage www.aektirol.at/kassenplanstellen. Bitte beachten Sie die Ausschreibungsfrist! Bei Fragen rund um die Bewerbung stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte gerne zur Verfügung!

„Die ausgefeilten Funktionen von WEBMED in Kombination mit der perfekten Unterstützung ermöglichen es mir sehr effektiv zu arbeiten. Ich spare mir sogar eine Arbeitskraft.“

Dr. Anja Zangerl
Dornbirn

A-6830 Rankweil
T +43 5522 39737
info@webmed.at
www.webmed.at



WEBMED 

Kompetent.
Erfahren.
Für Sie da.



* 17.1.1945 † 26.7.2018

Nachruf MR Dr. Stephan Frank Facharzt für Urologie

Die Nachricht vom jähen Tode eines bekannten und beliebten Menschen erschüttert immer wieder und stimmt nachdenklich traurig.

Dr. Frank wurde am 17.01.1945 in Innsbruck geboren, er verbrachte seine Schul- und Studienjahre dort und promovierte am 16.12.1972 an der medizinischen Fakultät zum Doktor der Medizin.

Seinen Turnus absolvierte er im Kitzbüheler Krankenhaus, anschließend wurde er als Assistent bei Prof. Dr. Hans Marberger an der Klinik für Urologie aufgenommen, wo er nach einem Studienaufenthalt in Mainz von 1978 bis 1979 am 16.01.1980 den Facharzttitel für Urologie erhielt. 2 Jahre war er Vorlesungsassistent bei Prof. Marberger, dann im Jahre 1980 machte er sich als Facharzt selbstständig und eröffnete seine Praxis in Landeck, Urichstraße 43. Zugleich begann er seine Konsiliararztstätigkeit im Krankenhaus Zams. Landeck und Imst waren zu dieser Zeit weiße Flecken auf der urologischen Landkarte Tirols.

Dr. Frank eroberte in kurzer Zeit mit seiner einfühlsamen und unkomplizierten Art die Sympathie seiner vielen Patienten.

Das sensible Fachgebiet der Urologie bzw. Andrologie verlor mit diesem Arzt aus Leidenschaft, wie er sich oft bezeichnete, seine Respektierlichkeit. Die Patienten hatten sehr großes Vertrauen zu ihrem Urologen und versorgten und verwöhnten ihn mit Preiselbeeren aus dem Ötztal, Speckknödel aus Vergötschen und Käsespezialitäten aus dem Paznaun.

Privat war Dr. Frank ein sehr feiner Mann, der das Leben in seiner kargen Freizeit genoss und

liebte und prachtvolle Urlaube mit seiner Familie (Frau Candida, Sohn Sebastian, Tochter Desy, 5 Enkelkinder) erlebte.

Zu uns Kollegen hatte er ein ausgezeichnetes Verhältnis, auch im Krankenhaus, wo er die urologische Abteilung aufbaute und etablierte (1995–2014), war er ein beliebter ärztlicher Leiter mit beachtlichen Fähigkeiten für diffizile urologische und nephrologische Operationen.

Die fachliche Zusammenarbeit mit Stephan war immer ein Vergnügen, schwierige uro-radiologische Befunde wurden gemeinsam besprochen zum Wohle und Nutzen der Patienten.

Heute ist das Fachgebiet Urologie, dank der jahrzehntelangen Pionierarbeit von Dr. Frank, in den Bezirken Landeck (Dr. Maneschg), Imst (Dr. Ennemoser) und im Krankenhaus Zams mit zwei Fachärzten sehr gut vertreten.

Seinem Mitarbeiterinnenteam gebührt an dieser Stelle ein großes Lob, Freundlichkeit und Diskretion war die Devise, es gab kaum einen Wechsel in diesen vielen Jahren, was für ein gutes und vertrauensvolles Arbeitsklima spricht.

Wir werden diesen feinen Freund, Arzt und Kollegen vermissen, sagen Dir Dank für Dein Lebenswerk und werden oft und gerne von Dir sprechen und Dir ein ehrendes Andenken bewahren.

Deiner Familie unser herzliches Beileid.

Lieber Stephan, Ruhe in Frieden.

Dr. Reinhard Schöpf

Aon Austria

WIR BIETEN, WAS FÜR ÄRZTE ZÄHLT

Optimaler Versicherungsschutz und zukunftsichere Vorsorge.

Jeder Arzt kann aufgrund hoher Haftungsrisiken mit einer existenzbedrohenden Situation konfrontiert sein und sich in einem zivil- oder strafrechtlichen Verfahren wiederfinden. Im Berufsleben eines Arztes kommt es durchschnittlich zwei Mal zu Klagsfällen. Die Verfünfachung von Arzthaftungsprozessen in den letzten zehn Jahren verdeutlichen die Relevanz von Berufshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen. Das Aon Kompetenzzentrum zeichnet 25 Jahre spezifisches Know-how als neutraler Berater aus.

Aon Austria | Niederlassung Lustenau
Millennium Park 9 | 6890 Lustenau
t +43 (0)57800 900 | f +43 (0)57800 5090
office.vbg@aon-austria.at | aon-austria.at

AON
Empower Results®

Ärzteporträt OMR Dr. Rainer Pieber

In dieser Serie konnten wir mittlerweile zwei Ärzte und eine Ärztin vorstellen, welche über viele Jahre hinweg in Tirol tätig waren. Dieses Mal porträtieren wir mit Herrn OMR Dr. Rainer Pieber einen über Jahrzehnte in Innsbruck tätigen, niedergelassenen Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde, der zudem 30 Jahre lang als Fachgruppenobmann der PädiaterInnen in der Tiroler Ärztekammer aktiv war.

Rainer Pieber wurde am 09.12.1943 in Linz geboren und verbrachte dort auch seine Kindheit und Jugend. Die Mutter, medizinisch-technische Assistentin, musste die Familie alleine versorgen, da der Vater, ein in Wien habilitierter Hämatologe, als Leiter eines Lazarettes 1945 knapp vor Kriegsende in Berlin gefallen war. Frühe, prägende Erinnerungen an die Medizin beinhalten zwar eine Tonsillektomie in Lokalanästhesie und sitzender Position im Alter von nur zehn Jahren, dennoch fiel bereits in jungen Jahren die Entscheidung, selbst einmal Arzt zu werden.

Am humanistisch geprägten Akademischen Gymnasium in Linz maturierte Dr. Pieber schließlich im Frühsommer 1961. In der im Maturajahr stattgefundenen Berufsberatung wurde den SchülerInnen zwar vom Medizinstudium abgeraten, trotzdem begann er sein Studium schon im selben Herbst in Innsbruck. Die Erinnerungen an die Studienzeit waren insgesamt sehr positiv, besonders die Vorlesungen von Univ.-Prof. Dr. Herbert Braunsteiner (1923–2006) scheinen ihm hier erwähnenswert. Diese waren nicht nur inhaltlich und didaktisch herausragend, auch Prof. Braunsteiners menschliche Art und sein besonderer Humor haben Dr. Pieber sehr beeindruckt. Die Pädiatrie-Vorlesungen von Univ.-Prof. Dr. Heribert Berger (1921–1999) waren von hoher Qualität, die Studierenden profitierten besonders von der umfassenden Präsentation der pädiatrischen Krankheitsbilder in leicht verständlicher Sprache. Der Gedanke, eine Laufbahn als Kinderarzt einzuschlagen, war allerdings schon vorher immanent, selbst wenn, meist aus wirtschaftlichen Gründen, von den StudienkollegInnen kaum jemand dieses Fach ergreifen wollte. Ein Studiensemester verbrachte Dr. Pieber an der Sorbonne in Paris und zwei Semester in Wien. Nach der Promotion im Dezember 1967 begann Dr. Pieber zunächst seinen Turnus im Kranken-



Dr. Pieber bei der Verleihung des Titels „Medizinalrat“ durch Landesrätin Elisabeth Zanon, 2000

haus der Elisabethinen in Linz an der Inneren Medizin. Primär dort war der renommierte Nephrologe Univ.-Prof. Dr. Bruno Watschinger (1920–2017), welcher 1955 gemeinsam mit Willem Kolff (1911–2009) in Cleveland eine später weltweit eingesetzte künstliche Niere entwickelte. In Linz baute Prof. Watschinger die größte Dialysestation Österreichs auf. Neben der klinischen Ausbildung, konnte Dr. Pieber dort auch an der Effizienzverbesserung der Dialysegeräte mitwirken. Anschließend war er noch ein Jahr lang an der Landeskinderklinik Linz tätig, bevor er 1969 nach Innsbruck zurückkehrte und an der Kinderklinik seine Ausbildung zum Facharzt begann.

In den nächsten Jahren durchlief Dr. Pieber die unterschiedlichen Abteilungen der Kinderklinik und gewann so einen tieferen Einblick in das „Riesenfach Pädiatrie“. Besonders prägende Lehrer und Kollegen waren für ihn während dieser Zeit ao. Univ.-Prof. Dr. Josef Glatz (1931–2017), Univ.-Prof. Dr. Ignaz Hammerer und Univ.-Prof. Dr. Ronald Kurz. Wissenschaftlich arbeitete er an Erklärungsmodellen für die schwerwiegendste Komplikation einer Maserninfektion, der subaku-

ten sklerosierenden Panenzephalitis (SSPE), und anderen kinderneurologischen Erkrankungen wie zum Beispiel der tuberosen Sklerose. Dennoch lag ihm an der klinischen Versorgung der jungen PatientInnen mehr als an der Forschung und der akademischen Karriere, so dass er 1974 mit Abschluss der Facharztausbildung eine Ordination eröffnete.

Die ersten Jahre in seiner Praxis im Olympischen Dorf waren gleichermaßen menschlich, fachlich wie wirtschaftlich herausfordernd. Die ärztliche Tätigkeit und die soziale Interaktion mit den Kindern, Jugendlichen und deren Eltern waren für Dr. Pieber die Motivation, diese schwierige Anfangsphase zu meistern. In den nächsten Jahren wurde die Ordination technisch immer besser ausgestattet. EKG, Tympanometrie, Ultraschall, Spirometrie und ein digitales Labor erweiterten die diagnostischen Möglichkeiten.

Neben der Ordination hielt Dr. Pieber auch über acht Jahre lang einmal pro Woche eine Visite im Landeskinderheim Axams und betreute in den Sanatorien mit geburtshilflichen Abteilungen die Neugeborenen. Für diese Tätigkeit verbrachte er davor noch eine zweimonatige Hospitation am Inselspital Bern. Gerne erinnert er sich an die abenteuerlichen nächtlichen Hubschrauberflüge,



Dr. Pieber in seiner „patientengerechten Arbeitskleidung“, um 2010



Spontanes Foto einer Kindergruppe von einer Nepalreise Dr. Piebers, um 1980



Krankenhaus Dhulikhel (mit freundlicher Genehmigung von Prof. Dr. Ram Shresta)

um beispielsweise aus dem Tessin Frühgeborene an die neonatologische Abteilung in Bern zu holen. Die Betreuung der Neugeborenen im Kreißsaal war für Dr. Pieber immer etwas Besonderes und trotz seiner langen Erfahrung erachtet er es weiterhin als besonderes und „menschlich-bereicherndes Privileg“, wenn der Kinderarzt der Mutter ihr gesundes Neugeborenes übergeben kann.

Das standespolitische Engagement begann 1981 mit der Wahl zum Tiroler Fachgruppenobmann für Kinder- und Jugendheilkunde. Als eine seiner wichtigsten Aufgaben hat Dr. Pieber hierbei die Organisation von Fortbildungen für die niedergelassenen KinderärztInnen angesehen, um die neuesten Erkenntnisse im enorm großen Fach der Pädiatrie vermittelt zu bekommen. Dass zu diesen Veranstaltungen auch angestellte KollegInnen aus der Klinik kamen, war ihm zur Förderung der Zusammenarbeit immer ein besonderes Anliegen. Viele ReferentInnen waren in leitenden Funktionen an verschiedenen deutschsprachigen Kliniken tätig, auch die jeweiligen Ordinarien ließen es sich nicht nehmen, bei diesen Fortbildungen zu referieren. Unter Dr. Piebers Leitung war die Fachgruppe Kinderheilkunde, mit bis zu zehn Vortragsabenden pro Jahr, die fortbildungsaktivste Fachgruppe in Tirol.

Als sehr wichtiges Engagement erachtete Dr. Pieber auch die Bewerbung der Schutzimpfungen. Insbesondere bei der Masern-Mumps-Röteln-Impfung kämpfte er für eine breite Durchimpfung der Bevölkerung und empfahl den Verantwortlichen in der Politik erfolgreich, diese Impfung für Kinder und Jugendliche kostenlos anzubieten. Nun hieß es aber als Nächstes, diese

Impfung auch noch in den Tiroler Familien bekannt zu machen. Dafür zog Dr. Pieber regelrecht als „Wanderprediger“ durch kleine wie große Tiroler Ortschaften und erklärte den anwesenden Müttern und Vätern die Vorteile von Impfungen. Anfänglich waren bei solchen Veranstaltungen regelmäßig nur wenige Anwesende, kein Grund für Dr. Pieber allerdings, nicht dennoch auch kleine Gruppen vom Benefit der Impfungen zu überzeugen. Amüsiert erinnert er sich an einen solchen Abend in einem kleinen Tiroler Seitental, wo nur eine Mutter zur Veranstaltung gekommen war. Referent und die einzige Hörerin wechselten kurzerhand ins nahegelegene Gasthaus, um bei einem guten Essen über Masern und andere Infektionskrankheiten zu sprechen und zu diskutieren. Durch diese auch von vielen anderen KollegInnen unterstützten Aktionen konnten die Quoten zunächst für die MMR-, später auch für die kombinierte Diphtherie-Tetanus-Poliomyelitis-Keuchhusten-Impfung rasch auf ein beachtliches Niveau angehoben werden. Umso trauriger stimmt es den pensionierten Kinderarzt heute, wenn er von neuerlichen, vermeidbaren Masern-epidemien und abfallenden Durchimpfungsraten hört und liest. Seine Empfehlung zur Verbesserung der Situation bleibt die konstante und engagierte Aufklärung von Eltern und PatientInnen über die unbestreitbaren Vorteile von Impfungen.

Ebenfalls als sehr wichtige Aufgabe empfand es Dr. Pieber, gemeinsam mit Univ.-Prof. Dr. Patrick Zorowka, heute Direktor der Innsbrucker Universitätsklinik für Hör-, Stimm- und Sprachstörungen, evidenz-basierte, konkrete Indikationen für Tonsillektomien bei Kleinkindern zu definieren.

Außerhalb Österreichs hat Dr. Pieber auch den Aufbau des Krankenhauses Dhulikhel (Nepal) unterstützt. Dreißig Kilometer östlich der Hauptstadt Kathmandu konnte hier 1996 vom nepalesischen und in Österreich ausgebildeten Arzt Dr. Ram Shresta unter anderem mithilfe des gemeinnützigen Vereins Nepalhilfe Tirol ein Krankenhaus eröffnet werden. Gemeinsam mit weiteren Engagierten hat Dr. Pieber nicht nur Gelder für die Krankenhausausrüstung, sondern auch für die klinische Ausbildung von fünf nepalesischen FachärztInnen in Tirol organisiert.

Nach 37 Jahren ärztlicher Tätigkeit ging der vielfach engagierte Pädiater 2011 in den verdienten Ruhestand und zieht insgesamt ein positives Resümee: „Die Arbeit als niedergelassener Kinderarzt war durch die zahllosen positiven menschlichen Erfahrungen gleichermaßen erfüllend wie anspruchsvoll.“

2012 begann Dr. Pieber mit dem Studium der Kunstgeschichte und steht aktuell vor dem Masterabschluss.



Mag. Dr. Christian Lechner,
Redaktionskollegium

An dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön an Herrn OMR Dr. Rainer Pieber, der sich für unser Gespräch sehr viel Zeit genommen hat.



Abb. 1) Das von Christian Kofler nach Originalplänen nachgebaute Laënnec'sche Holzstethoskop – zusammengeschaubt und einsatzbereit mit einer Länge von 30 cm und einem Außendurchmesser von 3 cm



Abb. 2) Die geräumige Arzttasche war Anfang des 19. Jahrhunderts noch unbekannt, der Arzt sollte sein Instrumentarium in seinen Rocktaschen tragen können. Daher konzipierte Laënnec sein Stethoskop so, dass es erst beim Patienten aus drei Einzelteilen zusammengeschaubt werden sollte. Der unterste, kleinste Teil, das „Endstück“, wurde auf den Thorax des Patienten gepresst.

Medizinhistorisches Objekt

Das Laënnec'sche Holzstethoskop



a.o. Univ.-Prof. Dr. Christoph Brezinka,
Co-Referent Referat
Medizingeschichte

Diesmal ist unser medizinhistorisches Objekt ein genauer Nachbau nach Originalvorlagen (siehe Kasten): Die Bauanleitung dazu findet sich in der ersten Publikation des Erstbeschreibers des Stethoskops 1819.

Im Herbst des Jahres 1816 stand der Arzt Dr. René Laënnec in Paris vor einem diagnostischen Problem. Er sollte eine offenbar herzkrank junge Patientin untersuchen, hatte sie schon perkutiert, aber schreckte davor zurück, eine direkte Auskultation durchzuführen. Dies wegen „des weiblichen Geschlechts, des Alters und der Körperfülle der Patientin“. Er erinnerte sich, dass er Kinder im Park des Louvre mit einem Holzrohr spielen gesehen hatte, rollte eine Zeitschrift zusammen, setzte sie am Thorax der Frau an, und war überrascht,

wie klar er die Herztöne hören konnte. Von da an begann er eine intensive Tüftel- und Basteltätigkeit, um ein Gerät zu entwickeln, mit dem man mit einer gewissen schicklichen Distanz zum Patienten dessen (und erst recht deren) Herztöne und Atemgeräusche hören und differenzieren konnte. Das erfolgreichste „Design“ war ein wie eine Blockflöte gebohrtes Holzrohr mit einer Länge von 25 cm und einem Durchmesser von 3,5 cm. Er nannte es Stethoskop von *stethos* (στήθος), „Brustkorb“ und *skopon* (σκοπεῖν) „betrachten“. Die klinischen Anwendungsbeobachtungen führte er am Hôpital Necker durch, wo er „*vielle Gelegenheiten hatte, den klinischen Auskultationsbefund mit dem Obduktionsbefund zu vergleichen*“, wie er – nüchtern und ganz ohne Sarkasmus – berichtete. 1818 präsentierte er seine Erfindung und die Daten bei der Académie des Sciences, 1819 publizierte er „*De l'Auscultation Médiante*“ in zwei Bänden in Paris. Bei der ersten Auflage gab es mit den beiden Büchern auch noch ein Original-Holzstethoskop eines Pariser Instrumentenbauers als Draufgabe. Im Buch war auch eine genaue Anleitung, mit Hilfe derer man sich selbst so

ein Gerät bauen konnte. Laënnecs Buch und das neue Gerät waren ein großer Erfolg, es gab zahlreiche Neuauflagen, mindestens 8 Übersetzungen auf Englisch, drei auf Deutsch und in viele weitere Sprachen.

Das Stethoskop wurde im Zuge millionenfacher Anwendung laufend verbessert und modifiziert. Wie wir es heute kennen, gibt es das Stethoskop erst seit 1925, erst dann war die industrielle Herstellung von flexiblen Schläuchen und Membranen möglich.

Laënnec starb fünf Jahre nach der erfolgreichen Präsentation des Stethoskops mit 45 Jahren an Tuberkulose. Auch die gute Luft der heimatlichen Bretagne, wohin er sich aus Paris zurückgezogen hatte, konnte nicht mehr helfen. In seinem Testament vermachte er sein Original-Stethoskop einem Neffen, der es der medizinischen Fakultät von Nantes übergab. Dort ist es im medizinhistorischen Museum im obersten Stock des Pharmazie-Gebäudes ausgestellt (*Faculté des Sciences Pharmaceutiques et Biologiques, 9 Rue Bias, F 44000 Nantes*). →

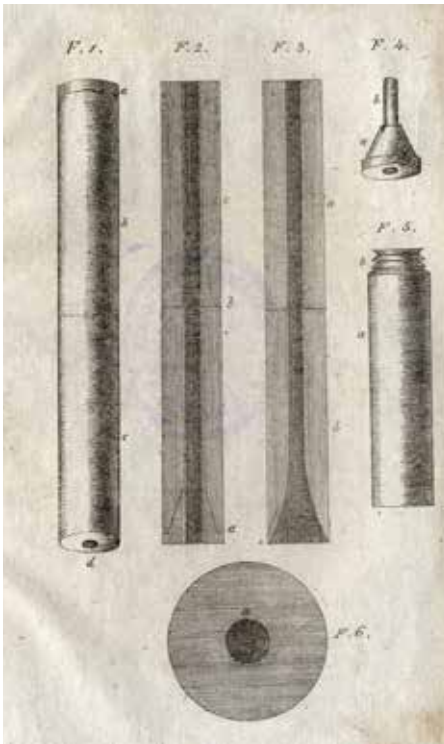


Abb. 3) Bauanleitung für das Laënnec'sche Holzstethoskop aus der deutschen Ausgabe des Buches in der Innsbrucker Universitätsbibliothek. Es handelt sich um eine 1822 in Weimar verlegte, verkürzte deutsche Übersetzung des Originals. Die Bau-Skizzen wurden unverändert aus dem französischen Original übernommen.



Abb. 4) Titelblatt des Exemplars der deutschen Übersetzung von Laënnecs Buch aus der Innsbrucker Universitätsbibliothek (Rundstempel mit Doppeladler und OENIPONTANA BIBLIOTHECA)

Rekonstruktion historischer Medizin-Instrumente

Unser Stethoskop wurde von Christian Kofler gemeinsam mit Friedl Schneider in dessen Werkstatt in Telfes nachgebaut.

„Die Rekonstruktionen von medizinhistorischen Gegenständen oder Objekten basiert auf Plänen, Skizzen und Beschreibungen aus der Zeit, als diese angefertigt und angewendet wurden. Zuvor ist es notwendig, sich mit der Materie eingehend vertraut zu machen. Dreidimensionales Denken ist dabei wichtig, aber auch die Fähigkeit, sich einerseits in die medizinische Praxis und Denkwelt, andererseits in die Möglichkeiten, die die Instrumentenbauer jener Zeit hatten, hineinversetzen zu können“, meint Christian Kofler.

Ausschreibung des Preises der Ärztekammer für Tirol 2018

Die Preissumme für den Preis der Ärztekammer für Tirol wurde 2017 auf Euro 5.000,- erhöht und wird nach folgenden Richtlinien ausgeschrieben:

1. Die eingereichten Arbeiten dürfen nicht älter als zwei Jahre sein (gerechnet vom Beginn der Ausschreibungsfrist). Pro Bewerber darf nur eine Arbeit eingereicht werden.
2. Die Arbeiten sollen hauptsächlich im Raum Tirol ausgeführt worden sein.
3. Bei Gemeinschaftsarbeiten muss der Hauptautor eindeutig deklariert sein; er gilt als der Einreichende.

Habilitationsschriften können nicht berücksichtigt werden.

4. Der Preis der Ärztekammer für Tirol ist ein Förderungspreis für junge ärztliche Wissenschaftler und kann nur an Personen verliehen werden, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben.
5. Die gleichzeitige Bewerbung für eine weitere Preisvergabe stellt kein Ausschlusskriterium dar.
6. Die Arbeiten sind in je sechs Exemplaren bis spätestens 30. November 2018 (Datum des Poststempels) bei der Ärztekammer für Tirol, Anichstr. 7, 6020 Innsbruck, einzureichen.

Dr. Artur Wechselberger,
Präsident der Ärztekammer für Tirol

tiroler
VERSICHERUNG

| | | |
|---------------|-----------------------|------------------|
| Hall in Tirol | Innsbrucker Str. 84 | Tel. 05223/41377 |
| Innsbruck | Wilhelm-Greil-Str. 10 | Tel. 0512/5313-0 |
| Imst | Schustergasse 27 | Tel. 05412/66092 |
| Kitzbühel | Im Gries 11 | Tel. 05356/62574 |
| Kufstein | Salurner Straße 38 | Tel. 05372/62131 |
| Landeck | Malsersstraße 56 | Tel. 05442/62277 |
| Lienz | Mühlgasse 6/a | Tel. 04852/65646 |
| Reutte | Mühlner Straße 12 | Tel. 05672/64848 |
| Schwaz | Münchner Straße 20 | Tel. 05242/62398 |
| St. Johann | Wieshoferstraße 9 | Tel. 05352/64631 |
| Telfs | Anton-Auer-Straße 5 | Tel. 05262/61716 |
| Wörgl | Bahnhofstraße 8a | Tel. 05332/72460 |

www.tiroler.at

Info aus dem Wohlfahrtsfonds

Beitragsprung im Wohlfahrtsfonds zum 35. Lebensjahr – 18 %-Klausel

Angestellte ÄrztInnen und ZahnärztInnen

Angestellten Ärztinnen, Ärzten und Zahnärzten wird bis zum vollendeten 35. Lebensjahr laut Beitragsordnung ein stark reduzierter Beitrag zur Alters- und Invaliditätsversorgung (= Grundrente) vorgeschrieben, um den finanziellen Möglichkeiten während der Ausbildungszeit weitestgehend entgegenzukommen. Der Versicherungsschutz besteht bereits ab der ersten geleisteten Zahlung, somit ohne Wartezeit wie in bestimmten Bereichen in der staatlichen Sozialversicherung. Mit diesem Beitrag von € 98,90 p. m. werden 0,69 % Anwartschaft zur Grundrente pro Jahr erworben.

Ab dem vollendeten 35. Lebensjahr wird entsprechend der Beitragsordnung der Höchstbeitrag zur Grundrente von € 430,40 p. m. vorgeschrieben. Diesem deutlich höheren Beitrag steht eine analog höhere Anwartschaft zur Grundrente von 3,00 % pro Jahr gegenüber und stellt im Wesentlichen darauf ab, dass am Ende einer kontinuierlichen Berufslaufbahn und Erreichen des heute gültigen Pensionsantrittsalters zum vollendeten 65. Lebensjahr der höchste Pensionsleistungsanspruch angespart werden kann.

Wie hoch darf der Beitrag maximal sein?

Aufgrund häufig gestellter Anfragen zu diesem Thema wissen wir aus praktischer Erfahrung, dass vor allem dieser „überraschende“ Beitragsprung zum 35. Lebensjahr zu Rückfragen führt. In der Regel kann durch Vorlage eines aktuellen Gehaltszettels eine Schnellprüfung der zulässigen Beitragseinstufung vorgenommen werden. Häufigste Zielgruppen, die für einen Antrag auf Ermäßigung des Wohlfahrtsfondsbeitrages in Frage kommen, sind Teilzeitangestellte und Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung oder Karenz. Mit dem entsprechend ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular kann an den zuständigen Verwaltungsausschuss ein Ansuchen um Beitragsreduktion gestellt werden.

Eine vom Gesetzgeber vorgesehene Begründung besteht darin, dass die Beiträge das Ausmaß von 18 % des monatlichen Bruttogrundgehaltes (ohne Urlaubs- und Weihnachts remuneration) samt der laut Beitragsordnung hinzuzurechnenden Zulagen (= allg. Verwaltungsdienstzulage, Personalzulage und Lohnausgleichszulage, aber ohne Gefahren- und Erschwerniszulagen und Zulagen für Dienste) sowie Poolgeld und gegebenenfalls Einnahmen aus ärztlichen Nebentätigkeiten überschreiten würden.

In Ausnahmefällen können auch besonders berücksichtigungswürdige Gründe (z. B. krankheitsbedingte längere Dienstunterbrechung) für die Ermäßigung von Beiträgen laut diesbezüglichen Richtlinien des Verwaltungsausschusses geltend gemacht werden.

Zuständigkeit und Verfahrensablauf der Beitragseinhebung

Da zum Zeitpunkt des Beitragseinbehaltes seitens des zuständigen Kammeramtes kein Einblick in die jeweilige individuelle Einkommenssituation gegeben ist und diese Information aus datenschutzrechtlichen Gründen beim Dienstgeber verbleibt, ist dieser letztlich für den Abzug und Weiterleitung sämtlicher Sozialversicherungsabgaben verantwortlich.

Der Informationsaustausch über die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse liegt somit bei jedem einzelnen Mitglied selbst und daher sind wir auf ihre Mithilfe angewiesen.

Zur Vorabprüfung der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind wir gerne jederzeit behilflich und es bedarf lediglich einer kurzen Rückfrage bei uns in der Abteilung Wohlfahrtsfonds.

Die für Sie zuständigen Mitarbeiter sind:

Herr Peter ZÖHRER,
Tel.: 0512-52058 DW 137,
mail: zoehrer@aektirool.at
Frau Katharina KRÖSBACHER,
Tel.: 0512-52058 DW 127,
mail: kroesbacher@aektirool.at
Herr Mag. Lucas HOCHENEGGER,
Tel.: 0512-52058 DW 165,
mail: hochenegger@aektirool.at

Beitragsermäßigung und Antragsverfahren

Der Antrag auf Ermäßigung ist im Vorhinein zu stellen und wird im Falle einer Genehmigung jeweils ab dem Folgemonat der Beantragung wirksam (Antragsformulare finden Sie als Vordruck im Downloadcenter auf unserer Homepage: www.aektirool.at).

Eine durch die Ermäßigung geringere Beitragsleistung führt zu einem entsprechend verminderten Leistungsanspruch für die künftige Altersversorgung, aber auch z. B. bei Invalidität und es sollte daher eine Beratung zur Abklärung der persönlichen Situation in Anspruch genommen werden. Das übliche Ermäßigungsausmaß liegt bei 50 % des Richtbeitrages und bewirkt somit eine Halbierung der Leistungszusage für diesen Zeitraum. Die Beitragsreduktion bleibt für die Dauer der unveränderten Einkommenssituation aufrecht – längstens jedoch für ein Jahr – es kann aber bei Fortbestehen von Ermäßigungsgründen selbstverständlich eine Verlängerung beantragt werden.

Wohlfahrtsfonds Beitragsprung ab 35. Lebensjahr?

Achtung Stichtagsregelung:

- Anhebung des Ansparbeitrages zur Altersversorgung auf Höchstbeitrag
- Ermäßigungsvoraussetzungen melden (z. B. Teilzeitbeschäftigung)
- Antragsstellung an die Abt. Wohlfahrtsfonds (Ärztammer) nicht vergessen
- Prüfung der Bemessungsgrundlage (18 %-Klausel)
- Überblick und Erstinformation auf unserer Homepage: www.aektirool.at

Für den Schutz der NichtraucherInnen

und damit für die Beibehaltung
der 2015 beschlossenen Novelle zum
Nichtraucherschutzgesetz

Unterzeichne das
DON'T SMOKE VOLKSBEGEHREN
von 1. bis 8. Oktober 2018.



immer und überall
mit Handysignatur
oder Bürgerkarte

oder



in jeder beliebigen
Gemeindebehörde

› dontsmoke.at

Don't smoke Volksbegehren:

Wir fordern aus Gründen eines optimalen Gesundheitsschutzes für alle Österreicherinnen und Österreicher eine

bundesverfassungsgesetzliche Regelung für die Beibehaltung der 2015 beschlossenen Novelle zum Nichtraucherschutzgesetz (Tabakgesetz).

PUNKTE

Die derzeitigen **Punktwerte** bei den Kassen

| 1. §-2-Krankenkassen | | 2. BVA | |
|--|---------------|--|---------------|
| (Tiroler Gebietskrankenkasse, Betriebskrankenkasse der Austria Tabak, Sozialversicherungsanstalt der Bauern) | | (Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter) | |
| | seit 1.1.2018 | | seit 1.1.2018 |
| 1. Punktegruppe bis 36.000 ohne Kleinlabor | € 1,0529 | Abschnitt A.I. bis A.X. | € 0,9488 |
| Kleinlabor ¹⁾ | € 1,0265 | Ausnahmen: Grundleistungen durch | |
| Punktegruppe ab 36.001 ohne Kleinlabor | € 0,5289 | ALL | € 0,9990 |
| Kleinlabor ¹⁾ | € 0,5155 | ANÄ, LU, N, P | € 1,1233 |
| Große Sonderleistungspunkte (-/II) | € 1,8327 | INT | € 1,3909 |
| EKG-Punkte | € 0,8941 | KI | € 1,1913 |
| Laborpunkte (= Pos. Nr. 178a-v) | € 0,4473 | Abschnitt B.: Operationstarif | € 0,9488 |
| Fachröntgenologen | | Abschnitt D.: Labor | € 1,2372 |
| 1. Punktegruppe bis 28.000 Pkt. | € 1,4437 | Abschnitt D.: Labor-Akutparameter | € 1,7480 |
| 2. Punktegruppe ab 28.001 Pkt. | € 0,7146 | Abschnitt E.: Röntgen | € 0,8639 |
| Fachlabor | | <i>Werden die Pos. Nr. 2.04, 2.05, 2.09, 3.01, 5.01, 5.02 und 11.25 von Angehörigen anderer Fachgebiete als jenem für medizinische und chemische Labordiagnostik, die Pos. Nr. 5.03 von Angehörigen der Fachgebiete Gynäkologie, Kinderheilkunde oder Urologie bzw. die Pos. Nr. 1.01., 3.07 und 3.08 von Angehörigen des Fachgebiets Kinderheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Punktwert für Akutparameter zur Anwendung.</i> | |
| 1 bis 1.000.000 Punkte | € 0,068280 | 3. VAEB | |
| 1.000.001 bis 5.000.000 Punkte | € 0,022760 | (Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau) | |
| ab 5.000.001 Punkte | € 0,011310 | seit 1.5.2018 | |
| ¹⁾ Ausgenommen Pos. Nr. 39. | | Abschnitt A.I. bis A.X. | € 0,8696 |
| | | Ausnahmen: Grundleistungen durch | |
| | | ALL | € 0,9015 |
| | | ANÄ, LU, N, P | € 1,0224 |
| | | INT | € 1,2368 |
| | | KI | € 1,0646 |
| | | Abschnitt A.XI. und C.: Physikalische Behandlungen | € 0,1234 |
| | | Abschnitt B.: Operationstarif | € 0,8696 |

WERTE

| | |
|-----------------------|------------------------|
| Abschnitt E.: Röntgen | € 0,7914 |
| Abschnitt D.: Labor | |
| a) | € 1,8165 ¹⁾ |
| b) | € 1,2978 ²⁾ |

¹⁾ für Fachärzte für EEG, Fachärzte für Zytodiagnostik, Fachärzte für Pathologie und Histologie, Fachärzte für Hygiene und Mikrobiologie sowie Fachärzte für mikrobiologisch-serologische Labordiagnostik

²⁾ für alle anderen Ärzte, soweit bei der jeweiligen Position nichts Gegenteiliges angemerkt ist

4. SVA

(Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft)

| | |
|--|------------------------|
| | seit 1.1.2018 |
| Abschnitt A.I. (ohne 1j) | € 0,7254 |
| Abschnitt A.I. (1j) | € 0,7071 |
| Abschnitt A. II TA | € 0,7105 |
| Abschnitt A.III. bis A.X. (ohne 34a bis 34f, 35b, 35e, 35f und 36a bis 36f) und Abschnitt B. | € 0,7247 |
| Abschnitt B. | € 0,7112 |
| Abschnitt A.VIII. (34a bis 34f) | € 0,5428 |
| Abschnitt A.XII. (Sonographische Untersuchungen) | € 0,5450 |
| Abschnitt A.XII. (Ergometrische Untersuchungen) | € 0,5218 |
| Abschnitt A.IX. (35b, 35e, 35f und 36a bis 36f) | € 0,6745 |
| Abschnitt A.Xb. | € 1,5000 |
| Abschnitt A.XI. und Abschnitt C. | € 0,5295 |
| Abschnitt A.XIII. | € 0,4905 |
| Abschnitt A.XIV. | € 1,7480 ³⁾ |
| Abschnitt D. (Labor) | € 1,2372 ¹⁾ |
| Abschnitt E. (R1a bis R2e) | € 0,6351 |
| Abschnitt E. (R3a bis R5b) | € 0,5066 |
| Abschnitt E. (ohne R1a bis R5b) | € 0,5570 |

1) für nachstehende Pos.Nrn. und Fachgebiete gelten ab 1.3.2016 folgende Ausnahmen:

Werden die Pos.Nrn. 2.04, 2.05, 2.09, 3.01, 5.01, 5.02 und 11.25 von Angehörigen anderer Fachgebiete als jenem für medizinische und chemische Labordiagnostik, die Pos.Nr 5.03 von Angehörigen der Fachgebiete Gynäkologie, Kinder- und Jugendheilkunde oder Urologie bzw. die Pos.Nrn. 1.01, 3.07 und 3.08 von Angehörigen des Fachgebietes Kinder- und Jugendheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangt ein Punktwert von 1,7480 € zur Anwendung.

2) für nachstehende Pos.Nrn. und Fachgebiete gelten ab 1.3.2016 folgende Ausnahmen:

- a) Werden die Pos.Nrn. 1.01, 4.20, 5.03, 7.02 und 12.93 von Allgemeinmedizinern in der eigenen Ordination erbracht, gelangen die Laborpunktwerte nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- b) Werden die Pos.Nrn. 1.01, 3.16, 4.20 und 7.02 von Angehörigen des Fachgebietes Innere Medizin in der eigenen Ordination erbracht, gelangen die Laborpunktwerte nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- c) Werden die Pos.Nrn. 4.07, 4.08, 7.02 und 12.93 von Angehörigen des Fachgebietes Kinder- und Jugendheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangen die Laborpunktwerte nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- d) Werden die Pos.Nrn. 1.01 und 4.20 von Angehörigen des Fachgebietes Lungenheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangen die Laborpunktwerte nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- e) Wird die Pos.Nr. 12.01 oder 12.12 in der eigenen Ordination erbracht, gelangt ein Laborpunktwert von € 1,2888 zur Anwendung.

5. KUF

| | |
|--|---------------|
| (Tiroler Kranken- und Unfallfürsorge) | seit 1.1.2018 |
| für Arztleistungen | € 1,0804 |
| Labor-Tarife für | |
| Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte | € 0,1065 |
| Fachlaboratorien | € 0,0859 |

6. Privathonorartarif

| | |
|-----------------------------|---------------|
| | seit 1.1.2018 |
| Grund- und Sonderleistungen | € 1,30 |
| Laboratoriumsuntersuchungen | € 0,43 |

7. Kostenerstattung bei Wahlärztinanspruchnahme

siehe jeweilige Satzung des Sozialversicherungsträgers, aktuelle Versionen abrufbar unter: www.avsv.at; für TGKK auch unter: www.tgkk.at.



iStock.com © orntaufw

Zuzugsbegünstigung Der frühe Vogel fängt den Wurm

Wissenschaftler und Forscher, die vom Ausland nach Österreich zuziehen, können unter bestimmten Voraussetzungen einen satten Steuerfreibetrag in Höhe von 30 % lukrieren. Da die Antragsfrist auf 6 Monate beschränkt ist, heißt es schnell sein.

Zudem ist nachzuweisen, dass es sich um eine wissenschaftliche Tätigkeit im öffentlichen Interesse handelt. Dies ist z. B. bei einer Professur im Sinne des § 94 des Universitätsgesetzes oder bei einem Wissenschaftler, der in seinem Habilitationsfach tätig ist, der Fall. Bei gemischten Tätigkeitsbereichen (z. B. Forschung und Lehre), muss der wissenschaftliche Teil überwiegen. Betreibt ein Arzt mit einer Universitätsprofessur z. B. auch eine Privatordination, so darf der Zuzugsfreibetrag nur für die wissenschaftliche Tätigkeit in Anspruch genommen werden. Gutachterliche Tätigkeiten im Rahmen einer Universitätsprofessur müssen aber nicht herausgeschält werden.

Alternativ oder zusätzlich zum Freibetrag kann auch die **Beseitigung einer allfälligen steuer-**

lichen Mehrbelastung von Auslandseinkünften beantragt werden. Dies kann dann interessant sein, wenn auch Einkünfte aus dem Ausland vorliegen, die dort mit einem verhältnismäßig niedrigen Steuersatz besteuert werden. Zudem hängt die Vorteilhaftigkeit vom jeweils gültigen Doppelbesteuerungsabkommen ab. Tipp: Vor Inanspruchnahme der Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastung sollte das Ergebnis jedenfalls mit dem Resultat auf Basis der regulären Anwendung des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens verglichen werden.

Rechtzeitige Antragstellung

Für beide Begünstigungen, d.h. sowohl für die Geltendmachung des Freibetrages als auch die Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastung ist

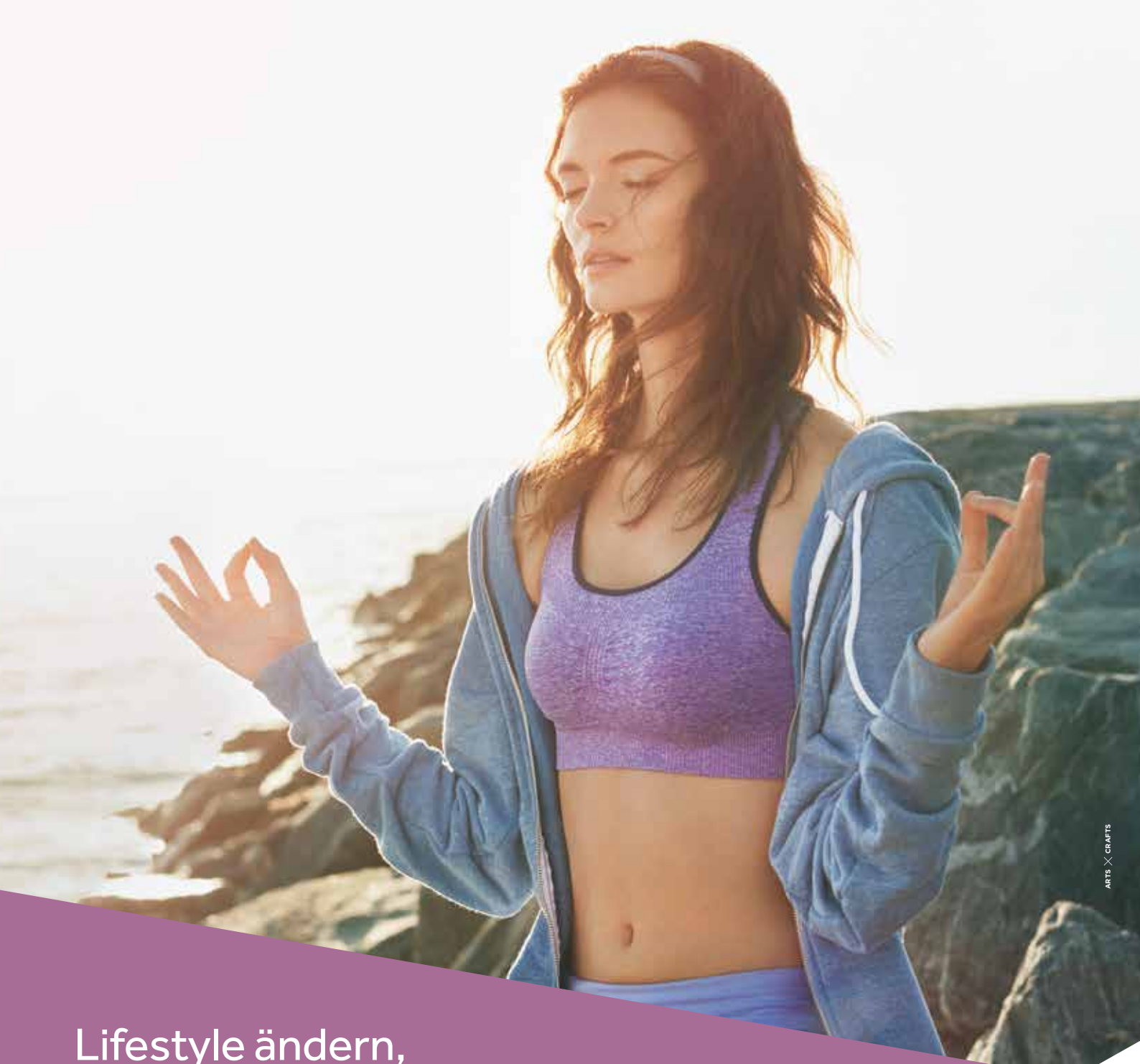
jedenfalls binnen 6 Monaten nach Zuzug ein Antrag zu stellen. **Fehlen Unterlagen beim eingebrachten Antrag, kann (muss aber nicht!) das Bundesministerium für Finanzen (BMF) eine Frist zur Nachreichung gewähren.**

Tipp: Die Aktion steht offensichtlich unter dem Motto: „Nur der frühe Vogel fängt den Wurm.“ Falls Sie jemanden kennen, der hier profitieren könnte und den sie mögen, oder wenn Sie gar selbst betroffen sind, dann handeln Sie schnell. Der Antrag kann nur innerhalb von 6 Monaten ab Zuzug rechtswirksam gestellt werden!



Team Jünger, Steuerberater, die Ärztespezialisten von links: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner, STB Raimund Eller

| Beispiel Zuzugsfreibetrag | Mit Freibetrag | Ohne Freibetrag |
|---|----------------|-----------------|
| Inlandseinkünfte aus nicht selbständiger Arbeit | € 100.000,- | € 100.000,- |
| - Zuzugsfreibetrag in Höhe von 30% | € 30.000,- | € 0,- |
| = Bemessungsgrundlage Einkommensteuer | € 70.000,- | € 100.000,- |
| Steuer auf Inlandseinkünfte lt. Tarif | € 23.280,- | € 37.880,- |



ARTS X CRAFTS

Lifestyle ändern, aktiv vorsorgen: **#vorsichern**

Die Merkur ist die erste Vorsicherung Österreichs. Denn von der Merkur Vorsicherung bekommen Sie schon vorher etwas, damit Ihnen nachher nichts passiert. Vertrauen Sie auf nachhaltige Vorsorge mit Sport, Wellness, Youngster-Camps, Hightech Früherkennung und vielen anderen innovativen Merkur Services. Mit aktivem Lifestyle vorsorgen, bevor's wehtut. Das nennen wir **#vorsichern**.

www.merkur.at


MERKUR
DIE VORSICHERUNG.

Standesveränderungen

STAND DER GEMELDETEN ÄRZTE

| | 1.6.18 | 1.9.18 |
|--|-------------|-------------|
| Niedergelassene Ärzte | | |
| a) Approbierte Ärzte, | 5 | 5 |
| b) Ärzte für Allgemeinmedizin | 468 | 470 |
| c) Fachärzte | 765 | 761 |
| d) Ärzte für Allgemeinmedizin + Fachärzte | 114 | 115 |
| Wohnsitzärzte | 243 | 244 |
| Angestellte Ärzte | | |
| a) Approbierte Ärzte | 2 | 2 |
| b) Ärzte für Allgemeinmedizin | 261 | 250 |
| c) Fachärzte | 1183 | 1185 |
| d) Turnusärzte | 897 | 904 |
| e) Ärzte für Allgemeinmedizin + Fachärzte | 86 | 93 |
| Ao. Kammerangehörige | 891 | 903 |
| Ausländische Ärzte | 0 | 0 |
| Gesamtärztestand | 4915 | 4935 |

Anerkennung bzw. Eintragung in die Ärzteliste als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin

Dr. Lukas **GASSNER**
 Dr. Lorenz **LENER**
 Dr. Christine **MANTINGER**
 Dr. Sigrun **MÄRK-ZEINDL**
 Dr. Michael **PILCH**
 Dr. Andreas **POHLER**
 Dr. Lucia **REITTER**
 Dr. Martina **SALCHEGGER**
 Dr. Angelika **VERGINER**

Anerkennung bzw. Eintragung in die Ärzteliste als Facharzt/Fachärztin

Doz. Dr. Rainer **BIEDERMANN**, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie
 Dr. Matthias **CZORNIK**, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie
 Dr. Elisabeth **EISENSTECKEN**, Fachärztin für Augenheilkunde und Optometrie
 Doz. Dr. Simon **EULER**, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie

Prof. Dr. Gustav **FRAEDRICH**, Facharzt für Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie

Dr. Gabriele **GAMERITH**, Fachärztin für Innere Medizin
 Dr. Anna **GASSER**, Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde

Dr. Alexander **HAIM**, Facharzt für Unfallchirurgie
 Dr. Martina **HAMERLE-WILHELM**, Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde

Dr. Lisa **HASLWANTER**, Fachärztin für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Dr. Silke **HAUSHAMMER**, Fachärztin für Radiologie
 Dr. Julia **KERSCHBAUM**, Fachärztin für Innere Medizin

Dr. Viktoria Cécilia **KRAUS**, Fachärztin für Neurologie
 Dr. Martin **MAIER**, Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin

Dr. Sylvia Bettina **MAYR**, Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten

Dr. Christine **MUSSNER SEEBER**, Fachärztin für Innere Medizin

Dr. David **OSTOVERSCHNIGG**, Facharzt für Radiologie
 Doz. Dr. Barbara **RANTNER**, Fachärztin für Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie

Dr. Alexandra **RIBITSCH**, Fachärztin für Innere Medizin
 Dr. Renate **ROHRMOSER**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Dr. Helene **SCHAFFENRATH**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Dr. Florian **SCHILLFAHRT**, Facharzt für Urologie
 Dr. Ayad **SHIHAB**, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Dr. Markus **WALTER**, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie

Dr. Dominik **WILDAUER**, Facharzt für Innere Medizin
 Dr. Marit Elisabeth **ZWIERZINA**, Fachärztin für Anatomie

Zuerkennung des Additivfacharzttitels

Dr. Birgit **BREUSS**, Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde (Pädiatrische Hämatologie und Onkologie)

Dr. Andreas **ENTENMANN**, Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde (Pädiatrische Intensivmedizin und Neonatologie)

Dr. Christian **KÖGLER**, Facharzt für Innere Medizin (Intensivmedizin)

Dr. Sabine **MAIR**, Fachärztin für Innere Medizin (Infektiologie und Tropenmedizin)

Dr. Maria-Miriam Melanie **MICHEL**, Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde (Pädiatrische Kardiologie)

Dr. Stefan **SCHATZL**, Facharzt für Innere Medizin (Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen)

Die postpromotionelle Ausbildung haben begonnen

Dr. Sarah **BERGER**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein
 Dr. Miriam **DERI**, an der Univ.-Klinik für Innere Medizin III

Dr. Marina **DEUSCHL**, an der Univ.-Klinik für Psychiatrie I
 Dr. Cornelius **DZIEN**, im ö. Landeskrankenhaus Hochzirl

- Natters, Standort Hochzirl
 Dr. Michela **FRONTULL**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol

Dr. Peter **GITSCH**, in der Lehrpraxis
 Dr. Oliver **GLASER**, Arzt für Allgemeinmedizin

Dr. Katharina **HAGER**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein
 Dr. Lena **HORVATH**, an der Univ.-Kl. f. Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chir.

Dr. Damian **HUBER**, im ö. Landeskrankenhaus Hochzirl - Natters, Standort Hochzirl

Dr. Miriam Alisa **KNOLL**, an der Univ.-Klinik für Gefäßchirurgie

Magdalena Sophia **KOTANKO**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol

Peter Johannes **KUKLINSKI**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol

Dr. Eva **LECHLEITNER**, im a.ö. Landeskrankenhaus Hall in Tirol

Jakob **LIMBACH**, im a.ö. Landeskrankenhaus Hall in Tirol

Dr. med. Andras Tamas **MESZAROS**, an der Univ.-Klinik für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie

Dr. Marion **MÖLGG**, an der Univ.-Klinik für Psychiatrie I
 Hannah **MÜLLER**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte

Dr. Isabella **PEER**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein
 Dr. Nicolas **PEIFER-WEISS**, im ö. Landeskrankenhaus Hochzirl - Natters, Standort Natters

Dr. Julia **PERATHONER**, im ö. Landeskrankenhaus Hochzirl - Natters, Standort Natters

Dr. Georg **PESCHEL**, an der Univ.-Klinik für Innere Medizin I
 Dr. Christoph **RABENSTEINER**, im a.ö. Landeskrankenhaus Hall in Tirol

Dr. Gabriele **RAMOSER**, an der Univ.-Klinik für Innere Medizin V

Ing. Dr. Martin **REJHONS** B.Sc., im a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein

Dr. Boris **SCHILLER**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz
 Dr. Christoph **SCHRAFFL**, an der Univ.-Klinik für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie

Dr. Florian **SCHROLL**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein
 Dr. Thomas **SCHÜTZ**, an der Univ.-Klinik für Innere Medizin III

Dr. Teresa **SCHWEIGLER**, im a.ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams

e-medikation

alle medikamente auf einen blick.



e-Medikation kommt schrittweise bei Ärzten und Apotheken

Beginnend mit März 2018 wird die e-Medikation als erste ELGA-Anwendung nach und nach bundesländerweise bei Apotheken und Kassenordinationen eingeführt. Ziel der e-Medikation ist es, die Patientensicherheit durch die Vermeidung unerwünschter Wechselwirkungen zu erhöhen und die Prozesse in den Arztpraxen und Apotheken zu unterstützen.

Durch die ELGA-Verordnungsnovelle 2017 sind Vertragsärztinnen und -ärzte, Vertrags-Gruppenpraxen, Apotheken und Ambulatorien zur Speicherung von Medikationsdaten verpflichtet. Ausnahmen gibt es für Vertragsärztinnen und -ärzte, Vertrags-Gruppenpraxen einzelner Sonderfächer sowie für Vertragsärztinnen und -ärzte ab dem vollendeten 60. Lebensjahr.

So funktioniert e-Medikation

Mit e-Medikation kann die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt die e-Medikationsliste der Patientin bzw. des Patienten einsehen und neue Verordnungen auf unerwünschte Wechselwirkungen prüfen. Diese neuen Medikamente werden in e-Medikation gespeichert. Die Patientin bzw. der Patient erhält von der Ärztin bzw. dem Arzt ein Rezept, das mit einem eindeutigen Code (eMED-ID) für e-Medikation versehen ist. Durch Scannen der eMED-ID erhält die Apotheke zwei Stunden lang Zugriff auf die in e-Medikation dazugehörige(n) Verordnung(en) und kann die entsprechende(n) Abgabe(n) speichern. Werden weitere Arzneimittel wie z. B. wechselwirkungsrelevante OTC-Präparate abgegeben, die auch in der e-Medikation gespeichert werden sollen, ist ein Stecken der e-card notwendig.

Bürgerinnen und Bürger können über das ELGA-Portal unter www.gesundheit.gv.at selbst alle eigenen ELGA-Gesundheitsdaten (e-Befunde, e-Medikationsliste) einsehen. Voraussetzung dafür ist eine Handysignatur oder Bürgerkarte (www.buergerkarte.at). Jene Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Internetzugang verfügen, können sich an die ELGA-Ombudsstelle bei den Patientenanwaltschaften in den Bundesländern wenden.

Dr. Andreas Perle, Arzt für Allgemeinmedizin in Dornbirn, ist mittlerweile vom Nutzen der e-Medikation überzeugt:

„Zugegeben, auch ich stand anfangs der e-Medikation sehr kritisch gegenüber. Aber mein Software-Hersteller hat das e-Medikationsmodul sehr elegant in mein Praxis-EDV-Programm integriert. Einen großen Vorteil sehe ich darin, dass ich bei meinen Patienten nun auch die durch andere Kollegen verordneten Medikamente einsehen kann. Und mein besonderes Aha-Erlebnis stellte sich ein, als zwei Patienten mich um die Weiterverordnung von zuvor vom Facharzt rezeptierten Medikamenten baten. Wie so oft war den Patienten zwar der Medikamentenname und die Zahl der täglich einzunehmenden Tabletten, nicht aber die Dosierungsstärke bekannt. Der Praxisalltag ohne e-Medikation wird wohl bald nicht mehr vorstellbar sein.“

Voraussetzungen für die Nutzung von e-Medikation

- e-card Anschluss von einem GIN-Zugangsnetz-Provider.
- Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Arzt- bzw. Apothekensoftware-Hersteller.
- Alternative zu einer Software-Integration: Nutzung über die e-card System Web-Oberfläche mit den Basisfunktionen von ELGA.
- Ärzte und Apotheken sind gesetzlich verpflichtet, einen gut sichtbaren und zugänglichen Aushang über die Teilnehmerrechte von Patientinnen und Patienten anzubringen.
- Kontakt bei Fragen zu ELGA und technischen Problemen: ELGA-Serviceline unter Tel.: 050 124 44 22 bzw. per Mail unter support@elga-serviceline.at.

e-medikation

Einführung abgeschlossen

| | |
|------------------|--------------|
| Vorarlberg | 01.02.2018 * |
| Steiermark | 10.05.2018 |
| Kärnten | 14.06.2018 |
| Tirol | 18.10.2018 |
| Salzburg | 22.11.2018 |
| Oberösterreich | 28.02.2019 |
| Niederösterreich | 06.06.2019 |
| Burgenland | 20.06.2019 |
| Wien | 19.09.2019 |



* Vorarlberg: vorgezogene Einführung

Grafik: SVC
Quelle: ELGA-Wertungsnovelle 2017



mehr zur e-medikation unter:

www.elga.gv.at/gda www.chipkarte.at/e-medikation/GDA
ELGA-Serviceline für GDA: 050 124 4422

dr. med. Manuel **SCHWEITZER**, im a.ö. Landeskrankenhaus Hall in Tirol
Dr. Johannes **WEISS**, an der Univ.-Klinik für Innere Medizin V
Dr. Theresa **WILDT**, im a.ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams
Dr. Magdalena **ZITTE**, im a.ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams

Zugänge angestellter Ärzte/Ärztinnen aus anderen Bundesländern

Dr. Abdel Rahim **DAWATTGARAN**, Turnusarzt
Dr. Marios **FIOLITAKIS**, Facharzt für Urologie
Dr. Heidelinde **GRÜSSING**, Ärztin für Allgemeinmedizin
Doz. Dr. Gregor **HÖRMANN** PhD, Facharzt für Med. und Chem. Labordiagnostik
Dr. Lena **KIRCHER**, Turnusärztin
Dr. Wolfgang **MATHES**, Turnusarzt, Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Magdalena **SEIWALD**, Turnusärztin
Dr. Anna Dorota **VALES**, Fachärztin für Transfusionsmedizin

Praxiseröffnungen

Prim. Doz. Dr. Christoph **BRENNER**, Facharzt für Innere Medizin in Münster; Ordination: 6232 Münster, Gröben 700; Telefon: 0681/10872159 oder 05337/200045106; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung
Dr. Christian **DALLAPOZZA**, Facharzt für Unfallchirurgie in Innsbruck; Ordination: 6020 Innsbruck, Innrain 143/2. Stock; Telefon: 0676/7381773 oder 0512/90109015; Ordinationszeiten: Mi 9-15 Uhr; Terminvereinbarung: erwünscht
Dr. Alexander **HAIM**, Facharzt für Unfallchirurgie in Vomp; Ordination: 6134 Vomp, Hans-Schrott-Fiechtl-Straße 16; Telefon: 0676/4609290; Ordinationszeiten: Mo-Fr: 16-21 Uhr (nur nach Vereinbarung); Sa: nach Vereinbarung; Terminvereinbarung: erforderlich
Dr. Christian **KÖGLER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Nußdorf-Debant; Ordination: 9990 Nußdorf-Debant, Hermann Gmeiner-Straße 15; Telefon: 04852/63959; Ordinationszeiten: MoMi 8-12 u. 16-18; Di 8-12; DoFr 8-11 Uhr; Terminvereinbarung: nicht erforderlich
Dr. Elisabeth Sophia **MATHES**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Kirchbichl; Ordination: 6322 Kirchbichl, Herrenstraße 4; Telefon: 05332/87370; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung
Dr. Regina **NEHODA**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Innsbruck; Ordination: 6020 Innsbruck, Leipziger Platz 2; Telefon: 0512/289002; Ordinationszeiten: Di 14-16; Mi 14-18; Fr 9-12 Uhr; Terminvereinbarung: erforderlich
Dr. Christian **REINALTER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Mils; Ordination: 6068 Mils, Kirchstraße 14; Telefon: 05223/57746; Ordinationszeiten: Mo-Fr 8-11,30; MoDo 16,15-18,45 Uhr; Terminvereinbarung: nicht erforderlich
Dr. Matthias **SCHWARZ**, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Hall in Tirol; Ordination: 6060 Hall in Tirol, Stadtgraben 21; Telefon: 0699/10554737 oder 05223/549990; Ordinationszeiten: Di 14-20 Uhr; Terminvereinbarung: erwünscht

Dr. Leo **SCOLA**, Arzt für Allgemeinmedizin in Innsbruck; Ordination: 6020 Innsbruck, Sennstraße 1; Telefon: 0650/2202055; Ordinationszeiten: Mo-Do 8-12; DiDo 17-19; Fr 13-16 Uhr u.n. Vereinbg.; Terminvereinbarung: erforderlich

Dr. Torsten Georg Gustav **STROHMEYER**, Facharzt für Urologie in Uderns; Ordination: 6271 Uderns, Dorfstraße 21; Telefon: 05288/64100; Ordinationszeiten: Nach telefonischer Vereinbarung

Doz. Dr. Anja **TSCHUGG** PhD, Fachärztin für Neurochirurgie in Wörgl; Ordination: 6300 Wörgl, Bahnhofstraße 38; Telefon: 0664/4172293; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Dr. Ursula **UNTERRAINER-KNOLL**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Kundl; Ordination: 6250 Kundl, Hüttstraße 33; Telefon: 05338/8777; Ordinationszeiten: Mo 8-13; Di 8,12 u. 16-18,30; Mi 8-12; Do 8-12 u. 16-18; Fr 8-12,30 Uhr; Terminvereinbarung: erforderlich

Dr. Markus **WIELANDNER**, Facharzt für Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie in Innsbruck; Ordination: 6020 Innsbruck, Sennstraße 1; Telefon: 0512/2112; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Dr. Oliva **WINKLER**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Reith im Alpbachtal; Ordination: 6235 Reith im Alpbachtal, Kirchfeld 28; Telefon: 05337/62237; Ordinationszeiten: Mo-Do 8-12; Di 15-17; Do 16-18 Uhr; Anmeldung erforderlich: Mo 15-17; Fr 8-10 Uhr;

Praxiszurücklegungen

Dr. Magnus **BITTERLICH**, Arzt für Allgemeinmedizin in Reith im Alpbachtal

Dr. Veronika **GREIF**, Fachärztin für Augenheilkunde und Optometrie in Innsbruck

Dr. Ferdinand **GUNDOLF**, Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in Kufstein

Dr. Gunter **HENGL**, Facharzt für Innere Medizin in Kitzbühel

Dr. Peter **HÜTTER**, Facharzt für Innere Medizin in Schwaz

Dr. Peter **LACKERMEIER**, Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin in Thiersee

Dr. Christine **MARTH**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Hall in Tirol

MR Dr. Elisabeth **MARTH**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Innsbruck

Dr. Hermann **SONNBERGER**, Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde in Lienz

Dr. Reinhold **STEINER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Mils

Eröffnung von zweiten Berufssitzen

Dr. Manuel **MAURER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Zams; Eröffnung einer zweiten Ordination als Arzt für Allgemeinmedizin in 6063 Rum, Lärchenstraße 41; Telefon: 0664/2231061 oder 0650/3031733; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung
Terminvereinbarung: erforderlich

Dr. Andreas **OBERRAUCH**, Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in Jenbach; Eröffnung einer zweiten Ordination als Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in 6212 Maurach am Achensee, Dorfstraße 146; Telefon: 0699/13182440 oder 05243/5006; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Zurücklegung von zweiten Berufssitzen

Doz. Dr. Stefan **RIML**, Facharzt für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie in Achenkirch

Zu den Krankenkassen wurden zugelassen

Dr. Günther **EGGER**, Facharzt für Innere Medizin in Schwaz
Dr. Christian **HENGL**, Facharzt für Innere Medizin in Kitzbühel

Dr. Christian **KÖGLER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Nußdorf-Debant

Dr. Christian **REINALTER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Mils
Dr. Ursula **UNTERRAINER-KNOLL**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Kundl

Dr. Oliva **WINKLER**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Reith im Alpbachtal

Teilung von Kassenverträgen

Dr. Hermann **DRAXL** Facharzt für Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie mit Dr. Christina **FELGEL-FARNHOLZ** Fachärztin für Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie in Telfs

Dr. Christoph **CANAL** Facharzt für Unfallchirurgie mit Dr. Christian **DALLAPOZZA** Facharzt für Unfallchirurgie in Innsbruck

Dr. Nihal **NET** Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Dr. Regina **NEHODA** Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Innsbruck

Die Kassenverträge haben zurückgelegt

Dr. Dieter **KÖLLE** M.Sc., Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Innsbruck

Dr. Andrea **SCHWAIGER**, Fachärztin für Innere Medizin in Kitzbühel

Änderungen von Ordinationsadressen und Ordinationstelefonnummern

Dr. Heribert **ECKER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Fügen; Ordination: 6263 Fügen, Zillertalstraße 39; Telefon: 0676/3405300 oder 05288/64488

Dr. Wolfgang **GHEDINA**, Facharzt für Psychiatrie in Innsbruck; Ordination: 6020 Innsbruck, Sennstraße 1; Telefon: 0512/21127502

Dr. Martin **HABICHER**, Facharzt für Urologie in Telfs; Ordination: 6410 Telfs, Anton-Auer-Straße 19; Telefon: 05262/21885

Dr. Dirk Rüdiger **HEUTE**, Arzt für Allgemeinmedizin und Facharzt für Nuklearmedizin in Telfs; Ordination: 6410 Telfs, Marktplatz 3; Telefon: 0664/1569747 oder 05262/697070

Dr. Andreas **OBERRAUCH**, Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in Jenbach; Ordination: 6200 Jenbach, Huberstraße 33; Telefon: 0699/13182440 oder 05244/63450

Telefaxnummern in den Ordinationen

Dr. Christian **DALLAPOZZA**, Facharzt für Unfallchirurgie in Innsbruck; Telefax: 0512/90109019





Die Universitätsstadt Hall

Magister-Studium

Magister-Studium Gesundheitswissenschaften beleuchtet alle Facetten des Gesundheitswesens

Als moderne Gesundheitsuniversität hat sich die UMIT – Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik in Hall in Tirol auf die neuen Berufs- und Forschungsfelder im Gesundheitswesen und deren aktuelle Herausforderungen spezialisiert. Speziell für Health Professionals bietet die UMIT am Universitätscampus in Hall das viersemestrige Magister-Studium Gesundheitswissenschaften an.

Der Magister-Studiengang Gesundheitswissenschaften bildet als 2-jähriges mit dem Beruf vereinbares Studium mit 3 Präsenzblockwochen pro Semester und fachspezifischen Vertiefungen interdisziplinäre Experten für hochqualifizierte bzw. leitende Tätigkeiten in gesund-

heitswissenschaftlichen Aufgabenbereichen aus. Das Studien-Curriculum beleuchtet dabei alle Facetten des Gesundheitswesens und führt die Studierenden in die Bereiche Public Health, Epidemiologie, Medizin, Pflege, Management oder Gesundheitspolitik ein. Die Studierenden werden befähigt, Methoden und Werkzeuge der Gesundheitswissenschaften und verwandter Disziplinen zu bewerten und zur Lösung von Problemen im Gesundheitswesen und in der Gesundheitswirtschaft anzuwenden. Der komplexe Mix des Studiums ermöglicht zudem völlig neue Karrierepfade und beste berufliche Aufstiegschancen in Einrichtungen des modernen Gesundheitswesens.

Das Studium erfüllt die Bologna-Kriterien (120 ECTS-Punkte)

UMIT

KONTAKT:

Inhaltliche Fragen zum Studium Gesundheitswissenschaften: magister-gw-hall@umit.at
Tel: +43(0)50-86493990

Administrative Fragen zur Bewerbung: Studienmanagement - Service Lehre lehre@umit.at
Tel: +43(0)50-8648-3839

STUDIENSCHWERPUNKTE (Vertiefungen)

- Health Technology Assessment and Economic Evaluation
- Quantitative Methods in Public Health
- Health Decision Science
- Personalwirtschaft, Management von Gesundheitseinrichtungen und sonstigen Non-Profit-Organisationen
- oder einen von der Studienkommission beschlossene weiteren Studienschwerpunkt

STUDIENGEBÜHR

- € 2.800 pro Semester zzgl. einmaliger Einschreibgebühr von € 35;
- staatliche Studienunterstützung möglich
- günstige Darlehen über UMIT-Finanzierungspartner erhältlich

Bewerbungsfrist:
bis Ende September 2018

Mehr Informationen:
magister-gw-hall@umit.at,
Tel.: +43 (0)50-8649-3990, www.umit.at

AUFBAU DES STUDIUMS

Modulsystem (Mix aus Vorlesungen, Seminaren und Übungen)
Unterricht in Blockwochen mit 80%iger Anwesenheitspflicht (finden auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit statt)
Regelstudienzeit – 4 Semester (120 ECTS-Punkte)

| Semester | Modulinhalte |
|-------------|---|
| 1. Semester | Public Health Finanzmanagement Qualitätsmanagement |
| 2. Semester | Empirische Gesundheitsforschung Angewandte Sozialforschung und Methodenlehre Informationssysteme des Gesundheitswesens, Projektmanagement |
| 3. Semester | Verhaltenslehre und Kommunikation Public Health Strategische Unternehmensführung |
| 4. Semester | Recht Verfassen der Magisterarbeit |

Dr. Anton **KLINGENSCHMID**, Arzt für Allgemeinmedizin in Fügen; Telefax: 05288/644884

Dr. Christian **KÖGLER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Nußdorf-Debant; Telefax: 04852/639594

Dr. Christian **KÖGLER**, Facharzt für Innere Medizin in Nußdorf-Debant; Telefax: 04852/639594

Dr. Dieter **KÖLLE** M.Sc., Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Innsbruck; Telefax: 0512/5737245

Dr. Christine **MARTH**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Thaur; Telefax: 05223/22496

Dr. Elisabeth Sophia **MATHES**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Kirchbichl; Telefax: 05332/873704

Dr. Andreas **OBERRAUCH**, Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in Jenbach; Telefax: 05244/61127

Dr. Christian **REINALTER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Mils; Telefax: 05223/5774613

Dr. Leo **SCOLA**, Arzt für Allgemeinmedizin in Innsbruck; Telefax: 0512/21127603

Dr. Torsten Georg Gustav **STROHMEYER**, Facharzt für Urologie in Uderns; Telefax: 05288/641004

Dr. Ursula **UNTERRAINER-KNOLL**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Kundl; Telefax: 05338/877716

Dr. Markus **WEGSCHEIDER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Zell am Ziller; Telefax: 05282/2080880

Dr. Markus **WIELANDNER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Innsbruck; Telefax: 0512/2112418

Dr. Markus **WIELANDNER**, Facharzt für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie in Innsbruck; Telefax: 0512/2112418

Dr. Oliva **WINKLER**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Reith im Alpbachtal; Telefax: 05337/6223737

Änderungen von Ordinationszeiten

Dr. Caroline **BRAUNHOFER**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Innsbruck, Ordinationszeiten: MoDo 8-11 u. 17-19; Di 8-11,30 u. nachm. n. Vereinbg.; MiFr 8-11,30 Uhr; Terminvereinbarung: erforderlich

Dr. Christoph **CANAL**, Facharzt für Unfallchirurgie in Innsbruck, Ordinationszeiten: MoDiDoFr 9-15 Uhr; Tel. erreichbar: Mo-Fr 8-16 Uhr; Terminvereinbarung: erwünscht

Dr. Hermann **DRAXL**, Facharzt für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie in Telfs, Ordinationszeiten: MoMi 8-14, Fr 8-9,30 Uhr; Terminvereinbarung: erforderlich

Dr. Heribert **ECKER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Fügen, Ordinationszeiten: Nach tel. Vereinbg.

Dr. Christina **FELGEL-FARNHOLZ**, Fachärztin für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie in Telfs, Ordinationszeiten: Di 8-14, Do 8-11 Uhr; Terminvereinbarung: erforderlich

Dr. Hans **GEISLER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Imst, Ordinationszeiten: Mo-Fr 8-12; MiDo 15-17 Uhr; Terminvereinbarung: nicht erforderlich

Dr. Christian **HENGL**, Facharzt für Innere Medizin in Kitzbühel, Ordinationszeiten: Mo-Fr 8-11,45; DiDo 17-19 Uhr;

Dr. Christian **KÖGLER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Nußdorf-Debant, Ordinationszeiten: MoMi 8-12 u. 16-18; Di 8-12; DoFr 8-11 Uhr; Terminvereinbarung: nicht erforderlich

Dr. Christian **KÖGLER**, Facharzt für Innere Medizin in Nußdorf-Debant, Ordinationszeiten: MoMi 8-12 u. 16-18; Di 8-12; DoFr 8-11 Uhr; Terminvereinbarung: nicht erforderlich

Dr. Gerhard **LEYS**, Arzt für Allgemeinmedizin in Sölden, Ordinationszeiten: Mo-So 8,30-18,30 Uhr; Terminvereinbarung: nicht erforderlich

Dr. Mario **MITTEREGGER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Rum, Ordinationszeiten: Mo-Do 8-12; MoDiDo 16-19; Fr 8-14 Uhr;

Dr. Nihal **NET**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Innsbruck, Ordinationszeiten: Mo 14-18; DiMiDo 9-12 Uhr; Terminvereinbarung: erforderlich

Dr. Andrea **SCHWAIGER**, Fachärztin für Innere Medizin in Kitzbühel, Ordinationszeiten: Mo-Do 7,30-12 Uhr; Terminvereinbarung: erwünscht

Dr. Erich **SCHWAIGHOFER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Kundl, Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Dr. Oliva **WINKLER**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Reith im Alpbachtal, Ordinationszeiten: Mo-Do 8-12; Di 15-17; Do 16-18 Uhr; Anmeldung erforderlich: Mo 15-17; Fr 8-10 Uhr;

Dr. Sabine **ZEHETBAUER-ERHART**, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin in Innsbruck, Ordinationszeiten: MoMi 8,30-16; DiDo 8,30-15; Fr 8,30-12,30 Uhr; Terminvereinbarung: erwünscht

In Verlust geratene Ärzteausweise

Dr. Dr. Gerald **GOJER**
 Dr. Johann **HAUSDORFER**
 Dr. Melanie **KAPPELLER**
 Dr. Susanne **KOSTNER**
 Dr. Richard **ROHRER**
 Dr. Georg **SCHÄFER**
 Dr. Raimund **TAUTSCHER**
 Dr. Klaus **TRENKWALDER**

Ehrungen

Universitätsprofessor/
Universitätsprofessorin
 Univ.-Prof. Dr. Dr.sc.nat Johannes **HAYBÄCK**

zur Erteilung der Lehrbefugnis

„Privatdozent“ / „Privatdozentin“
 Doz. Dr. Wolfgang **WILLENBACHER**

PLANUNG | BERATUNG | AUSFÜHRUNG - ALLES AUS EINER HAND



NORER
 TISCHLEREI GMBH

Aflingerstraße 38, AT-6176 Völs
 Tel.: 0512 30 23 24
 office@norer.at, www.norer.at

Ästhetische und funktionale
ORDINATIONSEINRICHTUNGEN

Vereinbaren Sie doch mit unseren
 Experten einen Beratungstermin!



PARTNER VON **DIEPRAXISMACHER**

HOCHWERTIGE INNENEINRICHTUNGEN FÜR ARZTPRAXEN | APOTHEKEN | KRANKENHÄUSER UND PRIVAT



Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag 2018

SPÄNGLER IQAM INVEST

Jetzt ist es wieder soweit: Einerseits haben Sie die Möglichkeit mit Investmentfonds Steuern zu sparen und andererseits Ihr Geld gewinnbringend anzulegen. Möchten Sie diese Gewinnmitnahme noch für das Jahr 2018 steuerlich geltend machen, muss die Verbuchung auf Ihrem Depot bis 28.12.2018 erfolgen.

Rechtliche Grundlage

Die Grundlage zur Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist nach § 10 Einkommensteuergesetz (EStG) die Erzielung von Gewinnen aus betrieblichen Einkünften einer natürlichen Person.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

- Bis zu einer Bemessungsgrundlage von €175.000,00 beträgt der Gewinnfreibetrag 13 %.
- Bemessungsgrundlage von mehr als € 175.000,00 bis € 350.000,00: Hier steht für die nächsten € 175.000,00 ein Freibetrag von 7 % zu.
- Bemessungsgrundlage von mehr als € 350.000,00 bis € 580.000,00: Hier steht für weitere € 230.000,00 ein Freibetrag von 4,5 % zu.

Beispiel:

Eine Ordination erzielt im Jahr 2018 einen Gewinn in der Höhe von € 100.000,00. Der Arzt hat im Jahr 2018 € 9.100,00 in begünstigte Wertpapiere investiert:

| | |
|---|---|
| Gewinn vor Gewinnfreibetrag | € 100.000,00 |
| Davon 13 % | € 13.000,00 (max. mögliche Begünstigung) |
| Investitionen in begünstigte Wertpapiere | € 9.100,00 |
| Grundfreibetrag (13 % von € 30.000,00) | € 3.900,00 |
| Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag | € 9.100,00 |
| Gewinnfreibetrag insgesamt | € 13.000,00 (Maximum ausgeschöpft) |
| Steuerpflichtiger Gewinn endgültig | € 87.000,00 |

➤ Der steuerpflichtige Gewinn vermindert sich daher im Jahr 2018 um € 13.000,00.

Steuern sparen mit Fonds:

Spängler IQAM Invest bietet für jedes Veranlagungsziel das richtige Investment

IQAM Austrian MedTrust

➤ Für all jene Investoren, die bewusst bis max. 35 % in Aktien veranlagen wollen.

IQAM SRI SparTrust M und IQAM ShortTerm EUR

➤ Für all jene Investoren, die nicht in Aktien veranlagen wollen.

Für weitere Informationen fragen Sie bitte Ihren Steuerberater.

Mehr Informationen zu den oben angeführten Produkten finden Sie unter www.iqam.com.

IQAM Austrian MedTrust im Peergroup-Vergleich seit Performance-Vergleich (16.12.2011)



Aktuell gültige Peergroup-Kriterien:

- Morningstar Kategorie: EUR Cautious Allocation Global, älteste Anteilsklasse, 3 Jahre Historie, Zulassung in A und/oder D
- Investment Area: global
- Fondsvolumen mind. EUR 10 Mio.
- Standardabweichung ≤ jene einer theoretischen Benchmark
- 65% JPM EMU/35% MSCI World
- Base Currency: EUR

* Die Performancewerte der RT-Tranche beziehen sich bis zum 02.12.2014 auf eine simulierte Wertentwicklung, die auf Basis der CA-Tranche berechnet wurde. Die simulierte Wertentwicklung ist um die Differenz der Verwaltungsvergütungen beider Tranchen bereinigt. Ausgabe- und Rücknahmespesen wurden dabei nicht berücksichtigt. Diese Performancewerte sind kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse. Ultimo 07/2018, Spängler IQAM Invest, OeKB, Morningstar

Achtung: Wertpapiere werden nicht als Ersatzbeschaffungswirtschaftsgüter anerkannt. Das bedeutet, dass angeschaffte begünstigte Wertpapiere durchgehend vier Jahre im Betriebsvermögen gehalten werden müssen. Eine Nachversteuerung aufgrund eines vorzeitigen Verkaufs kann nur durch eine Ersatzbeschaffung von begünstigten körperlichen Wirtschaftsgütern in der entsprechenden Höhe verhindert werden.

Wichtige Informationen zur Marketingmitteilung

Der IQAM Austrian MedTrust kann überwiegend in liquide Vermögenswerte investieren, die keine Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Sinne des Investmentfondsgesetzes sind. Der IQAM SRI SparTrust M darf gemäß den von der Finanzmarktaufsicht genehmigten Fondsbestimmungen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der Republik Österreich begeben oder garantiert werden, zu mehr als 35 vH des Fondsvermögens erwerben. Dieses Dokument stellt kein Angebot und keine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Finanzprodukten dar und enthält auch keine Aufforderung, ein solches Angebot zu stellen. Performance-Ergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu. Die Performance-Berechnung der Fonds basiert auf Daten der Depotbank und entspricht der OeKB-Methode. Ausgabe- und Rücknahmespesen wurden dabei nicht berücksichtigt. Die Fonds werden nach dem österreichischen Investmentfondsgesetz verwaltet und in Österreich vertrieben. Die Prospekte sowie allfällige Änderungen wurden gem. § 136 InvFG 2011 veröffentlicht. Die Prospekte sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen sind in deutscher Sprache auf www.iqam.com verfügbar. Für Richtigkeit und Vollständigkeit kann keine Haftung übernommen werden.

Nachstehende Ärzte haben seit Juli 2018 das ÖÄK-Fortbildungsdiplom erhalten

| | |
|-----------------------------------|---|
| Dr. Christina Birkbauer | Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Dr. Andrea Bovenzi | Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Dr. Benno Cardini | FA für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie |
| Dr. Michael Götzen | FA für Orthopädie und Traumatologie |
| Dr. Gertrude Grander | Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Dr. Alexander Haim | FA für Unfallchirurgie |
| Dr. Silke Haushammer | FÄ für Radiologie |
| Dr. Christian Hengl | FA für Innere Medizin |
| Dr. Christina Karosin | FÄ für Neurologie |
| Dr. Julia Kerschbaum | FÄ für Innere Medizin |
| Dr. Johann Benedikt Koller | FA für Orthopädie u. Orthopädische Chirurgie |
| Dr. Henrike Meincke | Ärztin für Allgemeinmedizin |

| | |
|--|---|
| Dr. Michael Mussler | Approbierter Arzt |
| Dr. Katharina Valerie Pesendorfer | Turnusärztin, Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Dr. Andreas Pohler | Arzt für Allgemeinmedizin |
| Dr. Heinrich Prenschrütz-Schützenau | Arzt für Allgemeinmedizin |
| Dr. Magdalena Riederer, LL.M. | Turnusärztin, Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Dr. Hanspeter Rokita | Arzt für Allgemeinmedizin |
| Prof. Dr. Gerhard Schüssler | FA für Med. Psychologie u. Psychotherapie, FA für Neurologie u. Psychiatrie |
| Dr. Florence Wansch | Ärztin für Allgemeinmedizin, FÄ für Anästhesiologie u. Intensivmedizin |
| Dr. Dr. Christine Weimershaus | FÄ für Mund-, Kiefer- u. Gesichtschirurgie |
| Dr. Marit Elisabeth Zwierzina | Turnusärztin |

Nachstehende Ärzte haben seit Juli 2018 das ÖÄK-Fortbildungsdiplom verlängert

| | |
|------------------------------------|--|
| Dr. Sebastian Alicke | FA für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie |
| Dr. Martin Angerer | FA für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie |
| Doz. Dr. Rainer Biedermann | FA für Orthopädie u. Orthopädische Chirurgie |
| Dr. Caroline Braunhofer | Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Dr. Robert Breitkopf | FA für Anästhesiologie u. Intensivmedizin |
| Dr. Elisabeth Dosch | FÄ für Augenheilkunde u. Optometrie |
| Dr. Christoph Fischer | Arzt für Allgemeinmedizin |
| Dr. Hannelore Fraidl | FÄ für Psychiatrie u. Neurologie |
| Dr. Christian Fürrutter | Turnusarzt, Arzt für Allgemeinmedizin |
| Dr. Roland Fuschelberger | FA für Innere Medizin, Arzt für Allgemeinmedizin |
| Dr. Walter Gritsch | FA für Innere Medizin, Arzt für Allgemeinmedizin |
| Dr. Franz Gröbweg | Arzt für Allgemeinmedizin |
| Dr. Gerhard Haas | Arzt für Allgemeinmedizin |
| Dr. Gerold Härting | Arzt für Allgemeinmedizin |
| Dr. Georg Hechenberger | FA für Anästhesiologie u. Intensivmedizin |
| Dr. Lena Heijbel | FÄ für Kinder- u. Jugendheilkunde, Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Dr. Dorothea Heininger | FÄ für Innere Medizin |
| Doz. Dr. Benjamin Henninger | FA für Radiologie |
| Dr. Lukas Hinterhuber | FA für Innere Medizin |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Dr. Lukas Hofer | Arzt für Allgemeinmedizin, FA für Kinder- u. Jugendheilkunde |
| Dr. Ines Jira | FÄ für Innere Medizin |
| Dr. Martin Jud | FA für Innere Medizin |
| Dr. Hannes Kirschner | FA für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde |
| Dr. Gerhard Kitzbichler | FA für Urologie |
| Dr. Elisabeth Koch | Ärztin für Allgemeinmedizin |
| MR Dr. Manfred Kofler | FA für Lungenkrankheiten |
| Dr. Viktoria Kranl-Giner | FÄ für Lungenkrankheiten |
| Dr. Birgit Kreczy-Kleedorfer | FÄ für Neurologie u. Psychiatrie |
| Dr. Maria Krepper | Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Dr. Ruth Kröss | FÄ für Anästhesiologie u. Intensivmedizin |
| Dr. Burkhard Labeck | FA für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie, Arzt für Allgemeinmedizin |
| MR Dr. Erika Lackner | Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Dr. Evelyn Lageder | FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapeutische Medizin |
| Dr. Klaus Karl Larcher | Arzt für Allgemeinmedizin |
| Dr. Ekkehard Madlung-Kratzer | FA für Psychiatrie u. Neurologie |
| Dr. Claudia Mark | Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Dr. Roland Marth | FA für Neurologie |
| Dr. Karin Matthä | FÄ für Frauenheilkunde u. Geburtshilfe |
| Dr. Egon Messner | Turnusarzt |



Am Jahresende Steuern sparen



Ihre Steuerlast ist hoch genug. Mit dem Gewinnfreibetrag sind bis zu 13 % Ihres Jahresgewinns steuerbegünstigt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Sie Ihren Gewinn mittels Bilanz oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln.

Wir finden: Bei diesem Steuerzuckerl sollten Sie jedenfalls zugreifen! Ihr Steuerberater informiert Sie, in welcher Höhe Sie den gesetzlichen Freibetrag ausschöpfen können.

Die dazu passenden Anlage-Möglichkeiten finden Sie bei uns.

- Sie profitieren von attraktiven Zinserträgen.
- Für Ihre Investition verzichtet das Finanzamt zu Ihren Gunsten auf eine schöne Summe.

Das Jahresende kommt schneller, als wir alle denken. Lassen Sie sich Ihren Steuergewinn nicht entgehen.

Unsere Expertinnen und Experten infor-

mieren Sie über die Möglichkeiten, die wir Ihnen bieten. Oder kommen Sie einfach in eine unserer Geschäftsstellen in Ihrer Nähe.

Wir freuen uns, von Ihnen zu hören.



Unsere Landesbank

Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck
T. 050700 | www.hypotiro.com

Nähere Informationen zum Thema Gewinnfreibetrag finden Sie unter <https://www.bmf.gv.at>. Steuerliche Fragen klären Sie bitte mit Ihrem Steuerberater. Bitte bedenken Sie: Veranlagungen beinhalten Chancen und Risiken. Wir beraten Sie gerne. Bitte entscheiden Sie entsprechend Ihrer Risikobereitschaft, ob eine Anlage für Sie geeignet ist. Unsere Marketingmitteilung ist kein Angebot und keine Einladung zur Anbot-Stellung, zum Kauf oder Verkauf. Weder nach österreichischem noch nach ausländischem Recht.

| | |
|---|--|
| Dr. Andreas Niederwanger | FA für Innere Medizin |
| Dr. Anita Öhler | Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Doz. Dr. Siegfried Peer | FA für Radiologie |
| Dr. Dieter Perkhofer | FA für Anästhesiologie u. Intensivmedizin |
| Dr. Anton Petter | FA für Haut- u. Geschlechtskrankheiten, Arzt für Allgemeinmedizin |
| Dr. Sarah Pinzger | FÄ für Frauenheilkunde u. Geburtshilfe |
| Dr. Alexandra Pitterl | Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Dr. Diana Prader | Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Dr. Gisela Quirchmair | Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Dr. Gudrun Radacher | Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Dr. Petra Rainer | Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Dr. Angela Ramoni | FÄ für Frauenheilkunde u. Geburtshilfe, FÄ für Allgemeinchirurgie und Viszeralkirurgie |
| Dr. Claudia Riedl-Huter | FÄ für Radiologie |
| Dr. Julia Rosam | Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Dr. Walburga Schaffenrath-Troyer | FÄ für Anästhesiologie u. Intensivmedizin |
| Dr. Gerald Schön | FA für Radiologie |
| Dr. Erich Schwaighofer | Arzt für Allgemeinmedizin |
| Dr. Claudia Schwarz | FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapeutische Medizin |
| MR Dr. Klaus Schweitzer | Arzt für Allgemeinmedizin |
| Dr. Christian Sigwart | FA für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde |

| | |
|--|---|
| DI Dr. Gerhard Sint | FA für Innere Medizin |
| Dr. Michael Sporer | Arzt für Allgemeinmedizin |
| Dr. Maria Steinmayr-Gensluckner | FÄ für Psychiatrie u. Neurologie, FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapeutische Medizin |
| Dr. Christoph Stricker | FA für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde |
| Dr. Josef Strigl | Arzt für Allgemeinmedizin, FA für Innere Medizin |
| Dr. Jens Tönnemann | FA für Psychiatrie |
| Doz. Dr. Gerda Topar | FÄ für Haut- u. Geschlechtskrankheiten |
| Dr. Michael Uhl-Steidl | FA für Frauenheilkunde u. Geburtshilfe |
| Dr. Sigrid Ursprung-Kastner | FÄ für Anästhesiologie u. Intensivmedizin |
| Dr. Herta Vicher | FÄ für Anästhesiologie u. Intensivmedizin |
| Dr. Monika Viertlmayer | Ärztin für Allgemeinmedizin, FÄ für Physikalische Medizin u. Allgemeine Rehabilitation |
| Dr. Gudrun Voithofer | Ärztin für Allgemeinmedizin |
| Dr. Bruno Walch | Arzt für Allgemeinmedizin |
| Dr. Thomas Walch | FA für Psychiatrie u. Psychotherapeutische Medizin |
| Dr. Markus Weiger | Arzt für Allgemeinmedizin |
| Dr. Dagmar Wietek | Ärztin für Allgemeinmedizin |

Die **M** MANAGEMENT vermietet am Standort
MEDICENT Ärztezentrum Innsbruck (Innrain 143)
stunden- oder tageweise Ordinations- und Operationsräumlichkeiten.

Unverbindliche und vertrauliche Kontaktaufnahme.

Mail: c.stuehlinger@mmanagement.at

Mobil: +43/(0)676 - 88 901 518

siehe auch: www.medicent.at. Ihr Partner in Praxis-Management

Voraussetzen darf ich einen äußerst höflichen Umgang mit Patienten und gegebenenfalls auch deren Angehörigen bzw. betreuenden Personen, geschicktes Triagieren und exaktes Arbeiten.

„Bestens betreut“ gilt sowohl für mich als Ärztin als auch für meine Mitarbeiter.

Zusendung der Bewerbungsunterlagen per FAX, Post oder Mail; eine telefonische Kontaktaufnahme ist gerne (am Abend oder ganz in der Früh) unter 05223 / 22443 möglich.

Wahlarztpraxis/Kinderheilkunde sucht ...

Ordinationsassistentin/(Kinder-)Krankenschwester für Neueröffnung (Jänner 2019) einer Wahlarztpraxis für Kinderheilkunde im Bezirk Landeck.

Arbeitsumfang 20 bis 30h/Woche.

Bewerbungen inklusive Lebenslauf und Foto bitte an:
odomenig@gmail.com

Professionelle Hauskrankenpflege in Innsbruck, Innsbruck-Land

Ganzheitliche Hauskrankenpflege Daniela Schwab bietet ab Oktober 2019 eine professionelle Hauskrankenpflege in Innsbruck, Innsbruck-Land an.

Vorteil: 1:1-Betreuung durch eine Diplom-Krankenschwester mit 10-jähriger Berufserfahrung. Ganzheitlicher Ansatz. Medizinische Hauskrankenpflege, Wundmanagement, Betreuung Sterbender in Zusammenarbeit mit Hospiz, Hausärzten, schaffen eine bestmögliche Betreuung des Klienten. Weitere Infos sichtbar unter www.danielaschwab.at Homepage noch in Arbeit

Praktikumsplatz gesucht ...

Ich bin Katharina Schöffauer, 31 Jahre jung und wohne in Schwaz.

Ich starte am 1.10.2018 meine Ausbildung zur medizinischen Verwaltungsfachkraft und suche daher ab Ende Jänner 2019 einen Praktikumsplatz im Ausmaß von 4 Wochen. Ich bin jederzeit E-Mail: K.Schoeffauer@gmx.at bzw. unter Telefonnummer: 0678/121 21 64 erreichbar.

ORDINATIONSRÄUMLICHKEITEN

Ordinationsraum in Gemeinschaftspraxis

Wunderschöner Ordinationsraum mit einem stilvollen Ambiente in Gemeinschaftspraxis, im Zentrum von Innsbruck zu vermieten!

E-Mail: innsbruck@dr-schmid.at

Telefon: 0664/523 83 90

Ordinationsräumlichkeiten in Innsbruck

Bestens eingeführte, barrierefreie Ordination für Allgemeinmedizin im Olympischen Dorf in Innsbruck zum 01.01.2019 zu verkaufen oder zu vermieten.

E-Mail: g.w.vogl@aon.at

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Facharztpraxis in Innsbruck sucht Assistentin

Facharztpraxis für Innere Medizin in Innsbruck sucht Assistentin mit, wenn möglich, Berufserfahrung.

Arbeitsbereich: Blutabnahme, EKG, kleines Labor

Biete angenehmes Arbeitsklima und Bezahlung über dem Kollektivvertrag.

Bewerbungen erbeten unter:

dr.michael.gruber@ikbnet.at

oder Anichstr. 4, 6020 Innsbruck

Anstellung als Ordinationshilfe gesucht

Sehr geehrte Damen und Herren, mein Name ist Nicole Brauchle und ich habe vor kurzem das Basismodul zur Ordinationsassistentin am AZW absolviert, daher bin ich auf der Suche nach einer Anstellung als Ordinationsassistentin für Teil- oder Vollzeit; vorzugsweise in Innsbruck oder der näheren Umgebung.

Über Ihre Kontaktaufnahme würde ich mich sehr freuen.

E-Mail: amalia_89at@yahoo.de

Telefon: 0660/188 16 57

Ordinationsassistentin gesucht

Gesucht wird eine Ordinationsassistentin für unsere allgemeinmedizinische Ordination in Innsbruck, für 20h/Woche. Bezahlung nach Vereinbarung.

Bewerbung mit Lebenslauf bitte per Mail an

E-Mail: martina@handle-doc.at

Anstellung als Ordinationsassistentin in Ausbildung gesucht

Ich heiße Melanie, bin 39 Jahre jung und wohne in Imst. Im Jahr 2010-2011 habe ich den Pflegehelfer und OP-Gehilfen im AZW absolviert. Arbeitete bis jetzt in einem Altenwohnheim. Da ich mich beruflich umschulen beziehungsweise weiterbilden möchte, würde ich gerne berufsbegleitend den Ordinationsassistenten machen. Suche deswegen eine Anstellung als Ordinationsassistentin von der Umgebung Telfs bis nach Landeck.

Über eine positive Nachricht würde ich mich sehr freuen.

E-Mail: melanie.zifreind@gmail.com

Ordinationsassistent/in für

allgemeinmedizinische Praxis gesucht

Gesucht wird ein/e Ordinationsassistent/in für eine allgemeinmedizinische Kassen-Ordination im Raum Schwaz.

Bezahlung über KV.

Bewerbung unter: Telefon: 0676/3500498

Arzt in Absam sucht Ordinationsassistent/in

Arzt für Allgemeinmedizin in Absam sucht eine/n Ordinationsassistentin/en zur Verstärkung seines Teams.

Beschäftigungsausmaß: 10-15 Stunden/Woche

Entlohnung: Verhandlungssache, Grundlage ist der Kollektivvertrag für Angestellte bei Ärzten

Voraussetzung: einschlägige Berufserfahrung, Teamfähigkeit, Flexibilität

Bewerbung mit Lebenslauf und Foto bitte an

E-Mail: bewerbung@deinhausarzt.at

Anstellung bei Arzt gesucht

Ich, Ines Egger suche ab Oktober 2018 eine geringfügige Arbeitsstelle (bevorzugt stundenweise, aufgrund meiner Ausbildung) als medizinische Verwaltungsfachkraft.

E-Mail: inesegger81@gmail.com

Telefon: 0676/3122728

Fachärztin für Innere Medizin in Hall sucht MFA/ Ordinationsassistentin

Beschäftigungsausmaß 40 h

Mo, Mi – Fr ab 7:00: Mi Nachmittag; Di „kurzer Vormittag“. Vorkenntnisse aus Tätigkeiten in anderen Ordinationen wünschenswert; Ordinationssoftware: WEBMED

Tätigkeitsbereich: Anmeldung, Telefon und Terminmanagement, Arbeit mit und am Patienten, diverse Messungen (RR, °C, SO₂, HF), EKG, Spirometrie, Vorbereitung Ergometrie, Langzeit-EKG, Langzeitblutdruck, Sonographie Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Desinfektion, Sterilisation und Bestellungen.

Ev. Assistenz in meiner Wundambulanz bei der Versorgung chronischer Wunden und bei speziellen angiologischen Untersuchungen.

Eine MFA wäre hier somit genau richtig, je nach Schwerpunkt auch eine „klassische“ Ordinationsassistentin.

Das **Kammeramt** der Ärztekammer für Tirol

Unsere Beratungszeiten

Persönlich erreichen Sie uns Mo bis Fr von 8:00 bis 12:30 Uhr sowie Mi von 13:00 bis 17:00 Uhr. Sollte es Ihnen möglich sein, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Telefonisch sind wir für Sie von Mo bis Do von 8:00 bis 17:00 Uhr und Fr von 8:00 bis 13:00 Uhr unter 0512/52058-0 erreichbar.

Anschrift: 6020 Innsbruck, Anichstraße 7, 1. Stock

Tel. (0512) 52 0 58-0, **Fax** -130

kammer@aektiro.at, www.aektiro.at

Infopoint

Ausgabe von Formularen, Listen, „Arzt im Dienst“-Schildern, Broschüren und Foldern, Auskünfte über öffentlichen Teil der Ärzteliste, Entgegennahme von amtlichen Änderungen bzw. Dokumenten und ausständigen Unterlagen, Qualitätsnachweise, Erwerb ÖÄK-Diplome, Kleinanzeigen für Mitteilungsblatt, Terminauskünfte Veranstaltungen, Honoraranfragen, Praxisgründungskredite, EDV-Auswertungen, Kassenärztlicher Wochenend- und Feiertagsdienst, Funkbereitschaftsdienst IBK-Stadt, Praxisvertretungen, Flugreservierungen für Funktionäre, Laborqualitätskontrolle, Mitgliederinformation, Poststelle

Barbara ETZENBERGER, 0512/52058-132, Poststelle

Tanja INDRA, Tel. 0512/52058-120, Infopoint und Empfang, Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen

Valentina RISSBACHER, Tel. 0512/52058-119, Infopoint und Empfang

Direktion

Dr. Günter ATZL, Tel. 0512/52058-122, Kammeramtsdirektor

Mag. Markus MEYER, Tel. 0512/52058-185, Interne Revision, Controlling und Prozessmanagement

Christa WOLF, Tel. 0512/52058-129, Lohnverrechnung

Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte

Kurie der niedergelassenen Ärzte, Standesführung, Öffentlichkeitsarbeit, Notarzwesen, kassen- und privatärztliche Belange, Hausapotheken- und Medikamentenangelegenheiten, kassenärztliche Wochenend- und Feiertagsdienste, Praxisvertretung, Veranstaltungsorganisation

Dr. Johanna NIEDERTSCHEIDER, 0512/52058-142, Abteilungsleiterin

Philipp RADI, BA, Tel. 0512/52058-144, Abteilungsleiter-Stv.,

Fachgruppen- und Referatsbelange, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit

Daniela GARBER, Tel. 0512/52058-181, Ärzteliste, Standesführung

Larissa JAIS, Tel. 0512/52058-124, Ärzteliste, Standesführung

Michaela MOSER, Tel. 0512/52058-131, Fachgruppen und Referatsbelange,

Veranstaltungen, Notarzwesen, Öffentlichkeitsarbeit, Präsidialsekretariat

Mag. Reinhold PLANK, Tel. 0512/52058-149, Beratung Praxiseröffnung,

Kassenstellenbewerbungen, Hausapotheken

Barbara PRUGG, BEd, Tel. 0512/52058-182, Ärzteliste, Standesführung

Nurgül SARIKAYE, Tel. 0512/52058-156, Sekretariat

Isabella SCHRANTZ, Tel. 0512/52058-141, Kassenstellenbewerbungen,

kassenärztliche Belange, Bereitschaftsdienst, Praxisvertretung

Abteilung Kurie der angestellten Ärzte

Kurie der angestellten Ärzte, Spitalsärztelebende, postpromotionelle Ausbildung und Arztprüfung, Disziplinar- und Schlichtungswesen, Organisation spezieller Projekte, Fortbildungsangelegenheiten, ÖÄK-Diplome und Zertifikate

Mag. Carmen FUCHS, Tel. 0512/52058-186, Abteilungsleiterin

Mag. Beate BARBIST, Tel. 0512/52058-180, Abteilungsleiterin-Stv.,

Rechtliche Belange der Kurie der angestellten Ärzte

Nina DÜRNBERGER, Tel. 0512/52058-183, Postpromotionelle Ausbildung, Diplome

Andreas GAHR, Tel. 0512/52058-147, Postpromotionelle Ausbildung,

Disziplinarwesen, Diplome

Gudrun SITZENFREY, Tel. 0512/52058-151, Postpromotionelle Ausbildung,

Anerkennung Ausbildungsstätten, Diplome

Abteilung Wohlfahrtsfonds

Umlagen- und Beitragsangelegenheiten, Pensions- und Leistungsverrechnung, Vermögensverwaltung, Verwaltungsausschuss, Versicherungsrahmenverträge, Praxisgründungskredite

Mag. Markus SCHMARL, Tel. 0512/52058-163, Abteilungsleiter

Mag. Lucas HOCHENEGER, Tel. 0512/52058-165, Abteilungsleiter-Stv.,

Pensionsberechnungen, Umlagen- und Beitragsangelegenheiten

Gundel KIENPOINTNER-ENNA, Tel. 0512/52058-139, Pensionsberechnungen

Katharina KRÖSBACHER, Tel. 0512/52058-127, Umlagen- und

Beitragsangelegenheiten, Krankenunterstützung

Peter ZÖHRER, Tel. 0512/52058-137, Umlagen- und Beitragsvorschreibungen

Abteilung Wohlfahrtsfonds – Immobilien

Ing. Andreas GEISLER, Tel. 0512/52058-123, Abteilungsleiter-Stv.,

Immobilienverwaltung

Ulrike NACHTMANN, Tel. 0512/52058-125, Buchhaltung

Ing. Julia ROSAM, Tel. 0512/52058-145, Immobilienverwaltung

Servicestelle Recht

Alle Rechtsfragen, Mitgliederinformation, Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und EU-Rechtsakten, rechtliche Unterstützung der anderen Abteilungen

Mag. Christian FÖGER, Tel. 0512/52058-148, Abteilungsleiter

Servicestelle Rechnungswesen

Daniela BRUGGER, Tel. 0512/52058-140, Abteilungsleiterin,

Buchhaltung, Pensionsauszahlungen

Sarah AUER, Tel. 0512/52058-162, Buchhaltung, Krankenunterstützung

Hannes WITTING, Tel. 0512/52058-143, Buchhaltung

Christa WOLF, Tel. 0512/52058-129, Buchhaltung, Reisekosten

Servicestelle EDV

Ansprechstelle für EDV-Belange, Entwicklung und Wartung der eigenen Programme, Konzeption EDV-Infrastruktur, Auswertungen und Statistiken, Entwicklung und Wartung der Internet-Präsenz

Konrad HELL, Tel. 0512/52058-146, Abteilungsleiter

Thomas ARLT, Tel. 0512/52058-47, Systemadministration

Die Funktionäre der Ärztekammer für Tirol

Präsident

Dr. Artur WECHSELBERGER

Vizepräsident

Dr. Klaus KAPELARI

Vizepräsident (Kurienobmann)

MR Dr. Ludwig GRUBER

Vizepräsident (Kurienobmann)

MR Dr. Momen RADI

Finanzreferent

Dr. Franz GRÖSSWANG

Stv. Finanzreferent

Prof. Dr. Christoph BREZINKA

Kurie der niedergelassenen Ärzte

Obmann: VP MR Dr. Momen RADI

1. Stv.: MR Dr. Doris SCHÖPF

2. Stv.: Dr. Edgar WUTSCHER

Kurie der angestellten Ärzte

Obmann: VP MR Dr. Ludwig GRUBER

1. Stv.: Dr. Daniel VON LANGEN, B.Sc.

2. Stv.: Doz. Prim. Dr. Rudolf KNAPP

Referat für Amtsärzte

Referentin: Dr. Anita LUCKNER-HORNISCHER

Co-Referent: Dr. Hans-Peter RAMMER

Referat für Arbeitsmedizin

Referentin: Dr. Susanne ZITTERL-MAIR

Co-Referentin: Dr. Sabine HAUPT-WUTSCHER

Referat für Ärztinnen

Referentin: Dr. Susanne ZITTERL-MAIR

Co-Referentin: Dr. Renate LARNDORFER

Referat für Belegärzte

Referent: Dr. Richard BILGERI

Co-Referent: Dr. Stefan KASTNER

Co-Referent: VP MR Dr. Momen RADI

Referat für den Bereitschaftsdienst

Ibk-Stadt

Referentin: Dr. Caroline BRAUNHOFER

Referat für Berufsberatung

Referentin: Dr. Juliane Elisabeth KEILER

Co-Referent: Dr. Gregor NAWRATIL

Referat für EDV und Telemedizin

Referent: Dr. Edgar WUTSCHER

Co-Referent: MR Dr. Klaus SCHWEITZER

Fortbildungsreferat

Referent: Dr. Edgar WUTSCHER

Co-Referentin: Dr. Sabine HAUPT-WUTSCHER

Referat für Gender Mainstreaming

Referentin: Dr. Doris PECIVAL

Referat für Geriatrie

Referent: VP MR Dr. Ludwig GRUBER

Co-Referent: MR Doz. Prim. Dr. Klaus BEREK

Co-Referentin: Prof. Prim. Dir. Dr. Monika LECHLEITNER

Referat für Gutachterärzte

Referent: Prof. Dr. Christoph BREZINKA

Co-Referentin: Dr. Regina PRUNNLECHNER

Co-Referent: Mag. Dr. Peter GAMPER

Referat für Hausapotheken führende Ärzte

Referent: MR Dr. Klaus SCHWEITZER

Referat für extramurale Heim- und Hauskrankenpflege

Referent: MR Dr. Christian REITAN

Co-Referentin: MR Dr. Doris SCHÖPF

Hochschulreferat

Referent: Prof. Dr. Gerhard LUEF

Co-Referent: Prof. Dr. Christoph BREZINKA

Co-Referent: Dr. Bernhard NILICA

Co-Referent: Prof. Dr. Thomas LUGER

Impfreferat

Referentin: Dr. Claudia MÜLLER-ULLHOFEN

Co-Referent: Dr. Christian HILKENMEIER

Referat für klinische Prüfungen

Referent: Dr. Holger BAUMGARTNER

Co-Referent: Prof. Dr. Gerhard LUEF

Referat für Komplementärmedizin

Referentin: MR Dr. Doris SCHÖPF

Co-Referent: Dr. Werner KNOFLACH

Co-Referent: Prof. Ing. Dr. Andreas SCHLAGER, M.Sc., M.Sc.

Referat für Konsiliarärzte

Referent: MR Dr. Hannes PICKER

Co-Referent: Doz. Dr. Michael HUBALEK

Referat für Kurärzte

Referent: MR Dr. Markus HUBER

Landärztereferat

Referent: MR Dr. Klaus SCHWEITZER

Co-Referent: Dr. Bruno BLETZACHER

Referat für Lehre in der

Allgemeinmedizin

Referent: Hon.-Prof. MR Dr. Peter KUFNER

Referat für Lehrpraxen

Referent: MR Dr. Reinhold MITTEREGGER, M.Sc.

Co-Referentin: MR Dr. Doris SCHÖPF

Referat für Medizingeschichte

Referent: Mag. Dr. Christian LECHNER

Co-Referent: Prof. Dr. Christoph BREZINKA

Referat für Militärärzte

Referent: ObstltA Dr. Andreas MAYR

Co-Referentin: Dr. Doris PECIVAL

Referat für Notfall- und Rettungsdienste sowie Katastrophenmedizin

Referent: Dr. Edgar WUTSCHER

Co-Referent: Dr. Andreas WOLF

Co-Referent: Prof. Dr. Thomas LUGER

Pressereferat

Referent: Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER

Co-Referent: VP MR Dr. Momen RADI

Co-Referent: VP MR Dr. Ludwig GRUBER

Co-Referent: VP Dr. Klaus KAPELARI

Referat für Palliativmedizin

Referent: VP MR Dr. Ludwig GRUBER

Co-Referent: MR Dr. Reinhold MITTEREGGER, M.Sc.

Co-Referent: Prim. Doz. Dr. August ZABERNIGG

Co-Referent: Prof. Dr. Reinhard STAUDER, M.Sc.

Referat für pensionierte Ärzte

Referent: OMR Dr. Friedrich MEHNERT

Co-Referent: MR Dr. Werner MOLL

Co-Referent: OMR Dr. Erwin ZANIER

Referat für Präventivmedizin

Referent: VP MR Dr. Ludwig GRUBER

Co-Referent: VP Dr. Klaus KAPELARI

Referat für Primärärzte

Referent: Doz. Prim. Dr. Peter SANDBICHLER

Referat für Private Krankenanstalten

Referent: Dr. Franz GRÖSSWANG

Co-Referentin: Dr. Doris PECIVAL

Referat für Psychosoziale, -somatische und -therapeutische Medizin

Referent: Dr. Joachim STRAUSS

Co-Referentin: Dr. Brunhilde WURM

Co-Referent: Dr. Harald OBERBAUER

Co-Referent: Dr. Thomas POST

Co-Referent: Dr. Manfred MÜLLER, M.Sc.

Referat für Qualitätssicherung

Referent: Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER

Co-Referent: VP MR Dr. Momen RADI

Referat für Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises

Referent: Prof. DDr. Manfred HEROLD

Co-Referent: Dr. Wolfgang HALDER

Referat für Schmerzmedizin

Referent: Prof. Ing. Dr. Andreas SCHLAGER, M.Sc., M.Sc.

Co-Referent: Dr. Wilhelm KANTNER-RUMPLMAIR

Co-Referentin: Dr. Elisabeth MEDICUS

Referat für Schulärzte

Referentin: Dr. Claudia MARK

Co-Referentin: Dr. Doris PECIVAL

Referat für Sexualmedizin

Referentin: Dr. Doris PECIVAL

Co-Referent: Dr. Dieter KÖLLE, M.Sc.

Referat für Sportmedizin

Referent: OMR Dr. Erwin ZANIER

Co-Referent: Dr. Andreas EGGER

Co-Referent: Dr. Clemens BURGSTALLER

Referat für Sprengelärzte

Referent: MR Dr. Klaus SCHWEITZER

Co-Referent: Dr. Edgar WUTSCHER

Referat für Stationsärzte

Referent: Dr. Wilhelm HOFER

Referat für Steuerangelegenheiten

Referent: Dr. Peter HUBER

Referat für Suchtmedizin

Referentin: Dr. Adelheid BISCHOF

Co-Referent: Dr. Ekkehard MADLUNG-KRATZER

Co-Referent: Doz. Prim. Dir. Dr. Carl Hermann MILLER

Referat für Umweltschutz

Referent: Dr. Heinz FUCHSIG

Referat für Verkehrsmedizin

Referentin: Prof. Dr. Ilse KURZTHALER-LEHNER

Co-Referent: LSDir. Dr. Franz KATZGRABER

Referat für Versorgungsnetzwerke

Referentin: MR Dr. Doris SCHÖPF

Wahlärztereferat

Referent: VP MR Dr. Momen RADI

Referat für Wohnsitzärzte

Referentin: Dr. Barbara BRAUNSPERGER

FACHGRUPPEN DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL UND IHRE OBLEUTE**Fachgruppe für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie**

Dr. Hermann DRAXL

Fachgruppe für Augenheilkunde u. Optometrie

Dr. Thomas HEINZLE

Fachgruppe für Frauenheilkunde u. Geburtshilfe

MR Dr. Andrea WAITZ-PENZ

Fachgruppe für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Dr. Jan ANDRLE

Fachgruppe für Haut- u. Geschlechtskrankheiten

Dr. Christian KRANL

Fachgruppe für Herzchirurgie

Doz. Dr. Thomas Schachner

Fachgruppe für Innere Medizin

Dr. Christian MOLL

Fachgruppe für Kinder- und Jugendheilkunde

Dr. Erich WIMMER

Fachgruppe für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Dr. Sabine ZEHETBAUER-ERHART

Fachgruppe für Klinische Mikrobiologie und Hygiene

Doz. Dr. Dorothea ORTH-HÖLLER

Fachgruppe für Klinische Pathologie und Molekularpathologie

Dr. Peter OBRIST

Fachgruppe für Lungenkrankheiten

Prof. Dr. Christian PRIOR

Fachgruppe für Medizinische Genetik

Univ.-Prof. Dr. Johannes ZSCHOCKE, PhD

Fachgruppe für Medizinische und Chemische Labordiagnostik

Dr. Horst PHILADELPHY

Fachgruppe für Mund-, Kiefer- u. Gesichtschirurgie

Dr. Dr. Klaus GADNER

Fachgruppe für Neurologie

Dr. Claudia THALER-WOLF

Fachgruppe für Neuropathologie

Doz. Dr. Hans MAIER

Fachgruppe für Nuklearmedizin

Dr. Bernhard NILICA

Fachgruppe für Orthopädie u. Orthopädische Chirurgie

Dr. Wolfram PAWELKA

Fachgruppe für Physikalische Medizin u. Allgemeine Rehabilitation

Univ.-Prof. Dr. Erich MUR

Fachgruppe für Physiologie

Univ.-Prof. Dr. Michaela KRESS

Fachgruppe für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie

Dr. Manfred STUFFER

Fachgruppe für Psychiatrie u. Psychotherap. Medizin

Dr. Manfred MÜLLER, M.Sc.

Fachgruppe für Radiologie

Dr. Klaus WICKE

Fachgruppe für Strahlentherapie-Radioonkologie

Univ.-Prof. Dr. Ute Maria GANSWINDT

Fachgruppe für Transfusionsmedizin

Doz. Prim. Dr. Harald SCHENNACH

Fachgruppe für Unfallchirurgie

Prim. Dir. Dr. Burkhard HUBER

Fachgruppe für Urologie

Dr. Matthias NIESCHER

BEZIRKSÄRZTEVERTRETER

Dr. Gregor HENKEL, Kufstein

MR Dr. Klaus SCHWEITZER, Innsbruck-Land

MR Dr. Reinhold MITTEREGGER, M.Sc., Kitzbühel

Dr. Peter OBRIST, Landeck

Dr. Wolfgang BERGER, Schwaz

Dr. Peter Helmut ZANIER, Lienz

Dr. Manfred DREER, Reutte

Dr. Claudia GEBHART, Imst

Dr. Stefan FRISCHAUF, Innsbruck-Stadt

Ausschüsse und Kommissionen der Ärztekammer für Tirol

Vorstand

Prof. Dr. Christoph BREZINKA, MR Dr. Christian DENGK, Dr. Franz GRÖSSWANG, VP MR Dr. Ludwig GRUBER, Dr. Gregor HENKEL, Dr. Peter HUBER, Dr. Klaus KAPELARI, Dr. Stefan KASTNER, Dr. Juliane Elisabeth KEILER, Doz. Prim. Dr. Rudolf KNAPP, Dr. Renate LARNDORFER, Prof. Dr. Gerhard LUEF, VP MR Dr. Momen RADI, MR Dr. Doris SCHÖPF, MR Dr. Klaus SCHWEITZER, Dr. Volker STEINDL, Prof. Dr. Martin TIEFENTHALER, Dr. Daniel VON LANGEN, B.Sc., MR Dr. Andrea WAITZ-PENZ, Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER, Dr. Edgar WUTSCHER

Kassen- und Honorarausschuss

Dr. Bruno BLETZACHER, MR Dr. Petra LUGGER, M.Sc., Dr. Matthias NIESCHER, VP MR Dr. Momen RADI, MR Dr. Doris SCHÖPF, MR Dr. Klaus SCHWEITZER, MR Dr. Andrea WAITZ-PENZ, Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER, Dr. Erich WIMMER, Dr. Edgar WUTSCHER

Niederlassungsausschuss

MR Dr. Christian DENGK, VP MR Dr. Ludwig GRUBER, Dr. Stefan KASTNER, Dr. Othmar LUDWICZEK, Prof. Dr. Gerhard LUEF, MR Dr. Petra LUGGER, M.Sc., Dr. Hannes NEUWIRT, Dr. Matthias NIESCHER, Dr. Harald OBERBAUER, Dr. Peter OBRIST, Dr. Stefan PELLEGRINI, Dr. Birgit POLASCHEK, VP MR Dr. Momen RADI, Dr. Angelika SENN, Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER, OMR Dr. Erwin ZANIER, Dr. Johann THURNER, Dr. Daniel VON LANGEN, B.Sc.

Ausschuss für ärztliche Ausbildung

Vorsitzender: Dr. Georg HAIM, MR Doz. Prim. Dr. Klaus BEREK, Dr. Clemens BURGSTALLER, Dr. Katharina CIMA, Dr. Gabriele GAMERITH, VP MR Dr. Ludwig GRUBER, Dr. Bernhard HOLZKNECHT, Dr. Stefan KASTNER, Dr.

Juliane Elisabeth KEILER, Dr. Klaus KELLER, Dr. Maria Magdalena KRISMER, Mag. Dr. Christian LECHNER, Prof. Dr. Judith Maria LÖFFLER-RAGG, Prof. Dr. Gerhard LUEF, Dr. Bernhard NILICA, Dr. Volker STEINDL, Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER, Referent (bzw. in dessen Abwesenheit Co-Referent) für Lehrpraxen

Verwaltungsausschuss

Dr. Barbara BRAUNSPERGER, Dr. Clemens BURGSTALLER, Dr. Franz GRÖSSWANG, Dr. Georg HAIM, Dr. Gregor HENKEL (Vorsitzender), OMR DD. Paul HOUGNON (Zahnärztevertreter), OMR Dr. Wolfgang KOPP (Zahnärztevertreter), Dr. Maria Magdalena KRISMER (Stv. Vorsitzende), Prof. Dr. Thomas Josef LUGER, VP MR Dr. Momen RADI, Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER, OMR Dr. Erwin ZANIER (kooptierter Pensionistenvertreter)

Schlichtungsausschuss

OMR Dr. Friedrich MEHNERT (Vorsitzender), OMR Dr. Erwin ZANIER (Stellvertreter), Dr. Renate LARNDORFER (Beisitzerin), MR Dr. Petra Alice LUGGER, M.Sc. (Beisitzerin), MR Dr. Ernst ZANGERL (Beisitzer), Dr. Herta ZELLNER (Beisitzerin)

Komitee für Medizinalrattitelverleihungen

Vorsitzender: OMR Dr. Erwin ZANIER, MR Dr. Karl Heinz MÖLTZNER, MR Dr. Doris SCHÖPF, Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER

Redaktionskollegium

Prof. Dr. Christoph BREZINKA, VP MR Dr. Ludwig GRUBER, Dr. Stefan KASTNER, Prof. Dr. Gerhard LUEF, Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER, Mag. Dr. Christian LECHNER, Prof. Dr. Judith Maria LÖFFLER-RAGG

Kurierversammlung angestellte Ärzte

Kurienobmann VP MR Dr. Ludwig GRUBER, 1. Kurienobmann-Stellvertreter Dr. Daniel VON LANGEN, B.Sc., 2. Kurienobmann-Stellvertreter Doz. Prim. Dr. Rudolf KNAPP, Prof. Dr. Christoph BREZINKA, Dr. Clemens BURGSTALLER, Dr. Katharina CIMA, Doz. Dr. Barbara FRIESENECKER, Dr. Gabriele GAMERITH, Dr. Verena GLÖTZER, Dr. Georg HAIM, Dr. Bernhard HOLZKNECHT, Dr. Klaus KAPELARI, Dr. Juliane Elisabeth KEILER, Dr. Klaus KELLER, Dr. Maria Magdalena KRISMER, Dr. Renate LARNDORFER, Mag. Dr. Christian LECHNER, Prof. Dr. Judith Maria LÖFFLER-RAGG, Prof. Dr. Gerhard LUEF, Prof. Dr. Thomas Josef LUGER, Dr. Gregor NAWRATIL, Dr. Hannes NEUWIRT, Dr. Wolfram PAWELKA, Dr. Doris PECIVAL, Dr. Darmin POPOVIC, Dr. Niklas RODEMUND, Dr. Michaela SCHWEIGL, Dr. Anna Katharina SPICHER, Prof. Dr. Elisabeth STEICHEN, Dr. Volker STEINDL, Prof. Dr. Martin TIEFENTHALER

Kurierversammlung niedergelassene Ärzte

Kurienobmann VP MR Dr. Momen RADI, 1. Kurienobmann-Stellvertreterin MR Dr. Doris SCHÖPF, 2. Kurienobmann-Stellvertreter Dr. Edgar WUTSCHER, Dr. Barbara BRAUNSPERGER, MR Dr. Christian DENGK, Mag. Dr. Peter GAMPER, Dr. Franz GRÖSSWANG, Dr. Gregor HENKEL, Dr. Peter HUBER, Dr. Stefan KASTNER, MR Dr. Reinhold MITTEREGGER, M.Sc., Dr. Christian MOLL, Dr. Matthias NIESCHER, Dr. Peter OBRIST, MR Dr. Klaus SCHWEITZER, MR Dr. Andrea WAITZ-PENZ, Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER, Dr. Erich WIMMER

Seractil 200 mg - Filmtabletten | Seractil 300 mg – Filmtabletten | Seractil forte 400 mg – Filmtabletten | Seractil akut 400 mg Pulver zur Herstellung einer Suspension

Zusammensetzung: Filmtablette: Eine Filmtablette enthält 200/300/400 mg Dexibuprofen. Hilfsstoffe:

Tablettenkern: Hypromellose, mikrokristalline Cellulose, Carnellose Calcium, hochdisperses Siliciumdioxid, Talk. Filmüberzug: Hypromellose, Titandioxid (E-171), Glyceroltriacetat, Talk, Macrogol 6000.

Pulver: Ein Beutel enthält 400 mg Dexibuprofen. Sonstige Bestandteile mit bekannter Wirkung: 2,4 g Saccharose.

Hilfsstoffe: Saccharose, Zitronensäure, Orangenaroma, Saccharin, Hochdisperses Siliciumdioxid, Natriumdodecylsulfat.

Anwendungsgebiete: Seractil 200mg/300mg/ forte 400mg - Filmtabletten werden angewendet bei Erwachsenen.

Zur symptomatischen Behandlung von - Schmerzen und Entzündungen bei Osteoarthritis/Arthrose, - Regelschmerzen (primäre Dysmenorrhoe), - leichten bis mäßig starken Schmerzen, wie Schmerzen des Bewegungsapparates, Kopf- oder Zahnschmerzen, schmerzhaften Schwellungen und Entzündungen nach Verletzungen, und zur kurzzeitigen symptomatischen Behandlung von - rheumatoider Arthritis, wenn andere, längerfristige Therapieoptionen (Basistherapie: Disease Modifying Antirheumatic Drugs, DMARDs) nicht in Betracht gezogen werden.

Gegenanzeigen: Dexibuprofen darf nicht angewendet werden bei Patienten: - mit einer bekannten Überempfindlichkeit gegen Dexibuprofen, gegen andere NSAR oder gegen einen der in Abschnitt 6.1 genannten sonstigen Bestandteile. - bei denen Stoffe mit ähnlicher Wirkung (z.B. Acetylsalicylsäure oder andere NSAR) Asthmaanfälle, Bronchospasmen, akute Rhinitis, Nasenpolypen, Urtikaria oder angioneurotische Ödeme auslösen. - mit einer Vorgeschichte von gastrointestinalen Blutungen oder Perforationen, die im Zusammenhang mit einer vorhergehenden NSAR-Therapie steht. - mit bestehenden oder in der Vergangenheit wiederholt aufgetretenen peptischen Ulzera oder Blutungen (mindestens zwei voneinander unabhängige Episoden von nachgewiesener Ulzeration oder Blutung). - mit zerebrovaskulären oder anderen aktiven Blutungen. - mit aktivem Morbus Crohn oder aktiver Colitis ulcerosa. - mit schwerer Herzinsuffizienz (NYHA-Klasse IV). - mit schwerer Nierenfunktionsstörung (GFR < 30 ml/min). - mit schwerer Leberfunktionsstörung. - ab dem sechsten Monat der Schwangerschaft.

ATC-Code: M01AE14. Abgabe: Rezept- und apothekenpflichtig. Packungsgrößen: 200 mg Filmtabletten: 30, 50 Stück, 300/ forte 400 mg Filmtabletten: 10, 30, 50 Stück, 10 Beutel pro Schachtel mit einem gelblichen Pulver. Kassenstatus: Tabletten: Green Box (400 mg 30 Stück: No Box).. Pulver: No-Box. Zulassungsinhaber: Gebro Pharma GmbH, A-6391 Fieberbrunn. Stand der Information: Juli 2015

Weitere Angaben zu Warnhinweisen und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung, Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln und sonstigen Wechselwirkungen, Schwangerschaft und Stillzeit, Nebenwirkungen sowie Gewöhnungseffekten entnehmen Sie bitte der veröffentlichten Fachinformation.

Cereboka® 80 mg – Filmtabletten

Inhaber der Zulassung: Dr. Willmar Schwabe GmbH & Co. KG, Willmar-Schwabe-Str. 4, 76227 Karlsruhe, Deutschland. Vertrieb in Österreich: Austroplant-Arzneimittel GmbH, Wien. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: 1 Filmtablette enthält als Wirkstoff: 80 mg Trockenextrakt aus Ginkgo-biloba-Blättern (EGB 761®) (DEV = 35 - 67:1). Der Extrakt ist quantifiziert auf 17,6 – 21,6 mg Ginkgoflavonglykoside und 4,32 – 5,28 mg Terpenlaktone, davon 2,24 – 2,72 mg Ginkgolide A, B und C und 2,08 – 2,56 mg Bilobalid. Erstes Auszugsmittel Aceton 60% m/m. Liste der sonstigen Bestandteile: Lactose-Monohydrat, Siliciumdioxid (hochdispers, wasserfrei), Cellulose (mikrokristalline), Maisstärke, Croscarmellose Natrium, Magnesiumstearat (pflanzlichen Ursprungs), Hypromellose, Macrogol 1500, Dimeticon, alpha-octadecyl-omega-hydroxypoly(oxethyl)-5, Sorbinsäure, Eisenoxid rot (E-172), Eisenoxid braun (E-172), Titandioxid (E-171), Talkum. Anwendungsgebiete: Cereboka 80 mg - Filmtabletten werden angewendet bei Erwachsenen zur symptomatischen Behandlung von hirnormagisch bedingten geistigen Leistungseinbußen im Rahmen eines therapeutischen Gesamtkonzeptes bei dementiellen Syndromen mit der Leitsymptomatik: Gedächtnisstörungen, Konzentrationsstörungen, depressive Verstimmung, Schwindel, Kopfschmerzen. Zur primären Zielgruppe gehören Patienten mit dementiellem Syndrom bei primär degenerativer Demenz, vaskulärer Demenz und Mischformen aus beiden. Das individuelle Ansprechen auf die Medikation kann nicht vorausgesagt werden. Hinweis: Bevor die Behandlung mit Cereboka 80 mg - Filmtabletten begonnen wird, sollte geklärt werden, ob die Krankheitsbeschwerden nicht auf einer spezifisch zu behandelnden Grunderkrankung beruhen. Verlängerung der schmerzfreien Gehstrecke bei peripherer arterieller Verschlusskrankheit bei Stadium II nach FONTAINE (Claudicatio intermittens) im Rahmen physikalisch-therapeutischer Maßnahmen, insbesondere Gehtraining. Vertigo. Gegenanzeigen: Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der in Abschnitt 6.1 genannten sonstigen Bestandteile des Arzneimittels, Schwangerschaft. Pharmakotherapeutische Gruppe: Andere Antidementiva, Ginkgo biloba. Abgabe: Rezept- und apothekenpflichtig. Weitere Angaben zu Dosierung, Warnhinweisen und Vorsichtsmaßnahmen, Wechselwirkungen, Schwangerschaft und Stillzeit, Nebenwirkungen und Haltbarkeit sind der veröffentlichten Fachinformation zu entnehmen.

Eliquis 2,5 mg Filmtabletten | Eliquis 5 mg Filmtabletten

Pharmakotherapeutische Gruppe: direkte Faktor Xa Inhibitoren, ATCCode: B01AF02

QUALITATIVE UND QUANTITATIVE ZUSAMMENSETZUNG: Jede Filmtablette enthält 2,5 bzw. 5 mg Apixaban.

Sonstige Bestandteile mit bekannter Wirkung: Jede 2,5 mg Filmtablette enthält 51,43 mg Lactose. Jede 5 mg Filmtablette enthält 102,86 mg Lactose. Liste der sonstigen Bestandteile: Tablettenkern: Lactose, Mikrokristalline Cellulose (E460), CroscarmelloseNatrium, Natriumdodecylsulfat, Magnesiumstearat (E470b), Filmüberzug: LactoseMonohydrat, Hypromellose (E464), Titandioxid (E171), Triacetin (E1518); Eliquis 2,5 mg Filmtabletten: Eisen(III)hydroxidoxid x H₂O (E172); Eliquis 5 mg Filmtabletten: Eisen(III)oxid (E172)

ANWENDUNGSGEBIET: Eliquis 2,5 mg Filmtabletten: Zur Prophylaxe venöser Thromboembolien (VTE) bei erwachsenen Patienten nach elektiven Hüft oder Kniegelenkersatzoperationen. Eliquis 2,5 mg und Eliquis 5 mg Filmtabletten: Zur Prophylaxe von Schlaganfällen und systemischen Embolien bei erwachsenen Patienten mit nichtvalvulärem Vorhofflimmern (NVAF) und einem oder mehreren Risikofaktoren, wie Schlaganfall oder TIA (transitorischer ischämischer Attacke) in der Anamnese, Alter ≥ 75 Jahren, Hypertonie, Diabetes mellitus, symptomatische Herzinsuffizienz (NYHA Klasse ≥ II), Behandlung von tiefen Venenthrombosen (TVT) und Lungenembolien (LE) sowie Prophylaxe von rezidivierenden TVT und LE bei Erwachsenen (bei hämodynamisch instabilen LE Patienten siehe Abschnitt 4.4. der Fachinformation).

GEGENANZEIGEN: - Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der sonstigen Bestandteile. - akute, klinisch relevante Blutung. - Lebererkrankungen, die mit einer Koagulopathie und einem klinisch relevanten Blutungsrisiko verbunden sind. - Läsionen oder klinische Situationen, falls sie als signifikanter Risikofaktor für eine schwere Blutung angesehen werden. Dies umfasst akute oder kürzlich aufgetretene gastrointestinale Ulzerationen, maligne Neoplasien mit hohem Blutungsrisiko, kürzlich aufgetretene Hirn oder Rückenmarksverletzungen, kürzlich erfolgte chirurgische Eingriffe an Gehirn, Rückenmark oder Augen, kürzlich aufgetretene intrakranielle Blutungen, bekannte oder vermutete Ösophagusvarizen, arteriovenöse Fehlbildungen, vaskuläre Aneurysmen oder größere intraspinale oder intrazerebrale vaskuläre Anomalien. - Die gleichzeitige Anwendung von anderen Antikoagulantien z.B. unfraktionierte Heparine, niedermolekulare Heparine (Enoxaparin, Dalteparin etc.), Heparinderivate (Fondaparinux etc.), orale Antikoagulantien (Warfarin, Rivaroxaban, Dabigatran etc.) außer bei der Umstellung der Antikoagulationstherapie oder wenn unfraktioniertes Heparin in Dosen gegeben wird, die notwendig sind, um die Durchgängigkeit eines zentralvenösen oder arteriellen Katheters zu erhalten. PHARMAZEUTISCHER UNTERNEHMER: BristolMyers Squibb/Pfizer EEIG, Uxbridge Business Park, Sanderson Road, Uxbridge, Middlesex, UB8 1DH, Vereinigtes Königreich. Kontakt in Österreich: Bristol-Myers Squibb GesmbH, Wien, Tel. +43 1 60143 -0

VERSCHREIBUNGSPFLICHT/APOTHEKENPFLICHT: NR, apothekenpflichtig. Stand: 06/2018

Weitere Angaben zu den besonderen Warnhinweisen und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung, Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln oder sonstige Wechselwirkungen, Schwangerschaft und Stillzeit sowie Nebenwirkungen sind der veröffentlichten Fachinformation zu entnehmen.

Nocutil® 0,1 mg - Tabletten, Nocutil® 0,2 mg - Tabletten

Zusammensetzung: Nocutil 0,1 mg Tabletten: 1 Tablette enthält 0,1 mg Desmopressinacetat entsprechend 0,089 mg Desmopressin. Nocutil 0,2 mg Tabletten: 1 Tablette enthält 0,2 mg Desmopressinacetat entsprechend 0,178 mg Desmopressin. Sonstige Bestandteile mit bekannter Wirkung: Nocutil 0,1 mg Tabletten: Jede Tablette enthält 60 mg Lactose-Monohydrat. Nocutil 0,2 mg Tabletten: Jede Tablette enthält 120 mg Lactose-Monohydrat. Sonstige Bestandteile: Lactose-Monohydrat, Kartoffelstärke, Povidon (K25), Magnesiumstearat, hochdisperses Siliciumdioxid.

Anwendungsgebiete: Zur Behandlung der primären Enuresis nocturna bei Kindern ab 5 Jahren nach Ausschluss organischer Ursachen und wenn andere, nicht-medikamentöse Therapiemaßnahmen erfolglos waren. Zur Behandlung des Vasopressin-sensitiven zentralen Diabetes insipidus. Zur Behandlung der Nykturie verbunden mit nächtlicher Polyurie bei Erwachsenen (bei einer Urinproduktion in der Nacht, welche die Blasenkapazität überschreitet). Nocutil wird angewendet bei Erwachsenen und Kindern ab 5 Jahren.

Gegenanzeigen: - Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der in Abschnitt 6.1 genannten sonstigen Bestandteile, Neurologische Erkrankungen und Demenz, - Primäre und psychogene Polydipsie oder Polydipsie bei Alkoholikern, - Herzinsuffizienz und andere Erkrankungen, die eine Behandlung mit Diuretika erfordern - Hyponatriämie oder eine Prädisposition zu Hyponatriämie - Mäßig starke bis schwere Nierenfunktionsstörungen (Kreatinin-Clearance unter 50 ml/min), - Syndrom der inadäquaten ADH-Sekretion (SIADH)

Desmopressin - Tabletten sind nicht zur Behandlung von Säuglingen und Kleinkindern (unter einem Alter von 5 Jahren) bestimmt.

Pharmakotherapeutische Gruppe: Vasopressin und Analoga ATC Code: H01BA02

Packungsgrößen: Nocutil 0,1 mg – Tabletten: 30 Tabletten, Nocutil 0,2 mg – Tabletten: 15, 60 Tabletten. Abgabe Rezept- und apothekenpflichtig. Kassenstatus: Nocutil 0,1 mg – Tabletten: NO-BOX, Nocutil 0,2 mg – Tabletten: Kassenfrei, Yellow Box, RE2. Zulassungsinhaber: Gebro Pharma GmbH, 6391 Fieberbrunn. Stand der Information April 2014

Weitere Angaben zu Warnhinweisen und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung, Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln und sonstigen Wechselwirkungen, Schwangerschaft und Stillzeit, Nebenwirkungen sowie Gewöhnungseffekten entnehmen Sie bitte der veröffentlichten Fachinformation.

AKTIONSPAKET 2018



| | |
|--|------------------|
| Euroklav 23 VS+ | € 5.340,- |
| 3 Tablett | € 186,- |
| MELAflash CF-Kartenschreiber + MELAflash CF Card + MELAflash Card Reader | € 668,- |
| Gesamtpreis | € 6.194,- |
| Aktionspreis bis 31.12.2018 | € 4.590,- |

Ebenfalls in Aktion das Profi Klasse B-Paket Vacuklav 23 B

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Alle Preise verstehen sich exkl. 20 % MWSt., inkl. Aufstellung und Einschulung.

Sie sparen € 1.604,-

MELAG – competence in hygiene



PT-MEDIZINTECHNIK GMBH

Franz-Fischer-Straße 19 | A-6020 Innsbruck | Tel: +43 (0)512 / 59515 | Fax: +43 (0)512 / 574098
www.pt-medizintechnik.at | E-Mail: office@pt-medizintechnik.at

CGM MEDXPRT

Arztinformationssystem

CGM PCPO

Arztinformationssystem

INNOMED
MEHR ALS SOFTWARE.

Wir können ELGA.

Die elektronische Gesundheitsakte.



Direkt zum Video der
ELGA-Einbindung in die
Ordnationssoftware der
CGM und INNOMED

cgm.com/elga

CGM Arztsysteme: T +43 (0) 50 818-100 INNOMED: T +43 (0) 2236 8000

Synchronizing Healthcare



**CompuGroup
Medical**